Pol. g. 870 t

Der organische Staat.

Von

Eduard Schübler.

Stuttgart.
Franckh'sche Verlagshandlung.
1847.

513. D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Die Schrift, welche hier der Oeffentlichkeit übergeben wird, ist die Frucht vieljähriger Forschungen auf dem Wege der Philosophie und der Geschichte über den Staat, auch vieler Erfahrungen über das Staats- und Volksleben, welche der Verfasser zu sammeln Gelegenheit hatte. Mehrere Gedanken dieser Schrift wurden schon in einzelnen Aufsätzen der deutschen Vierteljahrsschrift und der Jahrbücher für Geschichte und Politik durch dieselbe Feder niedergelegt. Aber hier sind sie weiter entwickelt, völlig umgebildet, mit andern noch neuen verbunden, zu einem Ganzen geordnet. Insbesondere ist hier völlig neu, was über Gemeindeverfassung,

die gewerblichen Verhältnisse und das Verwaltungsrecht gesagt ist.

Der Verfasser kennt wohl die Schwierigkeit der Aufgabe, welche er sich setzte. Er ist auch auf den Widerspruch gefaßt, den seine von den herrschenden Ansichten oft so entfernten Gedanken hervorrufen können. Aber er ist auch von der großen Wichtigkeit der hier gestellten Fragen, von dem dringenden Bedürfniß ihrer genügenden Beantwortung und von der Unhaltbarkeit der bisherigen Versuche überzeugt. Erst als er lange vergebens gehofft, diese Arbeit werde von Andern unternommen, ging er selbst an das Werk. Erst als er sahe, wie auch diejenigen, welche das Unhaltbare der bisherigen Systeme zeigen, doch nur bei allgemeinen Sätzen oder einzelnen Aenderungen stehen bleiben, entschloß er sich zu entwickeln, was im Ganzen und Einzelnen an ihre Stelle zu setzen seie.

Der Leitstern bei diesem Streben nach Positionen in der Zeit der Negationen, nach concreten Gestaltungen in dem Feld der Abstractionen war ein Grundgedanke, der jetzt auf vielen Gebieten des Wissens und Strebens sich Bahn bricht, der Gedanke von organischer Verbindung bisher getrennter Gegensätze und die Anwendbarkeit des durch denselben Gefundenen auf die vorhandenen Zustände, auf die dringenden Forderungen der Gegenwart.

An denjenigen Folgesätzen wurde besonders festgehalten, die, wenn auch noch unvollkommen, doch sogleich mit geringer Störung des Bestehenden ausführbar sind. Die theilweise Ausführbarkeit eines Gedankens auch unter ungünstigen Verhältnissen galt ihm als Beweis seiner allgemeinen Wahrheit und seiner größern Bedeutung für die Zukunft. Bei jedem Vorschlag deutete man deßwegen auch so viel möglich den Weg zur baldigen

Verwirklichung an, während die Anhänger der bisherigen Systeme häufig zur Unthätigkeit sich genöthigt sehen, bis äußere ungewisse Ereignisse die Ausführung ihrer Gedanken begünstigen würden.

Die Aufnahme, welche diese Schrift findet, wird über ihre baldige Fortsetzung entscheiden. In dieser Fortsetzung sollen mehrere hier übergangene Gegenstände, besonders über das Strafrecht, das Rechtsverfahren, die Armenpflege, beleuchtet werden und mehrere hier nur kurz angedeutete, daher einer Mißdeutung fähige Gedanken, wie die über das Erbrecht, die Majorate, ihre Entwicklung erhalten.

Hall, den 20. April 1847.

Der Verfasser.

Inhalt.

Seite

Vorrede III

Einleitung 1

1. Das Volk in den Städten, die Zünfte und Gewerbevereine 35

2. Das Volk in den Dorfgemeinden, bei der Güterzersplitterung und bei geschlossenen Gütern . . 71

3. Das Volk in seinen einfachsten Verbindungen der Städte und der Dorfgemeinden 96

4. Die Behörden der Gemeinden, zunächst der größeren, der Städte 136

5. Die Behörden der kleineren Gemeinden . . 169

6. Die Behörden der Distrikte 178

7. Die Centralbehörden und die repräsentativen Körperschaften 210

		Seite
8.	Die Staatsministerien oder die Geheimenräthe .	234
9.	Schlußbemerkung über die Verfassung . . .	245
10.	Die Verwaltung des organischen Staats . .	249
11.	Das Verhältniß des organischen Staats zur Kirche	294
12.	Die Freiheit und die Ordnung der Gewerbe .	308

Einleitung.

In den deutschen Staaten wurde während der verflossenen dreißig Friedensjahre Vieles mit Sorgfalt und Umsicht geordnet. Neue Verfassungen entstanden, alte wurden umgebildet. Noch mehr geschah für die Verwaltungen. Dennoch fehlt das rechte Gedeihen dieser Bemühungen, das genügende Vertrauen zu den Erfolgen, die gehoffte Anerkennung des Bestrebens.

Die Bedrängnisse der Regierungen nehmen zu, eben so die Nöthen und Klagen der Völker. Ein Grund die-

ser betrübenden Erscheinung liegt über der Gewalt der Menschen, ein anderer ist aber in den Einrichtungen selbst, in der Art dieser Bildungen zu suchen. Dieser Grund kann daher beseitigt werden durch die Regierungen, oder durch die Völker, oder durch das vereinte Wirken Beider. So verschieden auch die deutschen Staatenbildungen sind, so haben sie doch alle in einer Beziehung große Aehnlichkeit.

Fürst und Volk, Vorgesetzte und Untergebene, Beamte und Bürger stehen sich überall durch die Gesetze und die Gesinnung viel zu entfernt. In den Staaten, welche nach den neuern Ansichten im Geist des constitutionellen Systems gebildet sind, ist diese Entfernung oft noch größer, als in den ältern. Hier stehen sich die Beauftragten des Fürsten und des Volks oft nicht blos entfernt, sondern wie zum Kampf gerüstete Feinde entgegen. Diese große Entfernung der Fürsten, der Vorgesetzten, Beamten, von den Völkern, Untergeordneten, Bürgern,

ist aber der Grund, warum die Staatenbildungen so wenig gedeihen und so geringe Erfolge haben, warum die Bedrängnisse der Regierungen und Völker ohngeachtet aller dieser Bemühungen zunehmen, statt abzunehmen.

Deutschland leidet noch heute an den Folgen alter, mehrhundertjähriger Zwietracht seiner Stämme, neue Stoffe des Unfriedens kommen zu den alten. Es ist beengt von mehreren Seiten durch benachbarte, in sich eng verbundene Völker im Felde der Industrie und Politik. Es hat Aufgaben zu lösen, zu denen das vereinte Wirken aller seiner Glieder nöthig wäre. Wie kann es hoffen, dieses jetzt zu erreichen, so lange in den einzelnen Staaten sogar die zur Arbeit Berufenen sich fremd oder wie Feinde gegenüber stehen, so lange die eine Hälfte die andere hindert, ihre Kräfte zu entwickeln, während ihr selbst durch Formen des Mißtrauens die Hände gebunden sind, so lange jeder Theil den andern als größte Ursache der allgemeinen Noth anklagt? So muß die Verlegenheit der Regierungen und der

Völker wachsen. Der Himmel sendet aber auch, wie es scheint, eine Noth nach der andern zur Belehrung und Warnung für Alle, für Hohe und Niedere.

Man hat zwar diese Entfernung der Glieder des Staats auf verschiedene Weise zu begründen und zu rechtfertigen gesucht.

Eine Reihe Publicisten, deren neuester Sprecher von Kamptz in Berlin in Abhandlungen aus dem deutschen Staatsrecht (1846) ist, kommen durch ihre Vorliebe zu möglichst großer Herrschaft der Fürsten und möglichst enger Begränzung der Stände zu dieser Scheidung der Regierungen und Völker, indem sie dem geschlossenen Beamten-Staat die Landstände nur als Ausnahme oder Concession beizugeben anrathen. Aber die wissenschaftliche Begründung dieser Ansicht, soweit sie versucht wird, ruht auf den längst aufgegebenen Ansichten eines Bodin, Hobbes, Puffendorf von dem unbeschränkten Herrscherrecht, die geschichtliche Be-

gründung führt auf die dem Verschwinden nahen alten Landstände des vorigen Jahrhunderts zurück, die aber, wie man nun genau erforschte, in den frühern Jahrhunderten von der Zeit ihrer Entstehung an eine ganz andere Bedeutung und höhere Stellung hatten.

Die Entfernung der Regierungen von den Völkern wird aber auch von den Lehrern des neuern constitutionellen Staatsrechts, von den Freunden des Liberalismus vertheidigt, sogar verlangt. Professor Zöpfel bezeichnet in dem neuesten Lehrbuch darüber in der dritten Ausgabe seines constitutionellen Staatsrechts von 1846 als einen Vorzug der neuen Bildungen diese Entgegensetzung, behauptet, daß die Volksrechte da anfangen, wo die Rechte der Staatsgewalt aufhören, nennt die Bildung politischer Parteien die Grundbedingung des constitutionellen Lebens, während er Einrichtungen zu Ausgleichung dieser Gegensätze nicht oder in ganz ungenügendem Maße verlangt. Er steht aber hier nicht allein, er wiederholt nur, was viele Schriftsteller vor

ihm schon aussprachen, insbesondere Rotteck, Murrhard, Aretin, Welcker, die auch solche Anstalten des Kampfs ohne entsprechende des Friedens für Bedingungen der Freiheit und des Wohls der Völker erklären.

Aber auf wissenschaftliche Begründung kann dieses System bei der jetzigen Richtung des Geistes keinen Anspruch ebenso wenig mehr machen, als das altlandständische. Es sucht diese Begründung in den Lehren der Kantischen Schule, in den Ansichten von der Entstehung des Staats durch Vertrag, die doch selbst verlebt sind, über welche die Gegenwart hinaus ist. Es entspricht der noch vorherrschend analytischen Richtung der früheren Zeit, die geübt war, Gegensätze zu finden, zu bekämpfen, höchstens ihre Ecken abzustoßen und aneinander zu reihen, die aber eine tiefere Ausgleichung, eine lebendige Verbindung derselben zu erreichen nicht vermochte. Dieses System in seiner höchsten Ausbildung ist nur ein Eklekticismus der auf dem Weg der Analyse gefundenen entgegengesetzten Ansichten, ein Ver-

gleich, den zwei Gegner, den Kampf scheuend, schließen. Sowie die Freunde der Regierungen und insbesondere die Anhänger der altlandständischen Einrichtungen mit eng begränzten Befugnissen der Stände die Verfassungen nur als Zugeständnisse, den Forderungen der Zeit gebracht, als einzelne Ausnahmen von der den Regierungen allein gebührenden Gewalt ansehen, so erkennen die Anhänger des constitutionellen Systems, die Liberalen, in den Formen desselben nur die Anfänge einer Zeit, die alle Gewalt dem Volk unterordnen wird. Beide Theile erkennen die ihnen entgegengesetzten Einrichtungen nicht als unbedingt nothwendige, sondern nur als vor der Hand zu duldende. Das führt aber zu keinem Frieden, höchstens zu einem Waffenstillstand. So kommt man nicht zu einer wissenschaftlichen Begründung dieser Gegensätze, sondern nur zu einer Zusammenstellung von einzelnen Erfahrungen. Jedenfalls entspricht diese Ansicht nicht mehr der neuern geistigen Richtung, welche die Gegensätze nicht vernichten oder vermindern, sondern in ihrem vollen Recht bestehend, als Glieder eines

höhern Ganzen erkennen will, sie entspricht nicht der in allen Zweigen des Wissens nun gestellten Aufgabe zu der Arbeit des vorigen Jahrhunderts, zu der Analyse, die Synthese hinzuzufügen, sie genügt nicht der oft und wiederholt ausgesprochenen Forderung einer organischen lebendigen Staatenbildung, statt der bisherigen todten, mechanischen, in welcher Bezeichnung die neuere Richtung bereits einen Ausdruck gefunden hat.

Eben so wenig kann dieses System bei dem jetzigen Standpunkt der Kenntnisse eine geschichtliche Begründung behaupten. Es steht zunächst auf dem blutgetränkten, wankenden Boden der französischen und spanischen Revolutionen. Man hat es zwar auch auf den festeren Boden der englischen Verfassung stellen wollen, unter deren Schutz Großbritannien seit so langer Zeit gedeiht, und alle Länder der Erde an Macht, Ehre und Reichthum zu übertreffen vermochte. Von beherrschendem Einfluß auf diese Ansicht war hier Montesquieu in der Schrift „Geist der Gesetze," wel-

cher aus der Theilung der Staatsgewalt, wie sie in diesem Land bestehe, das Gedeihen desselben herleitete. Diesem Schriftsteller folgten mit unwesentlichen Aenderungen Rousseau in den considerations sur la Pologne, Mably, Rainal, Delolme, Neker, Bailleul, Benjamin Constant. Auch die englischen Schriftsteller Loke und Blakstone entfernten sich nicht weit von diesem Standpunkt. Deutsche Publicisten, wie Rotteck, Murrhard und Andere, versuchten eine Verbesserung, indem sie statt der Theilung der Staatsgewalt, eine Entgegensetzung der Theile dieser Gewalt empfehlen. Wesentlich ist jedoch auch diese Aenderung nicht. Die Entgegenstellung der Theile einer Gewalt ist noch keine Verbindung derselben, kaum weniger als die Theilung selbst.

Aber diese ganze Darstellung ist falsch, wenigstens in hohem Grad einseitig.

Nicht leicht hat ein Irrthum so schwere Folgen gehabt,

als der von Montesquieu veranlaßte über die englische Verfassung bei der Uebertragung derselben in dieser falschen Uebersetzung auf die Staaten des Kontinents. Vorzüglich in Folge desselben kann Frankreich nach so vielen Kämpfen immer noch keine gedeihliche Ruhe finden, und gelangt ein Theil von Deutschland immer noch zu keiner Verfassung, ein anderer aber, in welchem dieser Irrthum Anwendung fand, zu keiner Freiheit und Ordnung. Englands Verfassung hat freilich die Gegensätze, die Montesquieu mit Scharfsinn entwickelte, in sich, es hat aber auch Einrichtungen, durch welche diese Gegensätze wieder in lebendige Verbindung mit einander gebracht sind. Wenn Montesquieu diese Gegensätze fand ohne die synthetischen Elemente, so ist das aus dem analysirenden Geist seiner Zeit und seines Volks zu erklären. Aber nicht zu rechtfertigen ist, wenn jetzt noch auf diese Grundlage ein System gestützt werden will, nachdem die Folgen der falschen Anwendung längst vor den Augen des unbefangenen Beobachters liegen, und durch gründlichere Forschungen über das englische Staatsleben die

Einseitigkeit der Darstellung Montesquieu's überzeugend nachgewiesen ist. Freiherr von Vinke in der Schrift „über die innere Verwaltung Großbritanniens," welche Niebuhr herausgab, hat das Verdienst, ein neues Licht hier aufgesteckt zu haben. Ihm folgten noch mehrere andere Schriftsteller besonders aus Norddeutschland, die Anschauungen darüber zu erhalten Gelegenheit hatten. Unterstützung erhielten diese Darstellungen ferner durch genauere Forschungen über die ältere deutsche Geschichte. Aber so viel auch die philosophische und geschichtliche Forschung hier vorgearbeitet hat, um die Einseitigkeit und Unhaltbarkeit der beiden Systeme des altlandständischen und des repräsentativen zu enthüllen, so vermißt man doch immer noch eine auch ins Einzelne gehende Entwicklung von dem, was an ihre Stelle zu setzen seie, um statt der bisherigen mechanischen Staatenbildung die geforderte innerlich verbindende, organische zu erreichen. Die Männer, welche von der geschichtlichen Seite die Unhaltbarkeit der bisherigen Einrichtungen erkannten, wie Niebuhr, die Freiherren von Vinke,

Stein, Schön, lieferten nur Vereinzeltes oder was noch zu sehr den vorhandenen Zuständen und dem altlandständischen System insbesondere sich nähert. Ihre Bestrebungen sind nicht vergessen, sie haben schon Früchte getragen, und sie werden nicht verloren gehen. Aber sie genügen nicht zur allgemeinen Anwendung, den dringenden Forderungen der Gegenwart. Die Schriftsteller aber, welche von Seite der Wissenschaft hier vorarbeiteten, die Richtung verfolgend, zu der Schelling den Anstoß gegeben, wie Hegel, Stahl, Buß, Troxler, Mehring, Eisenhardt, Roßbach, blieben bei allgemeinen Grundsätzen stehen, oder vermochten nicht, wo sie die Durchführung im Einzelnen versuchten, die herrschenden Gedanken der ältern Systeme zu überwältigen. Hegel gelangt zu Ergebnissen, welche sich dem altlandständischen System nähern, Stahl zu dem constitutionellen System, aber mit Modifikationen zu Gunsten der unumschränkten Staatsgewalt, Troxler dagegen zu denselben Ergebnissen, jedoch mit Hinneigung zur Volksherrschaft.

Die nachfolgenden Blätter sollen nun mit Benutzung dieser Vorarbeiten, und gestützt auf genauere Kenntniß der zu ordnenden Zustände, auch mit Rücksicht auf die steigende Bedrängniß der Gegenwart mehr im Einzelnen entwickeln, was bisher nur im Allgemeinen ausgesprochen wurde, näher zum Ziel führen, was man bis jetzt mit geringem Erfolg versucht hat. Sie sollen eine klare Anschauung von den Einrichtungen geben, durch welche unsere Staaten vom bloßen Mechanismus zum Organismus sich erheben können, und die Gegensätze von Fürst und Volk, Vorgesetzten und Untergebenen auf lebendige Weise verbunden werden, durch welche die Staaten nicht blos der Form, sondern dem Wesen nach dem englischen Staat ähnlich werden.

Fürst und Volk, Einheit und Vielheit des Volks- und Staatslebens sind nicht Gegensätze, die sich bekämpfen und des Kampfs müde oder den Kampf fürchtend dulden müssen, sondern nothwendige, sich gegenseitig bedingende, wie die Glieder eines Leibs, die Pole eines Magnets, die Flieh-

und Schwerkraft der Weltkörper. Ein Volk ohne Einheit der Staatsgewalt ist nur ein verworrener Haufe, ein Fürst ohne Volk nur ein Einzelner. Der Fürst als Einheit der Staatsgewalt ist wegen des Volks vorhanden, aber das Volk auch wegen dieser Einheit da, weil jeder Einzelne nur in der Verbindung mit dem Ganzen seine vollständige Ausbildung erreichen kann. Diejenige Ausgleichung der Gegensätze, welche viele Freunde der Regierungen, insbesondere die Anhänger alter engbegränzter Landstände mit vorbehaltenem Uebergewicht der Gewalt der Fürsten verlangen, ist nur eine unvollkommene, trügerische, aufregende. Sie läßt sich nur in kleineren Staaten, welche von andern überwacht sind, ausführen. In einem größeren Staat aber wird das Volk diese falsche Vereinigung und ihre künstlichen Schranken, wie ein Strom die Dämme, welche seinen Lauf hemmen, beseitigen. Auch diejenige Ausgleichung ist eine trügerische, verderbliche, welche ein Volk mit allzugroßer Beschränkung der Fürstengewalt oder mit Aussicht auf künftige Vernichtung derselben herstellen wollte.

Die Einheit der Staatsgewalt wird bald unter bittern Schmerzen der Völker sich wieder geltend machen, und oft mit Verlust der Freiheiten derselben die Kränkung vergelten. Um zum rechten Frieden und zur vollen Freiheit zu gelangen, muß man die beiden Pole, den der Ordnung, der Fürstengewalt, und den der Freiheit, der Macht des Volks in ihrem vollen Recht anerkennen, aber zugleich als Glieder eines Ganzen in lebendige Wechselwirkung zu einander bringen, einer größern, umfassenderen Einheit unterordnen.

In den Staaten, welche nach den bisherigen zwei Systemen, dem altlandständischen und dem constitutionellen, eingerichtet sind, kennt man nun fast allein oder doch vorherrschend nur zwei Mittel zur Verbindung der Gegensätze, die Unterordnung eines niedern Dieners unter einen höhern, eines Bürgers unter einen Beamten, und diejenige einer Minderheit unter eine Mehrheit, den Befehl und das Ueber-

stimmen. Der Niedere gehorcht dem Höhern in der Regel nicht, weil er gleiche Gesinnung mit diesem hat, die Minderheit der Mehrheit nicht wegen dieser innern Uebereinstimmung, sondern aus Furcht vor den Folgen des Ungehorsams. Kein Staat, weder ein unumschränkter, ein altlandständischer, noch ein constitutioneller, kann dieser durch Furcht bedingten Einigungsmittel entbehren, der letztere nicht der beiden zusammen, der erstere nicht des einen derselben. Es ist auch eine ganz fruchtlose Bemühung, den Folgen dieser Einigungsmittel, insbesondere denjenigen bei verlorner Stimmenmehrheit in den Kammern eines größern constitutionellen Staates, durch äußere Hilfsmittel begegnen zu wollen. Insoweit ist das constitutionelle System mit allen seinen bekannten Consequenzen wohl begründet.

Diese zwei Einigungsmittel sind aber doch Beide nur mechanische, äußere. Die Minderheit und der Niedere vereinigt sich mit der Richtung der Mehrheit, der Höhere nur

äußerlich so, wie ein schwächerer Körper von einem größeren fortgestoßen wird. Diese äußeren mechanischen Einigungsmittel sind auch nicht die einzigen, nicht die vollkommensten, nur die äußersten. Selbst der unumschränkte Herrscher reicht mit ihnen allein nicht aus. Auch er will die Furcht vor ihm in Ehrfurcht umwandeln, auch er sucht den Gehorsam der Unterthanen durch Bande der Liebe, des Vertrauens zu verstärken.

Noch viel weniger können aber constitutionelle Staaten mit diesen unvollkommenen Einigungsmitteln zum Ziel kommen, ihren Zweck erfüllen. Noch viel mehr bedürfen diese bessere, mehr lebendige, geistige Bande.

Der große Fehler der beiden Verfassungssysteme ist, daß sie nur jene äußersten mechanischen Verbindungsmittel berücksichtigen, oder daß sie annehmen, die höheren, mehr geistigen werden sich ganz von selbst bilden, wenn nur ein-

mal jene unvollkommeneren vorhanden seien. So wenig aber aus der unbedingten Concurrenz der Gewerbe, aus dem Kampf der Stärkern gegen die Schwächern allein der Wohlstand eines Volks erblüht, ebensowenig entsteht aus den unbedingten Wahlrechten, aus dem Kampf der Mehrheiten gegen die Minderheiten allein die Freiheit eines Volks. Die unbedingte Concurrenz führt zur Anhäufung des Gelds in den Händen Weniger, das unbedingte Stimmrecht zur Vereinigung der Macht für Einzelne, welche die Stimmen zu leiten wissen. Nirgends entwickelt sich aus einem bloßen Mechanismus allein von selbst ein Organismus, aus einem todten Holz ein blühender Baum.

Wenn bei dem bloßen Befehlen, Wählen und Abstimmen bald die Regierung oben ist und das Volk drängt, bald das Volk über den Ministern steht, so ist das an sich noch keine Freiheit, noch keine Ordnung. Wenn zwei Männer, die zusammen ein Geschäft betreiben sollen, sich gegenseitig als Hammer und Ambos betrachten,

bald der erste den zweiten, bald dieser jenen mißhandelt, so ist das noch kein Zeichen ihres Wohlbefindens, des Gelingens ihrer Arbeiten.

Diese mechanischen Verbindungsmittel werden zwar auch durch innere geistige Kräfte bewegt, insbesondere durch die Leidenschaften der Furcht, des Mißtrauens, des Hasses, der Verläumdung. Aus diesen niedern, finstern Kräften entwickeln sich aber nicht von selbst die höhern der Liebe, des Vertrauens, der Gerechtigkeit. Zu den Einrichtungen, welche den niedern Leidenschaften entsprechen, zu dem Mechanismus müssen daher noch andere kommen, durch welche die höhern wirken können. Die ersten Einrichtungen sind nur das Knochengerüste, um welches die dem Geist näher verwandten Werkzeuge, die Muskeln, Gefäße und Nerven, sich lagern, die den Mechanismus jenes Gerüstes verhüllen, veredeln, und so den Staat von einer Maschine zu einem Organismus erheben.

Die Einrichtungen, welche den Mechanismus des Befehlens und Ueberstimmens verhüllen und veredeln, sind aber alle diejenigen, welche das Befehlen und Ueberstimmen so oft und so viel als möglich durch freiwilligen Gehorsam und Uebereinstimmen entbehrlich machen.

Diese Einrichtungen sind die in Großbritannien vorhandenen, von den Vertheidigern des constitutionellen Systems so sehr vernachläßigten synthetischen Elemente.

Es sind die Anstalten, welche wir auch bei genauerer Prüfung der deutschen ältern Verfassungen in denselben noch in reicherem Maße entwickelt oder angedeutet finden. Sie sind zwar wirksamer, als die blos mechanischen; aber doch nicht so leicht zu beobachten, zu unterscheiden, und noch weniger leicht nachzuahmen. Man muß bei ihnen auf Zeit, Ort und äußere Ver-

hältnisse viel mehr Rücksicht nehmen. Durch sie nimmt der Staat erst eine individuelle Gestalt an, während die mechanischen so ziemlich überall dieselbe Form entfalten.

Man kann die höhern Verbindungsmittel, die synthetischen Elemente, am besten nach zwei Hauptgattungen unterscheiden. Sie ersetzen entweder das Befehlen oder das Ueberstimmen.

Das Befehlen wird ersetzt durch alle diejenigen Einrichtungen, welche den Beamten dem Bürger, den Vorgesetzten dem Untergebenen durch ihre Stellung näher bringen, welche die in der Büreaukratie scharf gezogenen Stufen der Unterordnung vermindern. Es gibt zwar auch eine geistige Annäherung durch menschenfreundliche Gesinnung der Vorgesetzten gegen die Untergebenen. Aber man kann auf diese nicht immer rechnen, sie hängt von zufälligen persönlichen Eigenschaften ab. Man darf

sie am wenigsten häufig in einem, nach den strengen Grundsätzen der Büreaukratie bestimmten Verhältniß erwarten. Auf organische, durchgreifende Weise läßt sich daher die Annäherung nur durch die entsprechende Stellung der Beamten zu den Bürgern erreichen. Dazu gelangt man nun am besten, wenn ein Vorgesetzter ohngeachtet seines höhern Auftrags doch die Geschäfte der Untergebenen im engern Kreise nicht verläßt, wenn er Vorgesetzter ist, ohne aufzuhören, College zu sein, wenn er zu den Untergeordneten in ihrer Gesammtheit die Stellung eines Höhern unter Gleichen einnimmt. Dazu gelangt man ferner bei dem Verhältniß der Beamten zu den Bürgern, wenn der Beamte ohngeachtet seines Amts nicht aufhört, Bürger zu sein durch viele Bande mit dem Bürgerthum, besonders durch die Bedingungen seiner ökonomischen Existenz verwachsen bleibt.

Der Beamte, der zugleich Bürger, der Vorgesetzte, der zugleich College ist, muß dann die Be-

fehle, welche er ausspricht, zuerst und am meisten bei sich selbst anwenden, und kann durch die Macht des Beispiels den Befehl unterstützen oder ersetzen. Seine Befehle werden dann den Verhältnissen mehr entsprechen, die Urtheile über ihre Vollziehung werden billiger und auch sicherer sein, als die Befehle und Urtheile, welche von entfernt stehenden Beamten ausgehen.

Wenn man die Verbindung, welche blos der Befehl vermittelt, eine mechanische, dem Stoß eines stärkern Körpers auf einen schwächern ähnliche nennen kann, so ist dagegen die durch Annäherung der Beamten und Bürger, Vorgesetzten und Untergebenen erreichte mehr der elektrischen oder chemischen Einwirkung zu vergleichen, wo eine Kraft, einem einzigen Theil mitgetheilt, den ganzen Körper durchdringt, ein kleines Ferment eine ganze Masse erregt.

Diese Stellung der Vorgesetzten zu den Untergebenen ist besonders in der bewunderten Selbstverwaltung des englischen Volks verwirklicht, vorzüglich in dem Institut der Friedensrichter, dem Fundament der Verfassung Großbritanniens.

Man würde sich aber sehr irren, wenn man meinte, durch den Mechanismus des constitutionellen Systems werde sich diese Annäherung von selbst machen, oder es werde dann eine geistige Nähe die organische ersetzen. Man gelangt vielmehr durch den constitutionellen Mechanismus zunächst wegen der Verantwortlichkeit der Minister gegen die Stände zu einer viel strengern Unterordnung der niedern Beamten, zu einer Beherrschung nicht blos ihres Dienstes, sondern auch ihrer Gesinnung. Wenn nicht durch entsprechende organische Einrichtungen gesorgt und ein Damm entgegengestellt wird, so werden in der Regel von den Ministern nicht die tüchtigsten Beamten voran gestellt,

die auch durch ihr Beispiel wirken könnten, sondern die an Gesinnung am meisten abhängigen, lenksamen, die am wenigsten als Vorbilder geistigen Einfluß auszuüben im Stande sind. Ebenso werden ohne organische Entgegenwirkung die Beamten zu ihren unmittelbaren Berührungen mit den Bürgern immer lieber die abhängigsten aller Untergebenen, ihre besoldeten Polizeidiener und Gerichtsdiener als unabhängige Bürger in Anspruch nehmen.

In demselben Verhältniß aber die abhängigsten Beamten und Bürger von der Regierung vorgezogen werden, sind die unabhängigsten, tüchtigsten veranlaßt, fast genöthigt, offen oder im Stillen in einer der Regierung feindlichen Richtung sich zurückzuziehen. Dieses höhere Einigungsmittel der Annäherung zwischen Vorgesetzten und Untergebenen macht sich daher durch den constitutionellen Mechanismus nicht von selbst. Es wird vielmehr durch denselben für sich allein ver-

hindert, und so weit es früher vorhanden war, zerstört.

Das Ueberstimmen bei den Wahlen und in den Kammern wird aber entbehrlich durch alle diejenigen Einrichtungen, welche durch gegenseitige Ueberzeugung der entgegengesetzten Wortführer das Uebereinstimmen erleichtern. Dieses Uebereinstimmen wird nun auf organische Weise am meisten befördert durch Anstalten, welche die Vertheidiger der entgegengesetzten Ansichten in möglichst enge und vielfache persönliche Berührung bringen. Die durch Parteiansichten sich fremd sind, die sich wegen derselben bitter hassen, so lange sie aus der Entfernung oder in Schriften sich bekämpfen, lernen sich achten, wenigstens dulden, versöhnen sich oft sogar bei persönlicher häufiger Berührung. Es liegt in der Persönlichkeit eine versöhnende Kraft, die persönliche äußere Berührung führt leicht und oft zu einer innern. Die persönliche Nähe gibt

das wirksamste Mittel zur Verständigung durch das lebendige Wort, welches die Vermittlung durch die Schrift weit übertrifft, und das oft wieder vereint, was die Schrift trennte.

Diese persönliche Annäherung der Gegner erreicht man nun am besten durch Veranstaltungen zu mündlichen Besprechungen, denen sich die Stimmberechtigten bei Verlust ihres Stimmrechts nicht entziehen dürfen, noch vielmehr und wirksamer aber noch durch Abtheilung der Berechtigten in kleinere Commissionen, und die Verbindung der Rechte dieser Commissionen mit Pflichten, die längere Zeit und öftere Berührung erfordern.

Je geringer die Zahl der Mitglieder einer Commission, je häufiger die Veranlassung zur Besprechung ist, desto leichter kann das lebendige Wort an die Stelle des schriftlichen treten und zur Verständigung führen. Solche Veranlassung zur persönlichen Berüh-

rung der Gegner geben auch die mittelbaren Wahlen, weil hier kleineren Mengen die Entscheidung überlassen ist, weil die Mitglieder nicht blos durch die Schrift und die Presse, sondern auch durch das Wort sich verständigen können. Zu solchen Veranlassungen dienen ferner die Verbindungen der Wahlkommission mit obrigkeitlichen Befugnissen, ebenso die Zutheilung der Mitglieder der Kammern zu länger dauernden Commissionen, in denen auch Beamte der Staatsgewalt sitzen, endlich alle Gesellschaften, in welchen Männer von verschiedenen Richtungen für besondere Zwecke sich vereinigen, jene Nachbilder der größern repräsentativen Körperschaften im Kleinen, an denen England besonders reich ist.

Die Wirkung dieser Anstalten zur persönlichen Annäherung der Gegner in möglichst engen Kreisen läßt sich vergleichen derjenigen, den die genäherten Pole einer galvanischen Batterie ausüben, während

die Vereinigung durch Unterordnen der Minderheit unter eine Mehrheit mittelst des Abstimmens dem Stoß eines schwereren Körpers auf einen leichten ähnlich ist.

Aber auch hier läßt sich nicht erwarten, es werden diese Annäherungen der Gegner diese Verständigungen sich ganz von selbst machen, wenn nur einmal der Mechanismus des Abstimmens bei den Wahlen und in den Kammern gegeben seie. Die Vertheidiger entgegengesetzter Ansichten, die bereits mit einander darüber in Streit geriethen, vermeiden sich in der Regel lieber auch im geselligen Leben, als daß sie die Gelegenheit zur persönlichen Berührung aufsuchen. Sie werden zwar zu Besprechungen sich einfinden, wenn es Ehre und Pflicht gebietet, aber auch nicht öfter, und selbst dann nicht gerne. Es gehört schon eine Selbstbeherrschung dazu, in die Nähe eines Mannes zu treten, mit dem zuvor harte Worte gewechselt wurden.

Noch viel mehr ist das der Fall im öffentlichen Leben. Hier sind nicht blos die Veranlassungen häufiger, sondern auch die Zwiste heftiger, aufregender. Die Führer politischer Parteien bekämpfen sich daher auch lieber in Schriften, als in Worten, in den größern Versammlungen der Stände aus der Entfernung unterstützt von ihren Freunden, unter dem Beifall ihrer Anhänger, als im engern Kreis der Commissionen, lieber mit allgemeinen Sätzen, welche der Menge verständlich sind, als durch Eingehen in das Innere einer Frage, wohin die wenigsten folgen können.

Die Wortführer entgegengesetzter Ansichten sind immer geneigt, soweit sie nicht durch entgegenstehende Anstalten gehindert werden, alle wichtigere Fragen vom Standpunkt der Partei zu beleuchten, zur Partei-Frage zu machen, das ganze Volk in Anhänger und Feinde der Staatsgewalt zu spalten, den öffentlichen Kampf sogar in das gesellige und Familien-

leben zu übertragen. Der constitutionelle Mechanismus allein vermehrt daher nicht die Veranlassungen zur Ausgleichung, er zerstört vielmehr häufig noch die, welche vor seiner Einführung vorhanden waren. Wenn er bestehen und Früchte bringen soll, so müssen organische Einrichtungen hinzukommen, welche verbinden, was getrennt ist, und der entzweienden Kraft des Mechanismus entgegenstehen.

Je geringer die politische Bildung eines Volks ist, desto mehr ist nöthig, durch die angedeuteten organischen Einrichtungen zur Verminderung der Gegensätze von Höhern und Niedern, Mehrheiten und Minderheiten hinzuarbeiten, desto weniger kann man die Annäherung der Sitte überlassen, desto gefährlicher ist die Annahme, es werden sich alsbald die synthetischen Elemente von selbst bilden.

Je mehr aber von diesen Bedingungen der Versöhnung durch die Sitte oder durch die Gesetze in

einem Staat wirksam sind, desto vollständiger verwandelt er sich von einem Mechanismus zu einem Organismus, desto mehr erreicht man eine lebendige Verbindung von Fürst und Volk, in demselben Verhältnisse können aber auch die Bedrängnisse der Regierungen und Völker vollständiger beseitigt, die Zwecke des Staats besser erfüllt werden.

Wir versuchen nun die Anwendung dieser Grundsätze auf die Bildung des Staats in seinen einzelnen Theilen, bei den Verbindungen des Volks, den Behörden der Gemeinden, der Distrikte, bei der repräsentativen Körperschaften und bei den höchsten Staatscollegien, endlich auch bei der Verwaltung und dem Verhältniß des Staats zur Kirche.

Das Volk

in

seinen einfachsten Verbindungen.

1.

Das Volk in den Städten, die Zünfte und Gewerbvereine.

In den deutschen Staaten hat während der letzten Jahrzehnten die persönliche Freiheit, das Recht der vereinzelten Willkühr, große Anerkennung gefunden durch Lösung oder Milderung der Zunft- und Lehnsfesseln, durch Aufhebung vieler anderer Polizei-, Finanz- und Rechtsverbote. Ein höheres Ziel zu erreichen, wurde Vielen gestattet, bessere Hilfe wurde dem Fleiß und der geistigen Kraft beim Wetteifer mit dem ruhigen Besitze verschafft. Gute Folgen dieser größeren Freiheit

der Einzelnen sind unverkennbar. Sie zeigen sich im schnellen Fortschritt auf vielen Gebieten des Wissens und Strebens. Aber schon bemerkt man auch bedenkliche Folgen der neuen Freiheit, vorzüglich da, wo man in ihrer einseitigen Ausbildung am weitesten ging.

Die Menschen sind nun freier, aber auch mehr vereinzelt. Die Gemeinden sind nur noch Haufen Einzelner, welche äußere Bande zusammenhalten, nicht mehr Einheiten, welche innerlich sich verbunden fühlen.

Die Verwicklungen der Vereinzelten unter sich und mit den Gesetzen werden zahlreicher, deßwegen auch die Klagen, Bitten und Beschwerden bei den Staatsbehörden, dadurch zugleich die Veranlassungen zu größerer Abhängigkeit von der Staatsgewalt.

In erschreckender Menge vermehren sich diejenigen, welche diese Freiheit gar nicht ertragen können, welche

die Armen- und Zuchthäuser füllen, die Knechte des Staats aus Schuld oder wegen Armuth werden.

Diesen in Folge der Vereinzelung Abhängigen gegenüber erhebt sich eine durch Zahl, Stellung, Einfluß und Verbindung mächtige Aristokratie des Amts in früher nicht gekannter, die Bürgerfreiheit beengender Weise.

Die Gewerbefreiheit führt aber zur Anhäufung der Kapitalien in den Händen großer Unternehmer und zur Verarmung der kleinen Handwerker, die unbedingte Freiheit des Bodens zur Güterzerstücklung, Ueberschuldung der kleinen Besitzer und Bereicherung der großen. So bildet sich eine neue Aristokratie des Geldes zugleich mit der des Amts, mit dieser gleich beengend für das Volk, gerade als man die alte Aristokratie der Geburt unschädlich gemacht, in ihre gebührende Schranken zurückgewiesen wähnte. Die Ausübung politischer

Rechte gelangt aus den Händen der zweifach abhängigen Menge entweder in die der Beamtenaristokratie, und wird dadurch eine Täuschung, oder in die der Geld- und Besitzaristokratie, und wird auf diese Art ein Parteistreit Bevorrechteter mit der Staatsgewalt mit geringem Nutzen für das Ganze, wird ähnlich dem Streit der Aristokratie mit der Reichsgewalt vor vier Jahrhunderten, der mit dem Verfall des Reichs und der Schmach des Volks endigte. Die persönliche Freiheit führt daher durch ihre vereinzelnde, auflösende Wirkung zum Untergang oder zur Gefährdung der politischen. Daß es so nicht fortgehen könne, daß dieser atomisirenden Wirkung der persönlichen Freiheit Schranken gesetzt werden müssen, begreifen bald alle, die Regierungen wie die Regierten, die Reichen wie die Unbemittelten.

Die Regierungen erkennen, daß diese fortschreitende Auflösung die Grundlagen ihrer Gewalt unter-

wühle, die Reichen bemerken mit Angst die drohende Stellung, welche das Proletariat ihnen gegenüber einnimmt, die Freunde der Freiheit sehen in der zunehmenden Abhängigkeit der Menge den Boden ihres Wirkens gefährdet, die geringen Besitzer ahnen mit Schrecken in dem ungleichen Kampf mit den Reichen den Anfang einer neuen Knechtschaft, einer härtern, als der alten.

Man meint aber auch schon, ein Heilmittel gefunden zu haben, das mit Nachdruck von vielen Seiten empfohlen wird. Man sucht die Hilfe in den Vereinen, Associationen. Der Vereinsgeist, der lange bis zum Anfang dieses Jahrhunderts nur als Geheimniß oder im stillen Kreis der Frommen lebte, seit dreißig Jahren aber in unübersehbarer Manchfaltigkeit über viele Zweige menschlicher Thätigkeit sich ausgebreitet hat, wird nun auch in Anspruch genommen, um die tiefsten Gebrechen des Volks- und Staatslebens zu heilen.

Die vereinzelten Wahlberechtigten ladet man zu Wahlvereinen ein, die von den Ansprüchen der Armen bestürmten Reichen zu Armenvereinen, den bedrängten Handwerkern ruft man zu, sich zu verbinden zum fabrikmäßigen Betrieb ihrer Geschäfte, um den Wettkampf mit den großen Fabriken bestehen zu können. Den Besitzern von Bodensplittern empfiehlt man, ihre Güter zusammen zu legen, sich bei Geldaufnahmen, Ankäufen und Verkäufen zu vereinigen.

Aber in der freien Uebereinkunft der Vereinzelten liegt für sich allein noch nicht die Kraft der Einheit, welche Neues schafft, Altes heilt, die ausdauert auch im Anstoß mit Widerwärtigem. Durch die freie Uebereinkunft mehrerer willkührlicher Gesinnungen gelangt man noch nicht zu dem Geist der Einheit, der alle Einzelne als Glieder eines Ganzen durchdringt. Das Zusammenlegen getrennter Glieder schafft noch kein lebendiges Ganze, das Zusammenzählen der Pro-

dukte der Analyse ist noch keine Synthese. Oft kann ein Einzelner, ungehindert durch Umgebungen, vermöge seiner innern Kraft besser ein großes Ganze hervorbringen, als viele Einzelne, die verbunden sind, aber sich gegenseitig hindern. Wenn auch der Sturm manchmal Bedrängte unter ein schirmendes Obdach zusammenführt und dort zu Gedanken der Vereinigung veranlaßt, so wird doch wieder der erste Sonnenschein die Meisten in die Weite und Ferne führen, und wenn auch Einzelne, von gleichem Glück begünstigt, eine Zeitlang die Reise zusammen fortsetzen, so wird sie doch der nächste Strom trennen, über welchen der eine schwimmen kann, der andere nicht.

Die empfohlenen Gewerbe- und Gütervereine, sich selbst überlassen, werden bälder zerfallen, als entstehen, werden sich auflösen früher, als sie ihre Wirksamkeit beginnen, ohngeachtet aller aus der Vereinigung entstehenden nachgewiesenen Vortheile und der

tief empfundenen Noth der Vereinzelung. Die erste größere Widerwärtigkeit wird sie trennen, zur Flucht nach verschiedenen Richtungen antreiben, der nächste größere Vortheil wird sie spalten, wird sie veranlassen, nach der ausschließlichen Ausbeutung desselben zu streben.

Der rechte Geist der Einheit, der die Zerstreuten zusammenhält, im Glück wie im Unglück, beim Sonnenschein wie beim Sturm, der die Wunden der Zertheilung heilt, der die Kräfte der Getrennten vervielfacht, stammt nicht aus der Willkühr Einzelner, auch nicht aus der verbundenen Willkühr Vieler. Er hat eine andere, höhere Heimath, die Heimath, aus der alles Gute und Wahre, alles Leben in sichtbaren Dingen und alles Gedeihen in den nicht sichtbaren kommt. Dieser höhere Geist der Einheit hat aber auch andere Zeichen, Werkzeuge und Träger, als die Vertragsurkunden der Einzelnen, die Advokaten

und Richter, welche für die Festhaltung und Vollziehung dieser Willensmeinungen sorgen. Der Staat, zunächst die Gemeinde, die über der einzelnen Willkühr steht, ist der geeignete Träger, das passende Werkzeug dieses höhern Geistes der Einheit. Der Staat oder die Gemeinde muß daher auch diejenigen Associationen begünstigend oder theilweise befehlend schaffen und leiten, welche die tiefsten Gebrechen des Staats- und Volkslebens heilen sollen.

Die Gemeinden in Verbindung mit dem Staat müssen den Mittelpunkt und Schwerpunkt bilden aller der Vereine, die bestimmt sind, ihre unmittelbare Zwecke zu erfüllen.

Es ist unrichtig, von dem Bestehen vieler freiwilligen Vereine, deren Zwecke dem Staat entfernter liegen, zu schließen auf solche tief in das Staatsleben eingreifende, und es herrscht auch nicht selten

eine Täuschung über die große Wirksamkeit vieler mehr dem leichten Spiel der Kräfte als dem Ernst zugewendeten freien Verbindungen.

Deswegen können auch nicht die Gemeinden von den freiwilligen Vereinen der Handwerker allein große Erfolge zur Beseitigung der jetzigen Bedrängniß, zur Besiegung der zerstörenden Concurrenz erwarten, auch nicht bei genügendem Schutz gegen das Ausland.

Die Schutzzölle rufen zwar Associationen größerer Industriellen und Kapitalisten mit den Consumenten hervor. Aber diese Associationen sind anfangs nicht ganz freiwillige, sondern durch die Vertheurung der fremden Waaren halb erzwungene, die erst später, wenn sie erstarken, freiwillige werden. Zudem erstreckt sich die Wirkung dieser großen Verbindungen für sich allein nur auf die größeren Gewerbe und Unternehmer, kommt nur wenigen, schon durch äußere

Verhältnisse begünstigten Orten zu gut. Sie dienen daher ohne weitere entsprechende Einrichtungen mehr zum Reicherwerden der Reichen und zum Aermerwerden der Unbemittelten, als zur Verbreitung allgemeinen Wohlstandes. Handelsfreiheit und Gewerbefreiheit sind eins und dasselbe. Die eine ist nach außen, die andere nach innen gerichtet. Wenn der Staat der Handelsfreiheit unter Umständen Schranken zu setzen sich gedrungen fühlt, so müssen auch die Gemeinden der Gewerbefreiheit manchmal Dämme entgegenzusetzen ermächtigt sein. Wie die Schutzzölle die Kräfte des Inlands zu einer anfangs halb erzwungenen Vereinigung im Kampf gegen die größere Industrie des Auslands veranlassen, so müssen auch die Gemeinden in ihrem Kreis mit ihren Mitteln die bei ihnen vorhandenen Kräfte zum Schutz der Handwerker gegen die großen Fabriken des Inlands vereinigen. Sonst sind die Schutzzölle nur halbe Maßregeln, die mehr

schaden als nützen, welche den Untergang der meisten kleinen Handwerker nur beschleunigen.

So wenig aber zum Hervorrufen der Verbindungen im Großen fortdauernde hohe Zölle dienen, sondern nur vorübergehende, mäßige, ebensowenig können die Associationen im engern Kreise veranlaßt werden durch Rückkehr zu geschlossenen Zünften und Monopolen, sondern nur durch vorübergehende Unterstützungen.

Jede Stadt ist durch ihre besonderen Verhältnisse vorzugsweise geeignet, zu Betreibung von einzelnen fabrikmäßigen Geschäften vor vielen andern in weiter Umgegend oder im ganzen Land.

Die Lage an einem schiffbaren Fluß bedingt ganz andere Geschäfte, als die an einem nicht schiffbaren, aber gefällreichen, zur Benutzung von Wasserkräften passenden. Die Lage am Meer hat einen

beherrschenden Einfluß auf das Gedeihen besonderer Geschäfte, die im Binnenland nicht gedeihen. Großen Einfluß hat die Nähe von Steinkohlenlagern oder holzreichen Waldungen von Gebirgs- oder Thalgegenden. Aufgabe eines jeden Stadtmagistrats muß sein, alle diese Verhältnisse genau zu prüfen, und dann zu entscheiden, welche Gewerbe eine vorzugsweise Begünstigung verdienen, um in schwunghaften fabrikmäßigen Betrieb gebracht zu werden, welche weniger sich dazu eignen, und welche zunächst blos auf handwerksmäßige Arbeit beschränkt bleiben sollen.

Jeder Stadtmagistrat sollte zu diesem Zweck eine Commission sachkundiger Männer in beständiger Thätigkeit erhalten, deren Mitglieder deswegen Correspondenzen unterhalten, Reisen unternehmen, Schriften lesen, die nöthige technische Bildung sich verschaffen, welche die Anträge auf Unterstützungen stellen, ihre Folgen und Verwendungen überwachen, und vor

der sich alle Bürgersöhne bei der Wahl eines Berufs stellen müssen, um ihre aufmunternden oder abmahnenden Belehrungen zu vernehmen.

Die Unterstützung für die Geschäfte kann bestehen in zugesicherten Vorschüssen aus den Mitteln der Gemeinden, Bürgschaften bei Banken, unentgeldlicher Benützung von Lokalitäten, Entschädigung wegen der Steuern, Prämien, Einführungspatenten, alles auf eine Reihe von Jahren, bis die Gewerbe erstarkt und in dem Ort einheimisch geworden sind.

Es wird aber zu unterscheiden sein wegen der Größe und Art der Unterstützung zwischen den verschiedenen Arten von Geschäften.

Jede größere Stadt sollte wenigstens ein Geschäft haben, das in höherem, fabrikmäßigen Betrieb sich befindet, das im weiten Umkreis verkauft, und

auf thätige Weise in den Gewerbsorganismus des Volks eingreift, durch welches Anweisungen auf das Geld in entfernten Orten ausgestellt, und die Wechsel auf das Geld in der Stadt ausgeglichen werden. Solche größere Geschäfte erfordern aber meistens bedeutende Kapitalien, die nicht überall sich finden, und die nicht so leicht industriellen Unternehmungen zugewendet werden. Aber Zusicherungen auf eine Reihe von Jahren, etwa auf die Dauer der Schutzzölle und ihrem innern Werth nach dem dieser Schutzzölle gleich, werden reiche Unternehmer, die sonst andern begünstigten Orten, besonders Centralstädten, sich zugewendet hätten, veranlassen, hier eine neue Bahn zu brechen.

Die Unterstützungen können hier besonders bestehen in zugesichertem Credit oder in unentgeldlicher Ueberlassung von Wasserkräften, Lokalitäten, und in Er-

schwerung neuer concurrirender Fabriken innerhalb eines bestimmten Zeitraumes. Vergebliche Mühe wäre, diese größeren Mittel durch Vereinigung schon vorhandener Gewerbe erhalten zu wollen, die ihre Einrichtungen nur mit Schaden zu einem größeren umschaffen können. Die Verbindungen der größern Fabrikanten mit den Inwohnern müßten ganz andere sein, als solche der Gleichheit Vieler, sie können das natürliche Uebergewicht des Reichern über den Unbemittelten zwar ordnen, vermindern, niemals aber aufheben.

Hingegen ist auch nicht nöthig, daß in einer Stadt alle Geschäfte in fabrikmäßigen, schwunghaften Betrieb gebracht werden. Für jede Stadt genügen vielmehr einige dieser großen Geschäfte. Es wäre eine verderbliche Anmaßung einer Stadt, wenn sie mit Ueberbietung ihrer Kräfte mehr fabrikmäßige Geschäfte in ihre Kreise hineinziehen wollte, als für sie nach ihren besondern Verhältnissen sich vorzüglich eignen,

wenn sie vergessen wollte, nur ein Glied des Geschäftsorganismus eines Volks, nicht dessen Haupt zu sein.

Dagegen gibt es für jede Stadt noch mehrere andere Geschäfte, die nach ihrer Lage zu einem halb fabrikmäßigen, halb handwerksmäßigen Betrieb sich erheben können, die geringere Mittel erfordern, bei denen die Meister einestheils für die Kundschaft der Besteller in der nächsten Umgegend, und anderntheils für entferntere Märkte arbeiten. Bei diesen Geschäften ist nun eine Association der Meister und mittelst derselben großer Vortheil zu erreichen. Es lassen sich dabei verschiedene Stufen der Vereinigung und des fabrikmäßigen Betriebs denken, solche, die sich den großen Fabriken nähern, und solche, welche mehr der bloßen Handwerkerarbeit zu vergleichen sind. Die höchste Stufe werden diejenigen Meister einnehmen, welche die verschiedenen Zweige der Fabrikation unter

sich vertheilen, so daß der eine die halb fertigen Waaren einem andern zur Vollendung übergibt, und die zugleich den Einkauf und Verkauf größtentheils gemeinschaftlich besorgen, niedere Stufen dagegen diejenigen, welche nur in einigen dieser Beziehungen sich verbinden, die niederste, welche nur in einer Richtung ein Ganzes bilden.

Im Allgemeinen läßt sich nicht angeben, welche Geschäfte vorzugsweise für die höhern oder die niedern Stufen sich eignen. Es kann vielmehr in dem einen Orte ein Geschäft leicht zu einem fabrikähnlichen Schwung gebracht werden, das in einem andern mehr in der Vereinzelung der Kundenarbeiter sich fortbewegt.

Alle Arten dieser Verbindungen können aber nicht entstehen und bestehen ohne die begünstigende und leitende Mitwirkung der Gemeindeobrigkeit. Die Be-

günstigungen für dieselben werden sich äußern in zugesicherten Geldanlehen gegen billige Zinse zu Erbauung gemeinschaftlicher Kaufhallen und Magazine, oder zum Ankauf von Materialien, in Ermäßigungen der Abgaben, alles auf eine Reihe von Jahren, bis die Vereine erstarkt, ohne Opfer der Stadt sich erhalten können.

Vorzüglich ist aber zum Bestehen dieser Vereine nöthig, daß einer der verbundenen Meister, den die Gesellschaft vorschlägt, mit obrigkeitlicher Gewalt ausgerüstet wird, der ihre Versammlungen leitet, ihre Streitigkeiten schlichtet, ihre Vergehen rügt, für die Bedürftigen sorgt, und dabei theils allein handelt, theils in wichtigeren Sachen an die Mitwirkung der ältesten Meister gebunden ist. Diese obrigkeitliche Gewalt ist die tiefere Lebens-Bedingung der Gesellschaften, ist der Träger des höhern Geistes der Einheit, welcher dieselbe durchdringen muß. Diese gewerbliche

und rechtliche Einheit der Meister, welche zu einem theilweise fabrikmäßigen Betrieb verbunden sind, wird alsdann auch noch zu einer äußern, sichtbaren führen. — Die Vortheile der Verbinduug lassen sich vollständig nur dann erreichen, wenn die Verbündeten in einem Hause oder in einer Gasse beisammen wohnen. — Je weiter bei inniger Verbindung der Meister die Theilung der Arbeiten ausgedehnt ist, desto nöthiger ist diese äußere Annäherung, desto nachtheiliger wäre es, wenn die Rohstoffe und halb fertigen Waaren in der Stadt zerstreut umher geführt werden müßten. Auch bei niedern Stufen der Verbindung wird diese Annäherung nöthig sein. Auch die Meister, welche nur durch eine gemeinschaftliche Kaufhalle verbunden sind, ersparen viele Zeit und Mühe, wenn sie in der Nähe derselben wohnen, und so am leichtesten dieselbe beaufsichtigen und ergänzen können.

Doch ist auch nicht nöthig, noch räthlich, daß die

Meister aller Gewerbe einer Stadt in mehr oder weniger fabrikmäßigem Betrieb so nahe mit einander verbunden sind. Es werden immer mit Vortheil zwar mehrere, jedoch nicht alle und kaum die meisten in diese Verbindung zu einander gebracht werden können. Neben den mehr oder weniger fabrikmäßig betriebenen Geschäften können vielmehr in jedem Orte alle andern, mit jenen nicht concurrirenden Gewerbe bis auf einen gewissen Grad, ohngeachtet der ausgedehntesten Fabrikindustrie derselben, in andern Orten beim vereinzelten Handwerkerbetrieb mit geringen Mitteln recht wohl bestehen. Wenn in einer Stadt nicht eine Fabrik besteht, welche Schlosserwaaren fertigt, sondern nur in andern entfernten Orten, so ist bei ihr durch Schlossergeschäfte auf Bestellung immer für mehrere Meister Gelegenheit, sich fortzubringen. Ohngeachtet der besten und wohlfeilsten Schlosser-Waaren entfernter Fabriken gebraucht man in allen Städten, wo diese nicht sind, Meister, welche verstehen, diese

Waaren in den Wohnungen zu befestigen, im Stande zu erhalten, den besondern Bedürfnissen der Käufer anzupassen. Die vortrefflichste Kleiderfabrik macht nicht schon in der Entfernung von wenigen Stunden von ihr eine Menge Kleidermacher entbehrlich, welche die Waaren der Fabrik den individuellen Bedürfnissen jedes Einzelnen aneignen, oder dieselben im Stand erhalten, oder ergänzen, ebenso nicht eine entfernte Möbelfabrik viele Schreiner, die mit Kundenarbeit sich fortbringen, die gekauften Waaren aufstellen, den Wohnungen anpassen. Viele andere Gewerbe, die weniger transportable Waaren liefern, haben noch weniger von der Concurrenz der Fabriken in der Entfernung zu leiden.

Alle diese Handwerker haben aber um so mehr Bestellungen zu erwarten, je mehr ganz oder theilweise fabrikmäßig betriebene Geschäfte anderer Art in

der Stadt sind, und je schwunghafter diese betrieben werden.

Darin zeigt sich insbesondere der große Nutzen der ausgedehntesten Verbreituug der fabrikmäßigen Geschäfte in allen Städten eines Landes. Hier stellt sich vorzüglich heraus, wie nöthig es sei, daß jede Stadt nach ihren Kräften die ihr geeigneten Fabrikzweige an sich ziehe, und dem Zusammenströmen derselben nach einzelnen begünstigten Orten und Gegenden entgegenwirke. Sind die Fabriken in allen Städten vertheilt, so ist in allen Gelegenheit zu hinreichendem Fortkommen für viele auf Kundschaft arbeitende Handwerker in andern Geschäftszweigen, welche dann durch ihren großen Verbrauch selbst wieder vortheilhaft auf den Absatz der Fabrikindustrie einwirken. Sind aber die Fabriken nur in wenigen Orten und Gegenden vereinigt, so müssen hier die Handwerker den Fabrikarbeitern in den meisten Zweigen

des Erwerbs weichen, und verarmen zugleich die Handwerker in vielen von den Fabrikorten entfernten Städten. Bei gehöriger Vertheilung hält in allen Städten die Fabrikindustrie dem eben so zahlreichen Handwerksgeschäft das Gleichgewicht, während ohne diese Vertheilung einzelne Gegenden in dem geistigen Elend einer bloßen Fabrikindustrie verkümmern, und viele andere in dem äußern Jammer der Nahrungslosigkeit der handwerksmäßigen Kundenarbeiter zu Grunde gehen.

Aber bei guter Vertheilung beider Arten der Industrie läßt sich sogar eine noch mehr innige Wechselwirkung und gegenseitige Ergänzung derselben erreichen. Alle blos nach Bestellung, nicht für die entfernten Märkte arbeitenden Handwerker haben viele überflüssige Zeit und Arbeitskräfte. Da sie auf die Bestellungen warten und immer für dieselben gerüstet sein müssen, um nicht ihre Kundschaft zu verlieren,

so muß bei ihnen im Ganzen eine Menge im halben Müßiggang zugebrachte Zeit verloren gehen. Wenn das auch nicht bei einzelnen beliebten Meistern der Fall ist, so gilt es um so mehr bei andern. Es übt hier die vorübergehende Mode einen starken, oft verderblichen Einfluß aus. Häufig entzieht ein junger Meister vielen andern die Kundschaft, ohne daß diesen besondere Fehler vorzuwerfen sind. Es liegt das in der Art des Geschäfts und findet auch statt, wo man nicht im Allgemeinen über Uebersetzung klagen kann.

Die größern Fabrikanten dagegen bedürfen gerade die große Menge von Arbeitskräften, welche jene Handwerker im Ueberfluß besitzen, und nicht verwerthen können. Dennoch werden sie in der Regel nicht diese Handwerker beschäftigen, sondern lieber von ihnen ausschließlich besoldete, aber auch ganz abhängige Arbeiter. Sie sind verlassen von den Handwerkern, so

bald diese eine ihnen angenehmere, einträglichere Kundenarbeit erhalten. Sie können diese ungewissen Bruchstücke von Arbeitskräften selten mit Nutzen anwenden.

Deswegen sollten auch die bloßen Kundenarbeiter unter sich in engern Gesellschaften nach den Geschäften, welche sie betreiben, wenn auch nicht zur Verbindung dieser Geschäfte, doch zur Vereinigung der vielen ihnen von denselben übrig bleibenden Zeit und Kraft verbunden sein.

Der Magistrat des Orts kann aber diese Vereinigung zu Stande bringen ohne Zwang, durch geeignete Begünstigungen und Einrichtungen.

Die Begünstigungen würden der Gemeinde kaum oder nur geringe materielle Opfer kosten. Es würde häufig die Zusicherung genügen, daß keine neue

Meister in demselben Geschäftszweig aufgenommen werden, die sich ihnen nicht anschließen, und so lange nicht von Seiten der Fabrikanten eine größere Menge von Arbeitskräften verlangt würde. Die zur Vereinigung nöthige Einrichtung würde aber bestehen in der Aufstellung eines der Meister als Vorstand mit obrigkeitlicher Gewalt, der bis auf eine bestimmte Gränze ihre Streitigkeiten schlichtet, ihre Vergehen rügt, für die Bedürftigen sorgt.

Dieser Vorsteher der Gesellschaft kennt dann zu jeder Zeit die übrige Arbeitskraft der Verbundenen, er kann auch die Geschäfte derselben so eintheilen, daß sie sich gegenseitig aushelfen bei dem Zusammentreffen von Kundenarbeiten und Arbeiten der Fabrikanten, er ist daher im Stande, dem Begehr nach Arbeitern in großen Quantitäten nachzukommen. Dieser Vorsteher ist aber auch im Stande, für den Fleiß und die Treue der zu vermiethenden Handwer-

ker zu sorgen, und sich im Namen der Gesellschaft zu verbürgen, wenn er zu den Fabrikgeschäften selbst beigezogen wird, oder wenn diese Geschäfte den Arbeitern in ihre Wohnungen gegeben werden. Er hat dabei eine Unterstützung in dem Pflicht- und Ehrgefühl, sowie in dem Interesse der Gesammtheit, da jeder Fabrikant, nicht an eine Gesellschaft gebunden, unter mehreren diejenige auswählen wird, welche durch Fleiß und Treue sich auszeichnet.

Zur vollständigen Verbindung der von der Kundenarbeit übrigen Zeit wird aber auch nöthig sein, daß die verbundenen Meister beisammen wohnen, oder gemeinschaftliche Gassen einnehmen. Dann kann der Vorsteher am besten für die gegenseitige Aushilfe bei den Kundenarbeiten sorgen und die übrige Zeit übersehen, den Fabrikanten zur Verfügung stellen, insofern aber die Geschäfte der Fabriken den Arbeitern

in ihre Wohnungen gegeben werden, den Fleiß und die Ehrlichkeit der Einzelnen überwachen.

So wird die gewerbliche Verbindung auch eine äußere Gestalt annehmen, nicht blos bei den zu einem halb fabrikmäßigen Betrieb verbundenen Meistern, sondern auch bei den vereinzelten Kundenarbeitern, die blos wegen der Vermiethung ihrer Dienste zunächst verbunden sind. So werden auch die für die Gegenwart noch mit den geringsten Mitteln und in der kleinsten Ausdehnung betriebenen Geschäfte schon in der äußern Nähe eine vorbildliche Einrichtung zu einer unter andern Umständen ausführbaren engern Verbindung und höheren Entwicklung darstellen. Auf diese Art wird in Deutschlands Städte die Eintheilung der Geschäfte nach Gassen und Quartieren wieder kommen, die schon einmal vorhanden, den Höhepunkt seines gewerblichen Wohlstands bezeichnete.

In dieser Weise kann neben dem ausgedehntesten Fabrikbetrieb das Geschäft der Handwerker in eben so großer Ausdehnung bestehen, werden beide Arten der Industrie sich gegenseitig ergänzend zum vollen Gedeihen gelangen. Um die in allen Städten des Landes verbreiteten Fabriken werden noch mehr Handwerker wohnend, hinreichendes Auskommen finden. Das Geld der Reichen wird mit der Arbeit der Unbemittelten in innige Wechselwirkung treten. Die Handwerker, ohne die besser bezahlte Kundenarbeit zu verlieren, werden alle ihre übrige Zeit in den Fabriken ausfüllen. Sie müssen der Kunst eines Kundenarbeiters, die Waaren den besondern Bedürfnissen der Abnehmer anzueeignen, zu individualisiren, nicht fremd werden, und können doch auch, in den Fabriken den Werth einer möglichst wohlfeilen und einer dem ganzen Volk entsprechenden Güte der Leistung kennen lernend, für eine höhere Entwicklung sich vorbereiten. Der goldne Boden des Handwerks, von dem eine

Ueberlieferung aus alter Zeit uns erzählt, wird wieder eine sichere Grundlage erhalten.

Die Fabrikanten aber würden zugleich von dem größten Nachtheil befreit sein, der ihrem Gedeihen im Wege steht, und von dem größten Vorwurf, den Menschenfreunde und Staatsmänner gegen ihr Emporkommen erheben. Sie bedürften nicht einer von ihnen ganz abhängigen, aber auch von ihnen allein genährten Menge von Arbeitern. Sie wären nicht in der Lage, so oft eine Stockung in dem Geschäft eintritt, entweder mit Schaden die Arbeiter zu beschäftigen, oder mit Härte zu entlassen. Die vorübergehenden Unterbrechungen würden von ihren Arbeitern nicht blos ohne Schaden ertragen, oft sogar gewünscht werden. Sie werden vielleicht wegen der größeren Verbreitung der Fabriken in mehreren Städten des Landes und der Beschränkung auf bestimmte Arbeitskräfte geringere Ausdehnung ihren Geschäften geben können, aber doch

zugleich wegen wohlfeilerer und besserer Arbeit und sicheren Absatzes eben so großen Gewinn ziehen.

Doch müßten alle diese Opfer der Gemeinde zum Hervorrufen von gewerblichen Verbindungen, und alle Beschränkungen der Niederlassungen mit Rücksicht auf dieselbe der Zeit nach beschränkte, vorübergehende sein. Die Verbindungen, welche nicht bestehen können, nachdem sie längere Zeit durch äußere Mittel zusammengehalten worden, verdienen nicht solche länger zu genießen. Oft kann auch eine Verbindung, durch jene Mittel zu mächtig geworden, durch Beherrschung der Preise nachtheilig werden. Hier kann nun der Magistrat eines Orts veranlaßt sein, eine Concurrenz zu erwecken, sogar auf eine theilweise Trennung der Kräfte hinzuwirken. Auch kann häufig ein Geschäftszweig, der bisher nur in der Vereinzelung der Kundenarbeit betrieben wurde, wegen veränderter äußerer Verhältnisse in einer Stadt eines Aufschwungs fähig werden, während andere, fabrikmäßig betriebene, abneh-

men, oder in Kundenarbeit sich auflösen. Deswegen kann die Aufgabe eines Magistrats in dieser Beziehung niemals für immer gelöst sein. Er muß unausgesetzt die industriellen Verhältnisse im Ort und im ganzen Land prüfen, er darf seine Mittel, mit welchen er auf den fabrikmäßigen Betrieb einzelner Geschäfte einwirken kann, niemals auf immer veräußern. Er hat darauf hinzuarbeiten, daß jedes Geschäft, auch so lange es noch im Handwerksbetrieb der Vereinzelung sich befindet, doch schon gerüstet ist, sowie die Verhältnisse günstig werden, sich zu höherem Betrieb aufzuschwingen, daß es schon den Keim einer Fabrikindustrie in sich bewahre.

Viele neue Geschäfte und Lasten werden auf diese Art den Stadtmagistraten zuwachsen. Das Forschen nach dem Gang der Industrie erfordert größere Bekanntschaft mit derselben, die deswegen nöthigen Reisen und Correspondenzen kosten Zeit und Geld. Die Leitung und Unterstützung der Verbindungen, bis sie

erstarkt sind, ist mit Anstrengung verbunden. Weitere Mühen sind vorauszusehen, wenn den unter den Begünstigungen erstarkten Gewerben die bisherige Gunst entzogen und andern zugewendet werden solle. Besondere Anstrengung wird erfordert, die Bürgerssöhne von dem Andrang zu übersetzten Gewerben abzubringen.

Aber alle diese Opfer werden reichen Ersatz bringen durch erhöheten Wohlstand, verminderte Armenunterstützungen, Untersuchungen, Rechtsstreitigkeiten.

Bei dieser Einrichtung könnten mehr Meister im Wohlstand leben, als jetzt in der Bedrängniß.

Durch diese Einrichtung erhält man auch die festen Fundamente für den Bau des Staats. Die großen Fabrikanten in Verbindung mit den Vorstehern der zu fabrikmäßigem Betrieb vereinigten Meister und den Führern der Handwerkergesellschaften können ein Collegium bilden, das alle Wahlen für die Gemeinde

und den Staat besorgt, und das zugleich als Bürgerausschuß die Gemeinde dem Stadtmagistrat gegenüber vertritt.

Die Vortheile dieser gewerblichen und rechtlichen und äußern Verbindung sind aber so groß, daß einige derselben auch jetzt schon zu erreichen möglich ist, und erstrebt werden sollte, ehe die Gewerbsgenossen äußerlich sich genähert sind, ehe sie noch besondere Gassen und Quartiere einnehmen. Schon jetzt könnte man die Bewohner einer Gasse nach Nachbarschaften eintheilen, und einem Führer unterordnen, auch wenn sie den Geschäften nach sich noch fremd sind, und wenn die innere Gesinnung sie dazu noch nicht drängt. So gut man die Staatsbürger nöthigt, einer bestimmten Gemeinde anzugehören, eben so gut könnte auch die Eintheilung nach Nachbarschaften jetzt schon angeordnet werden. Sie wäre ein Vorbild und eine Vorbereitung für spätere innigere Verbindung, und hätte jetzt schon große Vortheile bei der Armenpflege, der Beschäftigung Arbeits-

loser, für öffentliche Sicherheit und die Rechtspflege. Es würden dann die Führer der Nachbarschaften neben den Führern der gewerblichen Verbindung im Bürgerausschuß und Wahlkollegium Sitz und Stimme haben, diejenigen Führer von den Nachbarschaften aber, die zugleich innerlich verbunden sind, ein doppeltes Stimmrecht auszuüben befugt sein neben den andern Vorstehern der blos äußerlich oder blos innerlich Verbundenen.

2.

Das Volk in den Dorfgemeinden, bei der Güterzersplitterung und bei geschlossenen Gütern.

Die Folgen der persönlichen Freiheit in ihrer einseitigen Ausbildung treten bei den Dorfgemeinden noch sichtbarer hervor, als bei den Städten.

Sie zeigen sich besonders in der Güterzersplitterung. Diese hat auf dem Land die Folge, welche in den Städten die unbedingte Gewerbefreiheit.

Eine Dorfmarkung, deren Güter zersplittert sind, stellt sich auf der Flurkarte dar wie ein Bettlermantel,

der aus vielen kleinen Stücken zusammengeflickt ist, während sie früher einem Prachtkleide glich, dessen einzelne Theile reiche Manchfaltigkeit enthielten, alle aber sich ähnlich, von einem Gesetz der Ordnung beherrscht wurden.

Dieses Bild von einem Bettlerkleid bleibt auch angemessen, wenn man nach dem fragt, welchen es umhüllt, nach seinem Besitzer. Die Besitzer der Bodensplitter sind zwar sehr fleißig, und doch oft Müßiggänger, weil sie ihre übrigen Arbeitskräfte nicht verwerthen können, und doch häufig Verschwender der Arbeit, wegen ihres Mangels an Werkzeugen und Zugvieh, welche die Handarbeit ersetzen sollten, und wegen der weiten Entfernung ihrer Güterstücke von den Wohnungen.

Sie sind genügsam im Verbrauch der Nahrungsmittel, und können doch selten etwas erübrigen von ihren Erzeugnissen für sich und zum Verkauf auf die

Fruchtmärkte, aus Mangel an Besserungsmitteln ihrer Güter, bedürfen deswegen Unterstützung auch beim geringsten Unfall, gewähren keinen Nutzen dem Ganzen auch in guten Jahren.

Sie sind meistens frei von Grundlasten, und doch abhängiger durch Schulden von Kapitalisten, als die Grundholden von den Lehensherrn. Sie sollten die Grundpfeiler der Volksfreiheit bilden, ihnen sind in manchen Ländern sogar die meisten Wahlstimmen übertragen. Doch sind sie oft nicht einmal im Stande, zur Vertheidigung ihrer besondern Rechte Vertreter aufzustellen.

Daß es nicht so fortgehen könne, daß dieser zerstörenden Freiheit Schranken gesetzt werden müssen, ist wohl bald allgemein anerkannt.

Auch diejenigen, welche sonst die Hütten dieser Aermsten der Armen nicht kennen, werden jetzt davon

überzeugt, seitdem die Brodfrüchte auf den Märkten immer theurer und seltener werden, und die Zahl der zersplitterten, ohngeachtet des Segens der Natur und des Fleißes der Bewohner für das Allgemeine unfruchtbaren Dorfmarkungen, mit jedem Jahr zunimmt. Nur über die Art der Hilfe bestehen verschiedene sich entgegengesetzte Ansichten.

Viele empfehlen Verbote der Güterzersplitterung durch Errichtung von Majoraten, Unveräußerlichkeit geschlossener Güter. Diese kommen aber mit ihren Vorschlägen in vielen und gerade den fruchtbarsten Gegenden zu spät, weil dort die auflösende Kraft der persönlichen Freiheit ihr Werk bereits vollbracht hat. Sie kommen auch mit diesen Gedanken für andere Gegenden zu spät, weil die Richtung der Zeit nicht diese Rückkehr zu den frühern Verboten und Schranken gestattet. Nur die Festsetzung einer äußersten Gränze der Zersplitterung oder der Anhäufung können sie noch erreichen, und wurde auch schon hie und da erreicht.

Aber auch da, wo der Lokalgesetzgebung Spielraum dabei gegeben würde, genügen diese Bestimmungen nicht, um das vorhandene Uebel zu beseitigen, das kommende zu verhüten.

Andere empfehlen den kleinen Besitzern die Bildung freier Vereine, die gemeinschaftliche Bewirthschaftung ihrer Güter. Aber diese kommen mit ihren Gedanken viel zu früh, sie vergessen die noch zu große Selbstsucht der Menschen, welche das Entstehen solcher Vereine hindert, sie setzen eine Nächstenliebe und Verträglichkeit voraus, welche erst am Ende der Zeit allgemein werden könnte.

Die verlangte Hülfe ist allerdings in der Wiedervereinigung der Grundstücke und ihrer Besitzer zu suchen, aber nicht in der, welche die Willkühr der Einzelnen erzeugt und auch nicht in der, die auf Geboten beruht, sondern in der von der Obrigkeit hervorgerufenen begünstigten, geleiteten.

Der Magistrat jeder Dorfgemeinde kann mit geringen Opfern und großem Erfolg die Güter wieder vereinigen und Vereine dazu in's Leben rufen. Dahin sollte die Aufmerksamkeit gerichtet, dazu sollen die Gemeindebehörden ermächtigt sein.

Bei der Ueberschuldung der meisten kleinen Besitzer fehlt es nicht an Fällen, wo ihre Güter zum Verkauf kommen. Diese Gelegenheiten sollten die Magistrate benützen, um die Güterstücke zu kaufen, dann zu verpachten, bis sie ein ganzes Gut erworben haben, welches sie hierauf einem tüchtigen, gebildeten Landwirth verkaufen, mit der Erlaubniß, in dasselbe eine Wohnung zu errichten oder mit einer schon hergestellten, aber mit dem vertragsmäßigen Verbot, in einer Reihe von Jahren, etwa 25 das Gut nicht vertheilen zu dürfen. Auf ähnliche Weise könnten auch die auf den Gütern noch lastenden Lehnrechte abgekauft werden. Es gibt genug Gelegenheiten, wo Lehnrechte feil werden durch Ueberschul-

dung der Berechtigten oder Erbfälle, wenn nur die Gemeinden immer zum Ankauf gerüstet und bereit sind.

Die Opfer, welche die Gemeinden dabei zu bringen hätten, sind nicht so sehr groß, weil es an Kaufliebhabern freier, ganzer Höfe nicht fehlt; sie würden jedenfalls in anderer Weise reich ersetzt. So kann fortgefahren werden, bis wieder mehrere größere Güter in den Händen tüchtiger Landwirthe sich befinden, welche in thätiger Weise durch Verkauf von Früchten auf die Fruchtmärkte einwirken und die verlorene Verbindung mit dem Gewerbsorganismus der Gesammtheit herstellen.

Es ist jedoch nicht nöthig, noch räthlich, viele größere Güter, wenigstens auf diese Art zu bilden. Auch wenige wissenschaftlich gebildete Landwirthe können durch ihr Beispiel wohlthätig auf die ganze Gemeinde einwirken. Wenige größere Landwirthe können

den Verkehr für viele kleinere mit den entfernten Märkten vermitteln.

Wären zu viele große Landwirthe in der Gemeinde, so müßten zu viele andere Gemeindeangehörige mit blosen Taglohnarbeiten und Knechtdiensten sich begnügen.

Die Obrigkeit müßte daher auch darauf hinarbeiten, die Besitzer von Güterstücken, besonders solcher, die nicht zu klein sind, zu vereinigen zum gemeinschaftlichen Besitz und Betrieb, so daß nicht blos wie bei den größten Gütern die Besitzungen, sondern auch die Besitzer eine Einheit bilden. Es ist das zu erreichen, wenn man den Besitzern benachbarter Güterstücke Vorschüsse anbietet im Fall der Vereinigung zum Bau eines Hauses in die Mitte des vereinigten Guts und zur Anschaffung von Vieh nebst Geräthschaften, ferner billige Zinse der Vorschüsse und ihre Unaufkündbarkeit, auch Ermäßigung

der Abgaben unter dieser Voraussetzung verspricht, endlich aber auch, wenn man den Verbundenen einen von ihnen zu ihrem Führer aufstellt, der mit obrigkeitlicher Gewalt ausgerüstet ihre Streitigkeiten schlichtet und ihre Fehler rügt. Diese Zusicherungen und Einrichtungen zusammen können diejenige Einheit herstellen und erhalten, die hier nöthig ist, und die noch fehlende Gesinnung der Eintracht ersetzen, bis Gewohnheit und Erfahrung die Opfer der Gemeinde dazu entbehrlich machen.

Bei dieser Verbindung werden die Besitzer in der Regel selbst besorgen, was die größern Landwirthe den Knechten und Taglöhnern überlassen. Sie werden durch Vertheilung der Geschäfte unter sich die Knechtsdienste übernehmend mit dem mindesten Aufwand den reichsten Ertrag erzielen, und in so fern ihre Zahl die der großen Besitzer mit ihren Knechten und Taglöhnern nicht übertrifft, eben so viele Erzeugnisse auf die Märkte bringen und eben

so viele Waaren der Gewerbsindustrie kaufen können, daher auch für die Geschäfte des ganzen Volks eben so nützlich sein als jene.

Aber mit der Bildung der großen und der vereinigten mittleren Güter wäre die Organisation der Gemeinden noch nicht vollendet. Man würde damit nur von Neuem erhalten, was in einigen Gegenden noch unter dem Namen der ganzen und halben Bauern besteht.

Es werden auch nach dieser Bildung viele Güterstücke übrig bleiben, die so klein und zerstreut sind, daß man sie nicht zu einem Ganzen verbinden kann, und es werden immer so viele Gemeindeangehörige übrig bleiben, welche auf diese Reste der Markungen beschränkt, kaum mit ihren Erzeugnissen ausreichen, um sich und ihre Familie zu ernähren oder sie gegen andere ihnen passende Nahrungsmittel auszutauschen, welche bei jedem Unglück die Unter-

stützung der Gemeinde in Anspruch nehmen, daher dem Ganzen nichts nützen, nur nachtheilig sind. Jene zerstreuten Besitzungen, die nicht vereinigt werden können, sind besonders einzelne Baumgüter, Wiesen, Gärten und Weinberge. Jene kleinsten Besitzer sind besonders die, deren Zahl jetzt so groß ist, deren Lage die Besorgnisse der Staatsmänner, das Mitleiden der Menschenfreunde in Anspruch nehmen. Ihre Lage würde sogar noch trauriger nach Durchführung jener Maaßregeln, ohne weitere Ausdehnung derselben. Die Vereinigung muß sich nicht blos auf die großen und mittleren Besitzer, sondern auch auf die kleinsten ausdehnen. Die Gemeinden müssen nicht blos Vereine der großen und halben Bauern enthalten, sondern auch solche der Söldner. Diese Vereinigung der Söldner bildet erst den Prüf- und Schlußstein des Ganzen.

Die kleinsten Besitzer, die Söldner haben frei-

lich Mangel an Gütern, die sich vereinigen lassen, aber sie haben dagegen Ueberfluß an andern Werthen, die gerade den großen Besitzern, den ganzen Bauern, fehlen, an Arbeitskräften, die gleichfalls vereinigt werden sollten.

So nöthig das Zusammenlegen der Güter für die großen Besitzer ist, so nöthig ist das Zusammenlegen der Arbeitskräfte und die rechte Verbindung derselben mit den großen Güterbesitzern für die kleinsten Besitzer.

Die Güterzersplitterung ist so verderblich, als die Arbeitzersplitterung. Die Vereinigung der Güter kann nicht die rechten Früchte tragen, so lange die Arbeitskräfte nicht unter sich und mit ihnen verbunden sind. So groß aber auch der Ueberfluß an Arbeitskräften der kleinen Besitzer ist, und so sehr dieselben eine häufige Verwerthung zu ihrem Fortkommen bedürfen, so können doch die großen Land-

wirthe selten in gehörigem Maaß und zu rechter Zeit auch gegen gute Bezahlung über dieselben in ihrer Vereinzelung verfügen.

Jeder, so klein auch sein Erzeugniß und sein Bedürfniß ist, geht für sich allein auf die Märkte, um zu kaufen oder zu verkaufen, oder verbraucht viele Stunden des Tags, um von seiner Wohnung zu den entfernten Güterstücken zu kommen und von denselben nach Hause zurückzukehren oder will seine geringen Feldgeschäfte nicht verschieben, während die großen Landwirthe seine Hülfe begehren.

Die großen Landwirthe können sich deßwegen nicht auf diese zersplitterten Kräfte verlassen und sind dem Unfleiß und der Untreue wandernder Dienstboten und besitzloser Taglöhner ausgesetzt. Sie hätten eine bessere Bürgschaft gegen Untreue in dem Besitz ihrer Nachbarn, gegen ungeschickte Behandlung in der genauen Bekanntschaft derselben mit den Verhältnissen

des Bodens und Clima's, und müssen sich doch wandernden, fremden Menschen anvertrauen, weil die zuverläßigeren und brauchbareren nicht verbunden sind. Sie könnten ohne diesen Mangel ihre Güter ungemein verbessern und unterlassen es aus Scheu vor den theuren und unzuverläßigen Taglöhnern. So leiden die großen Landwirthe aus Mangel an guten Arbeitern, während zugleich die kleinsten aus Mangel an Arbeitsverdienst verderben.

Diese fehlende Verbindung der Arbeitskräfte unter sich und mit den Arbeitbestellern kann aber die Gemeinde-Obrigkeit herstellen. Sie dürfte nur denen, welche sich vereinigen wollten, auf eine Reihe Jahre Vorschüsse gegen billige Zinse und Begünstigung beim Genuß der Gemeindegüter, der Waldungen und Waideplätze zusichern, ferner Einen von ihnen zum Vorsteher mit obrigkeitlicher Gewalt ernennen.

Die Vereinigung würde bestehen und die ange-

botenen Mittel würden zu verwenden sein zur Errichtung von gemeinschaftlichen Wohnungen und Ställen in der Nähe der zerstreuten Güter, dadurch, wenn auch nicht zum gemeinschaftlichen Betrieb, doch zur gegenseitigen Unterstützung im Einkauf und Verkauf und bei der Hauswirthschaft und auf diese Art zur Verhütung der bisherigen Arbeitsverschwendung. Hauptsächlich würde sich aber die Vereinigung darin äußern, daß sie die große Menge überflüssiger Arbeitskräfte zur Verfügung der großen Landwirthe bringt.

Der Vorsteher der vereinigten Söldner, der mitten unter ihnen wohnt und mit ihnen arbeitet, und alle ihre Verhältnisse genau kennt, ist dann im Stande, jeder Arbeitsbestellung, die ihm zur rechten Zeit angezeigt wird, Genüge zu leisten. Er wird sorgen, daß die dringenden Feldgeschäfte der bestellten Söldner von andern aushilfsweise verrichtet werden, oder wird bei großem Bedürfniß nach Arbeit, wie zur Erndtezeit die gemeinschaftliche Verschiebung oder

frühere Besorgung der eigenen Geschäfte einleiten. Dieser Vorsteher ist aber auch im Stande und veranlaßt, den Fleiß und die Treue der Verbundenen zu hüten und zu verbürgen. Da die Besteller nicht gerade an eine Gesellschaft der Söldner gebunden sind, sondern die Auswahl zwischen Mehreren haben, und diejenige auswählen werden, welche durch Fleiß, Treue und Pünktlichkeit sich auszeichnen, so wird selbst das Interesse, wenn auch nicht blos das Ehr- und Pflichtgefühl die Gesammtheit oder die Mehrzahl der Verbundenen antreiben, jede Untreue anzuzeigen oder zu verhindern. Der Vorsteher hätte daher eine Unterstützung bei seinen Anordnungen in der Gemeinschaft selbst. Die Zahl und Größe der zu begünstigenden Söldnerverbindungen würde bedingt sein durch das Bedürfniß nach Arbeit der großen Landwirthe, so daß der Arbeitslohn nicht zu sehr erhöht oder erniedrigt wird. Bei Differenzen darüber könnten am besten die vereinigten Halbbauern entscheiden, die in der Regel weder Arbeiter gebrauchen

noch Arbeit zu vermiethen haben. Allen wird aber die Sorge für die Unterstützung der unbeschäftigten kleinen Besitzer einen Maßstab angeben, um die Zahl und Größe der zu begünstigenden Söldnergesellschaften nicht zu sehr zu vermehren. Die Zeit, innerhalb welcher den Gesellschaften der Söldner Begünstigungen auf Kosten der Gemeinde, Benützung der Gemeindegüter und dergleichen zufließen sollen, müßte jedenfalls bestimmt und nicht zu lange ausgedehnt sein, dürfte sich nicht weiter erstrecken, als die vertragsmäßigen Verbote der Zertheilung der großen Güter und die Vergünstigungen der verbundenen Halbbauern. Was nicht zusammen zu halten sich vermag, nachdem es einige Jahrzehnt durch die Opfer der Gemeinde zusammen gewöhnt worden, verdient nicht weiterer Unterstützungen.

Auch wird die zweckmäßige Zahl und Größe aller Verbindungen der großen und kleinen Landwirthe

in jedem Ort und in jeder Zeit wieder verschieden sein.

Niederlassungen Besitzloser oder gering Begüterter, welche auf Arbeitsverdienst zu ihrem Fortkommen angewiesen sind, während die Gemeindeobrigkeit ein Bedürfniß nach Vermehrung der Arbeiter und Verminderung der Arbeitslöhne nicht für nöthig erkennen, müßten schon durch Entziehung der Vergünstigungen erschwert oder wegen der zu besorgenden Armenlast ganz verhindert werden. Eine persönliche Freiheit, die nur auf Kosten der Gemeinde eine Familie gründen will, kann den Zwecken des Staats nicht entsprechen.

Folgende Anhaltspunkte können aber für die Bestimmungen über die Güterzertheilung dienen.

Es wird erstens die Morgenzahl eines ganzen zum größern Betrieb geeigneten Gutes zu bestimmen

sein, ferner die Größe des Theilguts, auf welchem ein Besitzer in Verbindung mit der zu vermiethenden Arbeitskraft sich zu ernähren im Stande ist, endlich auch die Zahl der ganzen und der vertheilten Güter zu einander. Die Morgenzahl eines ganzen Guts ist nun vorzüglich durch die Güte des Bodens bestimmt. In einer sehr fruchtbaren Gegend können 25 Morgen genügen, während in einer andern hundert nöthig sind, um eine Familie zu ernähren und um zugleich den möglichst großen Verkauf auf die Fruchtmärkte zu gestatten. Insofern der Fleiß des Menschen den Boden verbessern kann, so ist aber diese Größe nicht blos von der Natur, sondern zugleich von dem Menschen abhängig.

Die Größe der Quote eines ganzen Guts, welche in Verbindung mit der zu verwerthenden Arbeitskraft einer Familie noch Nahrung gibt, ist aber vorzüglich bestimmt durch die Höhe der Fruchtpreise. Je größer der Erlös aus einem Gut ist, desto geringer

kann seine Ausdehnung sein, desto kleiner ist die Zahl der Besitzer, welche durch Arbeitslöhne ihr Einkommen zu verbessern suchen. Mit der Höhe der Fruchtpreise werden daher die Taglöhne steigen. In diesem Verhältniß kann deßwegen die Quote eines Guts kleiner sein, welche noch eine Familie ernährt, kann die Verkleinerung der Güter weiter ohne Nachtheil getrieben werden. Dagegen wird sich mit dem Sinken der Fruchtpreise die Zahl der Arbeitsuchenden vermehren und der Preis der Taglöhne vermindern, ist deßwegen ein größerer Theil eines Guts nöthig, das noch zum Unterhalt einer Familie dienen soll.

Die Zahl der ganzen und vertheilten Güter zu einander wird aber bedingt sein durch die Nähe einer Markung bei einer Stadt oder einem andern Ort, wo viele Arbeitskräfte mit Vortheil verwerthet werden können. In der nächsten Umgebung eines Orts dieser Art ist die Güterzersplitterung vollkommen zuläßig. Auf dem Grund derselben kann sich sogar die

Landwirthschaft zu einer besondern Art von Gewerb' der Gartenkunst entwickeln. Mit der Entfernung von der Stadt vermindert sich aber die Gelegenheit für die Besitzer von Bodensplittern, ihre übrigen Arbeitskräfte und ihre Bodenerzeugnisse mit Vortheil zu verkaufen. In diesem Verhältniß muß daher die Zahl der ganzen Güter gegen die der kleinen zertheilten zunehmen, bis sie die größte wird, wo die Besitzer der Bodensplitter bei der Verwerthung der Arbeit ausschließend auf die Besitzer der ganzen Güter beschränkt sind. Auch die Nähe der Stadt kann sich aber ihrer Wirkung nach ändern durch verbesserte Verbindungswege und erhöhtes Arbeitsbedürfniß.

Diese drei Größen, welche bei der Güterzertheilung zur Sprache kommen, die Güte des Bodens, die Entfernung der Güter von Städten und die Höhe der Fruchtpreise sind daher nicht blos überall verschieden, sondern auch überall veränderlich.

Es lassen sich deßwegen die Güterverhältnisse weder durch allgemeine Gesetze, noch durch immerwährende Lokalstatuten, sondern nur durch Beschränkungen ordnen, welche den Käufern auf die Dauer von einem oder zwei Jahrzehnten von der Gemeindeobrigkeit bei den durch diese vermittelten Verkäufen gesetzt werden.

Durch diese Organisation der Dorfgemeinden kann die Ertragsfähigkeit der Güter und der Wohlstand seiner Bewohner ungemein erhöht werden. Die Söldner können mit der mindesten Beschränkung ihrer eigenen Geschäfte große Dienste um geringe Belohnung ausführen. Die große Zahl der Dienste, ihre gute Vertheilung mit den eigenen Geschäften gestatten ihnen, billigere Forderungen zu stellen, als alle Fremde, alle, die bloß vom Taglohn leben wollen.

Diese Menge wohlfeiler und guter Dienste gestattet aber eine Erhöhung des Ertrags der Güter,

die bis jetzt nicht möglich war, eine innere Verdopplung und Verdreifachung der Markungen und eine Fähigkeit derselben, viel mehr Menschen ein gutes Auskommen zu verschaffen, als jetzt wenige ein geringes oder schlechtes haben.

Diese engere landwirthschaftliche Verbindung wird daher auch zu einer weitern führen, einer äußern und einer innern. Jede Gesellschaft der vereinigten Söldner wird in einem Haus beisammen wohnen oder in der nächsten Nähe wegen gemeinschaftlicher Ställe und Scheunen, sie wird daher eine auch äußerlich erkennbare Nachbarschaft bilden. Ebenso wird jede Gesellschaft vereinigter Halbbauern wieder im engsten Raum sich genähert sein. Zugleich werden aber diese durch die äußere Nähe vereinigten Gesellschaften innerlich in polizeilicher und richterlicher Beziehung durch obrigkeitliche Rechte und Pflichten verbunden sein. Sämmtliche Führer dieser Nachbarschaften, welche die Gemeinschaften aus ihrer Mitte

wählen und die Obrigkeiten bestätigen, werden dann ferner wieder mit den großen Landwirthen ein Ganzes bilden als Wahlkollegium für alle Wahlen der Gemeinde und des Staats und als Bürgerausschuß zur Vertretung der Gemeinde der Obrigkeit gegenüber.

Die Vortheile dieser Verbindung nach Nachbarschaft für Sicherheit, Sittlichkeit und Armensorge sind aber so groß, daß schon jetzt Einiges davon zu erreichen ist und erstrebt werden sollte, auch ehe die Dorfbewohner in landwirthschaftlicher Beziehung verbunden sind, so lang sie noch in ihren Dorfgassen sich genähert von ihren Gütern entfernt sind, indem man dieselben nach Nachbarschaften abtheilt und besondern Führern unterordnet. Auch in den Dörfern, in ihrer jetzigen Einrichtung, ohngeachtet ihrer geringern Einwohnerzahl, steht noch die obrigkeitliche Gewalt den Einzelnen zu fern. Auch hier erkennt man die zerstörenden Folgen der Atomisirung. Auch

jetzt schon sollte die Obrigkeit die Richtung anzeigen, in welcher fortgebaut werden muß, in welcher eine Aussicht auf bessere Zeiten sich öffnet. Selbst diese kleineren Gemeinwesen bedürfen die Verbreitung des ordnenden Geists der Obrigkeit über das ganze Volk und eine Durchdringung der Magistratur von dem verjüngenden Geist der Freiheit, auch sie können nicht gedeihen, wenn in ihnen Volksgewalt und Staatsgewalt sich feindlich gegenüber stehen, nicht innerlich verbunden sind.

3.

Das Volk in seinen einfachsten Verbindungen der Städte und der Dorfgemeinden.

Die Folgen der Gliederung nach Nachbarschaften auch der durch Gefühle der Nächstenliebe und der durch gewerbliche Verhältnisse noch nicht Verbundenen verdienen noch eine besondere Prüfung.

Wenn diese Wirkungen auch nicht allen Anforderungen entsprechen, so sind sie doch sogleich durch Gesetze der Staatsgewalt zu erreichen, so versprechen sie doch eine Hilfe besonders gegen die Uebel, welche am meisten Gefahr drohen, am dringendsten Aenderung verlangen.

Der Sorge für die Armen sind in Deutschland besonders während der letzten Jahrzehnte viele Anstrengungen der Regierungen und viele Gesetze gewidmet worden. Es gibt zahlreiche Anstalten zum Besten der Armen. Außerdem gibt jeder, dessen Herz dem Mitleid nicht verschlossen ist, unausgesetzt den Nothleidenden. Doch sieht man so wenig Erfolg dieser Anstrengungen. Die Zahl der Armen wächst eher, als daß sie abnimmt, am meisten in den Orten, welche die größten Anstalten für dieselben haben. Die Armuth ist ein Ungeheuer, dessen Schlund größer wird, je mehr man ihm zu verzehren gibt, das uns drohend näher kommt, je mehr man es zu besänftigen sucht. Eine mächtige Ursache dieser Erscheinung liegt in der Art der Behandlung, wie sie bei der Vereinzelung der Bürger gewöhnlich, fast unvermeidlich ist. Die Armenanstalten stehen den Armen noch zu ferne, sie müssen deßwegen die Armen zu viel nach äußeren allgemeinen Zeichen, nach der

Zahl und Dringlichkeit der Bitten, nach der Zahl und Größe der offen vorliegenden oder zur Schau gestellten Blößen, zu wenig nach dem innern Wesen, nach den tiefern Gründen der Noth beurtheilen.

Es erhalten daher mehr die offen, oft zudringlich Bittenden, als die noch in der Stille mit der Armuth Ringenden, mehr die, bei welchen die Gabe unverdient oder ohne Erfolg ist, als die, bei welchen sie eine gute Stelle findet, bei denen sie von dem Versinken in die Armuth retten kann. Es ist auch die Zahl der sichtbar Leidenden, der laut Bittenden so groß, daß es unmöglich zu sein scheint, auch nach der Noth zu fragen, die nicht sichtbar ist, die nicht bittet. Doch ist hier Erfolg nur zu erreichen, ist gründliche Hülfe nur möglich, wenn wir den Muth haben, von der äußern Erscheinung weg nach der innern Ursache, von den Zeichen weg nach dem Wesen der Armuth uns zu wenden, statt der einzelnen Zweige den Stamm und die Wurzeln des

Elends anzugreifen. Um nicht Unwürdigen zu geben, die nur Zeichen der Armuth zur Schau stellen, dürfen wir nur geben nach sorgfältiger Prüfung. Um nicht den rettungslos in Armuth Versunkenen geben zu müssen, müssen wir diejenigen aufsuchen, die noch mit der Armuth kämpfen. Um gründlich zu helfen, müssen wir nicht blos mit Geld und sichtbaren Werthen, sondern auch mit Worten des Trostes und mit Diensten der Liebe unterstützen. Diese durchgreifende gründliche Sorge für die Armen ist aber nur bei der Eintheilung der Bürger nach Nachbarschaften und bei der engen Verbindung der Nachbarn für diesen Zweck möglich. Die verbundenen Nachbarn können mit der geringsten Mühe die genauesten Erkundigungen über die Armen und die Gründe ihrer Armuth einziehen. Die Bittenden werden sich nicht erlauben, im Angesicht der Männer, die ihre Verhältnisse genau kennen, solche Uebertreibungen mündlich vorzubringen, wie es in schriftlichen Eingaben an die entfernte Armenbehörde so oft geschieht. Viele

zudringliche Bettler können dann ganz abgewiesen werden, die jetzt durch ihre Lügen die Armenkassen berauben. Die verbundenen Nachbarn können auch auf die leichteste Weise die hereinbrechende Armuth, den stillen Jammer bemerken und die rechten Heilmittel auffinden. Dem Nachbar wird nicht verargt, er verletzt nicht, wenn er nach dem Grund der Thränen fragt. Er kann da, wo sichtbare Gaben nicht geeignet sind, dagegen die unsichtbaren, durch Worte und Dienste helfen, wie kein Fremder, kann oft durch ein einziges Wort, eine Fürsprache, einen Gang, Thränen trocknen, neue Quellen des Glücks öffnen. Die Hauptleute der Nachbarschaften können oft, selbst so lange gewerbliche Verbindungen bei ihnen nicht bestehen, die Kommissionäre der Arbeitsuchenden ihres Sprengels mit großem Erfolg und geringer Mühe werden. Alle, welche Arbeiter suchen, würden sich an sie wenden. Nicht selten hört man oft über Mangel an Arbeitern und Arbeit zugleich klagen. Die verbundenen Nachbarn können auch oft mit geringer Mühe und ohne Opfer der Armuth

begegnen, wenn sie Vorräthe an Speisen, Holz, Kleidern, Rohstoffen, zu rechter Zeit in gehöriger Quantität einkaufen, um sie im Kleinen den Bedürftigen, welche nicht Geld, Zeit und Raum zu solchen Einkäufen und zur Aufbewahrung haben, wieder abzugeben. Die Nachbarn können aber auch da, wo sichtbare Gaben nöthig sind, sie auf die schonendste Weise darbringen und gegen Mißbrauch oder Verschleuderung sichern. Die sichtbaren Gaben, in einer nach Nachbarschaften gegliederten Gemeinde dargebracht, werden sich verdoppeln, in Verbindung aber mit den unsichtbaren Gaben der Liebe, wie sie auch nur bei der Gliederung der Bürgerschaft möglich ist, noch in viel größerem Maaßstab vermehren.

Der Sorge für die öffentliche Ruhe und Sicherheit haben die Regierungen große Anstrengungen, eine Menge Anstalten, viele Verordnungen gewidmet. Wie wenig würden aber dieselben helfen, wenn ernste Gefahr drohte?

Die Sorgfalt, mit der insbesondere freie Verbindungen der Bürger überwacht werden, wirkt oft dem gewünschten Zwecke gerade entgegen. Je mehr die Regierungen ihre Sicherheitsmaßregeln centralisiren, je mehr sie uniformirte Wächter der Ordnung aussenden, desto mehr zieht sich das Volk in Kreise zurück, in welche jene Uniformirten nicht folgen können, oder wenn sie auch folgen, keine Gewalt haben, desto mehr nimmt der Vereinsgeist Formen an und verfolgt Richtungen, die den allgemeinen Sicherheitsmaaßregeln unzugänglich sind, desto mehr scheidet sich die Freiheit des Volks in selbstgewählten Ordnungen von der Ordnung des Staats, nicht gegen dieselbe, aber doch auch ganz ohne solche, sie kaum berücksichtigend, oft ganz entbehrend. In vielen tausend Vereinen für körperliche und geistige Zwecke, für das Vergnügen oder für den Ernst, die kein Staat verbieten oder auch nur übersehen kann, versucht das Volk, je mehr es beengt und bewacht wird, auf maßlose, ungewisse Weise seine Vereinigung. Wenn Uebelgesinnte aber in

einer dieser vielen Formen sich vereinigen wollten, wo wäre die Möglichkeit, sie zu hindern oder auch nur zu bemerken? Würden sie in der Form einer Singgesellschaft zu regelmäßigen Zusammenkünften sich verbinden, der Polizeibeamte müßte auf seine Frage mit der vorgehaltenen Form sich begnügen.

Gründliche Hülfe ist auch hier nur durch die Gliederung der Gemeinden zu erreichen. Die Nachbarschaften sind dann für die Ruhe und Sicherheit verpflichtet. Die Nachbarn können den Schein von der Wahrheit trennen, können das ganze Leben eines jeden ihrer Mitglieder beobachten, alle Worte und Mienen nicht blos die zum Hören und Sehen den öffentlichen Dienern gewidmeten. Sie können sogar unmittelbare Aufsicht ausführen. Einen bezahlten Diener der Polizei als Zeugen in eine Gesellschaft zu senden, der man mißtraut, geht nicht an, während die Anwesenheit eines befreundeten Nachbarn nicht auffallen noch belästigen kann. Der Geist der Con-

föderationen kann auf dieser Grundlage viel besser sich entfalten. Die Regierungen können bei dieser Bürgschaft ihm mehr vertrauen, eine freiere Entwicklung gestatten. Wenn durch solche Einrichtung aber auch je ein Aufstand nicht ganz, nicht überall verhütet werden könnte, so wäre er doch viel leichter durch sie zu unterdrücken. Bei der Vereinzelung der Bürger in der atomisirten Gesellschaft ist das oft einzige Mittel zur Unterdrückung des Aufstandes die Anwendung des Militairs. Aber dieses, in Waffenplätzen und Garnisonen zusammen gedrängt, hat oft mehrere Tage, oft noch mehr Zeit nöthig, bis es den Aufständischen entgegen ziehen kann. Diese können inzwischen die Fahnen des Aufruhrs entfalten, Proclamationen verbreiten, Heeresmassen bilden und sind dann nur mit Opfern von Menschenleben zu bekämpfen. Ein besseres Mittel geben die Bürgergarden, Landwehren, in so weit ihre Vereinigungspunkte mehr verbreitet, dem Ort der Bewegung näher sind, sie daher schneller einschreiten können. Aber die beste Hülfe ist nur

in eingetheilten organisirten Gemeinden zu erreichen. Hier haben alle Bürger einen noch nähern Vereinigungspunkt und Waffenplatz bei den Hauptleuten der Nachbarschaften. Sie können sich daher sammeln wenigstens in kleineren Massen, während Landwehren und Militairs noch in wilder Irre sich bewegen oder die Zeichen zur Vereinigung noch gar nicht vernommen haben.

Eine besonders reich ausgebildete Thätigkeit wird von den Regierungen der Sicherheit gegen Feuersgefahr gewidmet. Baukundige sorgen für gesicherte Einrichtungen der Wohnungen, Polizeibeamte sorgen für ungefährliche Behandlung des Feuers. Lösch- und Rettungsanstalten sind in großer Zahl errichtet, um Feuersbrünste zu verhindern oder ihren Schaden zu verringern. Zahlreiche Versicherungsvereine bieten gegen Prämien Ersatz an für alle dennoch entstehenden Verluste. Aber mit der verminderten Gefahr wächst auch der Leichtsinn, die Gleichgültigkeit gegen das

Feuer, oft sogar die Lust aus Gewinnsucht, selbst dasselbe anzuzünden. Die Versicherungsprämien werden wachsende Lasten, denen keiner sich entziehen kann, die oft so viel betragen, als die öffentlichen Abgaben. Der Preis, den die Versicherungsanstalten zahlen, ist nur Entschädigung für die Geldwerthe, nicht für die gefährdeten Menschenleben, für die an den Sachen hängenden Erinnerungen, für alles Geistige, das den Besitz umgibt. Auch das Feuer ist ein Ungeheuer, das wächst, je mehr man ihm Opfer bringt.

Gründliche Hülfe ist auch hier durch die Eintheilung der Bürger nach Nachbarschaften zu erreichen. Die Nachbarn, zur Aufsicht gegen Feuersgefahr aufgestellt, können den Leichtsinn, die Bosheit besser bemerken und im Zaum halten, als alle umher wandelnde Polizeibeamte. Sie können auch das Verdächtige zu hoher Versicherungen beurtheilen. Bei dem Ausbruch eines Brandes haben sie ihren Vereinigungspunkt, ihre Löschwerkzeuge in der unmittelbaren Nähe

bei ihrem Führer, sie können den Brand früher ersticken oder überwältigen, als die Bürger in einer atomisirten Gemeinde, welche erst auf den Ruf durch die Sturmglocke und eine höhere entfernte Obrigkeit zu warten haben.

Bei der Besteurung sind große Ungerechtigkeiten nicht zu vermeiden, wenn jeder Besteuerte dem andern fremd ist, jeder nur die Last der Steuern möglichst von sich abzuwenden sucht, wie es in einer nicht gegliederten, atomisirten Gesellschaft gewöhnlich ist. Der redliche Bürger muß dann außer der Steuer, die ihm gebührt, auch den Ausfall zahlen, den die Unredlichen von sich wegwälzen. Der Staat, welcher den Schwachen schützen soll, wird ein Werkzeug des Unrechts, der Unterdrückung.

Eine große Hülfe haben die Regierungen bei ihren Bemühungen, diesem Uebelstand zu steuern, von der Gliederung der Gemeinden zu erwarten.

Hier kann der Zollbetrüger, nachdem er Waaren geschickt durch die Zollinien brachte, nicht so sicher die Früchte seiner Unredlichkeit genießen, hier kann der Gewissenlose nicht so sicher falsche Fassionen sich erlauben. Die Nachbarn kennen gegenseitig ihre Verhältnisse, sie sind auch leichter im Stand, unverzollte Waaren zu bemerken.

Der Staat erhält durch die nach Nachbarschaften abgetheilten und verbundenen Bürger zur Verstärkung seiner besoldeten Steuerdiener ein großes Heer unbesoldeter.

Die Verkündigung der Gesetze ist in unverbundenen atomisirten Gemeinden ein besonders mühsames undankbares Geschäft. Regierungsblätter erscheinen zur Bekanntmachung der Gesetze, Schriftsteller sind unermüdet in Herausgabe von Zusammenstellungen und Erläuterungen der Gesetze. Die Rathhäuser füllen sich mit langen Reihen dieser Schriften. Einzelne

Verordnungen werden ausgerufen oder an Rathhäusern angeschlagen.

Aber die Kenntniß der Gesetze nimmt nicht zu mit der Zahl dieser Verbreitungsmittel. Je mehr Schriften auf den Rathhäusern sich anhäufen, desto weniger haben die Meisten Lust und Fähigkeit, sich mit ihrem Inhalt bekannt zu machen. Eine Verordnung folgt auf die andere, wird aber oft in kürzerer Zeit vergessen, als zu ihrer Abfassung nöthig war. Eine Menge gesetzgeberischer Arbeiten versinkt jährlich spurlos in der großen Kluft, welche die Obrigkeit von den Bürgern in einer atomisirten Gemeinde trennt. In einer organisirten Gesellschaft beruft aber der Magistrat die Hauptleute der Nachbarschaften auf das Rathhaus, um ihnen das neue Gesetz zu verkündigen. Die Hauptleute eröffnen dasselbe wieder ihren Untergebenen, jedem nach seiner Fähigkeit, gehen mit gutem Beispiel bei der Ausführung voran, helfen bei Schwierigkeiten und Mißverständnissen, warnen bei

Fehlern, ehe sie Untersuchungen veranlassen, und verschaffen mit Liebe oder Ernst, mit der Gewalt des Beispiels oder der Kraft der Obrigkeit dem Gesetze Geltung. Der Staat erhält durch die Vorsteher der Nachbarschaften ein Heer von Wächtern des Gesetzes, von Kriegern gegen die inneren Feinde, gegen die Noth und Fehler der Menge, eine mächtige Landwehr zur Beschützung aller Werke des Friedens. Der Staat versammelt um sich statt der bisherigen schriftlichen Vollziehungsmittel viele tausend lebendige Boten seines Geistes und kräftige Arme seiner Gewalt.

Bei der Rechtspflege ist die Herstellung des Beweises die schwierigste Aufgabe, der Gegenstand großer Arbeiten für die Gesetzgebung und die Wissenschaft, aber auch für die Richter und Advokaten, die Veranlassung einer Aktenproduction ohne Maaß und Grenze.

Die Arbeiten werden um so schwieriger für die

Gesetzgeber, Richter und Anwälte, in dem Verhältniß die vorhandenen Beweise nicht ausreichen. Man gerieth in diesen Fällen auf die Tortur, man hält noch jetzt für solche die Surrogate der Tortur fest, alle diejenigen Mittel, um gegen den Willen des Angeschuldigten Geständnisse zu erhalten, die Verlängerung und Verschärfung des Verhafts, das Bestürmen mit Fragen bis zur Ermüdung oder Betäubung, die Strafen wegen verweigerter Antwort, alle diejenigen Maaßregeln, durch welche der Angeschuldigte schon vor der Ueberweisung als Schuldiger behandelt wird, welche oft der Freiheit des Bürgers gefährlich und der Würde des Richteramts nachtheilig sind. Das ganze nicht öffentlich schriftliche Verfahren in Strafsachen gründet sich aber hauptsächlich auf das Bedürfniß, durch diese Surrogate der Tortur Geständnisse zu erhalten, den fehlenden Beweis zu ergänzen.

Der tiefere Grund dieses Mangels an Beweisen, dieses Verlangens nach Beweis durch Geständniß, nach

den Surrogaten der Tortur oder dieser selbst und so des ganzen in seiner Unangemessenheit erkannten, nicht öffentlichen Verfahrens liegt aber in der Vereinzelung, Atomisirung des Volks. Hier ist der Bürger dem Bürger, auch dem nächsten fremd. Hier ist Grundsatz, um die Angelegenheiten seiner Nebenmenschen sich so wenig als möglich zu bemühen, um nicht in Anspruch genommen zu werden oder Zeugniß geben zu müssen. Der Bürger kann bestohlen, mißhandelt, sogar ermordet werden, ohne daß seine nächsten Nachbarn es bemerken. Der Richter erhält auf Fragen über Umstände vor und nach einem Verbrechen, über die Lebensart des Angeschuldigten die ungenügendsten Antworten, oft aus Vorsicht, um Widerwärtigkeiten zu vermeiden, oft aber auch aus unverstellter Unkenntniß. Die Gleichgültigkeit der Bürger gegen einander drängt den Gesetzgeber und Richter, die fehlenden Beweise zu ergänzen durch Herausziehen der Wahrheit aus Geständnissen, zu allen Irrwegen des Inquisitionsverfahrens. Die Lieblosigkeit der Bürger unter sich, deren

Ausdruck die Atomisirung ist, löscht die hellen Lichter der Wahrheit der Zeugnisse aus und nöthigt den Richter, sie in der Finsterniß mit ungewissem trügerischem Scheine der Lampen zu suchen. Ein bedeutungsvolles Zeichen in dieser Beziehung ist das in neuerer Zeit so oft ausgesprochene Verlangen nach Einführung des öffentlichen Verfahrens und der Geschwornengerichte. Aber dieses Zeichen kann leicht irre führen, wenn man nicht dabei auf das Wesen jener Einrichtung in England und ihre auch dort nicht mehr ganz fest gehaltene, ursprüngliche, altgermanische Bedeutung sein Augenmerk richtet. Man vermehrt die Zahl und Bedeutung der Beweismittel nicht nothwendig dadurch, daß man die Gerichtsthüren öffnet, mündlich verhandelt und ungelehrte Bürger auf die Richterstühle setzt. Es kann vielleicht durch die Oeffentlichkeit ein Zeuge gefunden werden, der sonst verborgen geblieben wäre, es kann auch wohl ein Zeuge unter diesen Umständen zu genaueren Angaben sich gedrungen fühlen, als er

sonst abgegeben hätte. Aber mancher kann dann auch aus Furcht zurückbleiben, der im Stillen Auskunft zu geben keinen Anstand genommen hätte. Jedenfalls ist, was dabei auf der einen Seite gewonnen wird, kein genügender Ersatz für das alsdann fast ganz aufzugebende Hauptbeweismittel des schriftlichen nicht öffentlichen Verfahrens, für das unfreiwillige Geständniß, die Surrogate der Tortur.

Das öffentliche Verfahren und die Geschwornengerichte werden erst dann ihrem Zweck entsprechen, wenn sie mit der Organisirung der Gemeinden nach Nachbarschaften auf die ursprünglichen Grundlagen des englischen und germanischen Verfahrens sich gründen. In England sind die Geschworenen, nach Blackstons Darstellung, weniger Richter als Zeugen, gilt ihr Ausspruch mehr wie ein Zeugniß, als wie ein Richterspruch, ist dieser Ausspruch in dem System neben sechs andern Beweismitteln als ein siebentes aufgeführt. Die Geschworenen werden verpflichtet wie Zeu-

gen, müssen derselben Grafschaft angehören, aus welcher der Angeschuldigte stammt. Hier galt das solidarische Haften der Genossenschaft, hier besteht noch jetzt für die Vergehen des einzelnen Genossen die Befugniß des Richters, von Verdächtigen Bürgschaft für gutes Verhalten fordern zu dürfen. Die Geschwornengerichte entstanden aus den alten Nachbarschaftsgerichten, den judiciis hominum legalium de vicineto.

Wenn die Bürger so unter einander verbunden sind, daß die Nachbarn für einander zu sorgen ein Recht und eine Pflicht haben, so vermehrt sich die Zahl der Zeugen über eine bestrittene Thatsache sogleich bedeutend. Die am nächsten wohnenden Bürger können dann öfter als Zeugen auftreten. Sie bemerken öfter das Herannahen der That, das Wachsen des Frevels, ehe er reif ist, sie können auch früher beispringen, das Verbrechen abwehren, seine Folgen vermindern. Eine noch häufigere Unterstützung können sie dem Gericht verschaffen durch genaue Berichte über

alle Umstände, welche der That vorausgingen und ihr folgten. Da sie den Angeschuldigten täglich sehen, da sein ganzes Benehmen ihnen durchsichtig ist, da bei ihnen auch nicht auffällt, wenn sie das Haus desselben betreten und fragen, so können sie dem Richter eine Menge Thatsachen bezeugen, welche diesem den rechten Weg zeigen, so könnten sie sogar als Consacramentalen, Eideshelfer, ihre Ueberzeugung von der Schuld oder Unschuld des Angeschuldigten aussprechen, wenn dieses aus den Zeiten der organischen Verbindung des Volks uns berichtete Beweismittel noch im Gang wäre, oder das aus demselben entstandene der Geschworenen Englands in seiner ursprünglichen Bedeutung nach Deutschland zurückgeführt würde. Ohne Bedenken können dann auch die Gerichte die Thüren zu ihren Sitzungen öffnen, das mündliche Verfahren einführen und das Beweismittel durch die Surrogate der Tortur, das Drängen zum Geständniß verlassen. Sie erhalten auch ohne das Geständniß eine Menge Beweise. Unbedenklich können sie auch den beeidigten

Nachbarn einen Sitz unter den gelehrten Richtern einräumen. Nur unterstützt, nicht verdrängt würden sie durch diese Bürger. Eine Menge Lichter der Wahrheit würden ihnen aufgesteckt, die durch die Atomisirung der Gemeinden abhanden kamen, durch welche sie das Recht vom Unrecht, die Schuld von der Unschuld leichter scheiden, schneller den Unschuldigen vom Verhaft befreien, aber auch schneller und sicherer dem Schuldigen die Strafe zutheilen können.

Aber die organische Verbindung der Gemeinde hätte für die Rechtspflege noch einen andern großen Nutzen. Sie würde nicht blos die Entscheidungen erleichtern, sondern auch die Veranlassungen zu solchen vermindern, die Processe öfters als bisher im Keim ersticken. In der Vereinzelung einer atomisirten Gesellschaft, wo sich der Bürger um seinen Mitbürger wenig bekümmert, kann das Unrecht Jahre lang unbemerkt und ungestört sich entwickeln, bis es zu einer Frevelthat reif ist, vom Schwert des Richters niedergemäht wird. Die unglück-

liche Ehefrau eines rohen Trunkenbolds kann Jahre lang mißhandelt werden, unbemerkt und unbeschützt von den Nachbarn, bis sie vom tödtlichen Streich getroffen niedersinkt oder von Gram verzehrt ihr jammervolles Dasein endet. Ein Betrüger kann Hunderte in seine Wohnung locken und durch falsche Künste ausplündern, bis seine Flucht, auf einmal zu spät, die Menge der Verbrechen aufdeckt. Auch Civilprocesse entstehen meistens aus kleinen Anfängen, aus unbeachteten, der Parthie oft selbst unbekannten Gegensätzen des strengen Rechts und der Billigkeit, aus Unachtsamkeiten eines Einfältigen einem Klugen gegenüber. Erst spät kommen oft die Gegensätze zum Bewußtsein, werden die Grundlagen zu Processen, bringen Haß und Zorn, Kummer und Noth in die Wohnungen der Betheiligten. Ein Vorsteher einer Nachbarschaft hat hier als Friedensrichter ein großes Feld reicher Wirksamkeit. Er kann die großen Verbrechen verhüten durch die zeitige Anzeige der geringen, oft auch den geringern durch Warnen zur rechten Stunde entgegentreten. Er wird die Gegensätze des strengen Rechts

und der Billigkeit ausgleichen, ehe die Betheiligten von ihnen ein vollkommenes Bewußtsein erhalten, ehe dieselben durch Haß und Mißtrauen sich unversöhnlich entzweit haben. Alle gute Nachbarn werden ihn gerne bei diesen Bemühungen unterstützen. Sie haben alle dazu doppelte Veranlassung, weil jeder Frevel, der ungehindert reif wird, zur Kenntniß des Richters kommt, jeder Streit, den sie nicht ausgleichen können, ihnen als Zeugen oder Geschwornen vermehrte Mühe und Zeitversäumniß verursachen.

Bei den Volkswahlen schwanken die Gesetze oder ihre Anwendungen in atomisirten Gesellschaften zwischen zwei gleich bedenklichen der Freiheit nachtheiligen Extremen. Geben die Gesetze allen Bürgern gleichen Antheil an den Wahlen, so haben die geringsten an Fähigkeit wegen ihrer Zahl das Uebergewicht, so herrscht das Gemeine, der Pöbel, die Masse mit Ausschluß der Begabtern, durch ihre Zahl Geringern. Der Pöbel haßt oder fürchtet jeden Vorzug und gibt nur dem die

Stimmen, welcher seinen Leidenschaften und Vorurtheilen huldigt, der zu seiner geringen Bildung heruntersteigt. Geben dagegen die Gesetze, um dieser Herrschaft der Massen zu begegnen, Einzelnen, durch Besitz, Geist oder Rang Ausgezeichneten einen Vorzug, so bildet sich eine Wahlaristokratie, welche die Wahlen entscheidet mit Beeinträchtigung der Bedürfnisse der Menge und mit partheiischer Berücksichtigung der besondern Interessen und Wünsche der Bevorzugten. Selbst wo die Gesetze dem Vorzug an Geist, Besitz, Rang ein Recht nicht geben, bildet sich doch der Sache nach fast immer eine Wahlaristokratie. Wegen der Vereinzelung der Mehrzahl herrschen in der Regel zufällige Verbindungen der Minderzahl, der Grund der Verbindung mag Herrsch- oder Gewinnsucht oder eine andere Triebfeder sein. Es herrscht daher der Zufall statt der freien Willensbestimmung, die Leidenschaft statt der Vernunft.

Oft führen die Wahlen ihrer geringen Erfolge

wegen wieder zum Verlust der Wahlrechte, oder zu einer schlimmern Herrschaft als der frühern, oft sehnen sich die von Parteikämpfen ermüdeten Wähler zurück nach dem unfreien Frieden einer unbeschränkten Herrschaft.

Die organisirte Gesellschaft zeigt den Weg, um diese Extreme der Wahlsysteme, der Massenherrschaft und der Aristokratie zu vermeiden und der wahren Freiheit ein weites Feld des Wirkens zu verschaffen.

An den Wahlen können hier nur diejenigen Theil nehmen, welche im Stand sind und Gemeinsinn genug besitzen, um die mannigfachen Pflichten eines thätigen Mitglieds der Nachbarschaft zu erfüllen, bei den regelmäßigen Zusammenkünften sich einzufinden, die nöthigen Waffen und Werkzeuge gegen Aufstände oder Feuersgefahr sich anzuschaffen, an den Musterungen Theil zu nehmen oder wenn sie älter sind, der Armensorge viele Zeit zu widmen.

Zum Hauptmann einer Nachbarschaft kann keiner gewählt werden, der nicht noch größere Mittel, Lust und Fähigkeit hat, den vielen ihm obliegenden, unentgeltlich zu leistenden Pflichten nachzukommen. Man kann hier unbedenklich aktive und passive Wahlrechte jedem Bürger einräumen, man kann jede Beschränkung durch einen Census entbehren und kann doch gewiß sein, daß nur die angesehensten tüchtigsten Bürger an den Wahlen Theil nehmen oder gewählt werden. Die Hauptleute der Nachbarschaften zu einem Kollegium vereinigt, sind dann aber auch die sichersten Boten des Gemeingeistes, das beste Wahlkollegium für alle weitern Wahlen in der Gemeinde und in den höhern Regionen des Staatslebens.

In allen kleinen Gemeinden bildet die Versammlung der Hauptleute den natürlichen Bürgerausschuß, der Gemeindevertretung dem Magistrat gegenüber.

Die ersten der Nachbarn sind auch am meisten

geeignet, in ihrer Vereinigung die ganze Gemeinde zu vertreten. So wie die Volkskammern bei der Landesrepräsentation aus den Abgeordneten der einzelnen Districte zusammengesetzt werden, so bildet man auch am besten die Gemeinderepräsentation aus den Beauftragten der Untertheile der Gemeinde.

In größeren Gemeinden, wo die Zahl der Hauptleute zu groß sein könnte, sind sie aber doch am meisten geeignet, eine Wahl zu treffen zur Ernennung der Gemeinderepräsentanten oder zu Bildung von Wahlkollegien für die höhern allgemeinen Wahlen. Die mit den Wahlrechten verbundenen Pflichten für die Nachbarschaften sind daher der Weg, um ohne alle Beschränkung derselben gute Wahlen zu erreichen und den Angesehensten, Würdigsten den Zutritt zu den Aemtern zu sichern. Während in der atomisirten Gesellschaft die Wahlkandidaten kurze Zeit vor der Wahl sich bei denen, ihnen sonst gleichgültigen Bürgern bemerklich machen, ihre Verdienste anpreisen oder durch

ihre Freunde anpreisen lassen, Versprechungen verkündigen, die oft nicht erfüllt werden, sich zu einem Benehmen herablassen, das mit ihren übrigen Handlungen in Widerspruch steht, müssen in einer organisirten Gesellschaft die Nachbarn und ihre Vorsteher das ganze Jahr durch dienen, ihre Fähigkeit und ihren Gemeinsinn an den Tag legen, sich mit den öffentlichen Geschäften vertraut machen, nicht zum Schein, sondern in der Wahrheit, nicht eines augenblicklichen Vortheils wegen, sondern im fortdauernden Zweck ihrer Stellung. Für diesen größern Dienst, diese größeren Opfer haben sie dann auch den vom Zufall, von der Laune weniger abhängigen Vortheil, in der Versammlung eine entscheidende Stimme geben zu dürfen und durch solche zu höhern Aemtern berufen zu werden. Der Reichste hat hier keinen andern Weg, um sich emporzuschwingen, als den beschwerlichen Dienst für die Geringsten und Aermsten. Auch dem weniger Bemittelten, der nur so viel besitzt, um einige Zeit diesen Dienst versehen zu können, der aber sich um so mehr durch Fähigkeiten

auszeichnet, ist der Weg zu den höchsten Stellen und reichsten Aemtern geöffnet. Der Dienst führt zur Herrschaft, aber nicht der Dienst in den Kanzleien der Beamtenkollegien, in der Entfernung vom Volk, sondern der Dienst für die Nachbarn, Mitbürger, für die innersten Zweige des Volkslebens.

So kommt die Gesellschaft in ihrer weitern Entwicklung auf das zurück, was in Deutschland schon bei ihrem Anfang vorgebildet war. So führt das Bedürfniß der Gegenwart zu dem Verständniß der Urzeit.

Die ältesten Urkunden über die deutsche Geschichte berichten uns, daß bei den Angelsachsen jeder Freimann nicht blos in einer Hundrede, sondern auch in der Verbindung der Zehenmänner, in der Tien Manna Tala, in einer gegenseitigen Rechtsverbürgung sein mußte. Bei den Angelsachsen erhielten sich aber die ursprünglichen Einrichtungen am längsten.

Diese Eintheilung ist auch in England bis auf diesen Tag, wenn gleich oft im Einzelnen verlassen, die tiefere Grundlage des Staats. Das Land ist nach Blakstones Handbuch des englischen Rechts, Abschnitt 4, abgetheilt in Grafschaften oder Kreise, Hundereds und tithing oder towens, vills. Einer der angesehensten Einwohner des tithing wird jedes Jahr gewählt, heißt Sprecher, Vorsteher, tithingman, head borough, borosholder. Zehn tithing machen ein Hundred aus, dem ein Oberconstabler oder Bailleuf vorsteht. Diese bilden aus ihrer Mitte das Centgericht, eine bestimmte Anzahl dieser Hundrede bilden einen Kreis, eine Grafschaft, dem ein Sheriff vorsteht, einige dieser dann wieder Pfalzgrafschaften. Das theilweise Verlassen dieser Einrichtung, die Beschränkung der Hundrede und Grafschaftsgerichte, die von der normanischen Eroberung sich herschreibende Centralisation der Rechtspflege mag zu den jetzigen socialen Bedrängnissen dieses Landes viel beigetragen haben.

In den Städten des Mittelalters finden wir ähnliche Einrichtungen fast überall. Hüllmann, der gründliche Durchforscher des alten Städtewesens, bezeugt, daß die Abtheilung der Bürgerschaften und Sprengel überall die Grundlage der Gemeindeverwaltung war, daß nirgends die Volkswahlen durch den ungeschlachten, ungeordneten Volkshaufen geschahen. In der Stadt Gent, einem Vorbild für viele Städte in weitem Umkreis, waren die Pfarrsprengel in Geburschaften, Nachbarschaften eingetheilt, denen ein Nachbar der Geburmeister vorstand, der Gehilfe der Schaffer war, aus denen der Stadtrath bestand. Auch in den großen italienischen Städten, Bologna, Padua, Trevigo, war die Eintheilung nach Nachbarschaften ein wesentlicher Theil der Stadtverfassung. Aehnliches findet sich in süddeutschen Städten. In Rothenburg an der Tauber war nach Bensen's Geschichte die Bürgerschaft unter 40 Hauptleute vertheilt, welche für die Ordnung im Frieden sorgten, im Krieg die Führer, bei Streitigkeiten die Friedensrichter, auch Vertreter und noth-

wendige Zeugen beim Gericht waren, die zugleich in ihrer Gesammtheit das Wahlkollegium bei Ernennungen zu Aemtern und die Grundlage der städtischen Verfassung bildeten. Ebenso waren im Gebiet der Reichsstadt Hall die Besitzer der freien Güter in ihren Steinhäusern, Thürmen die Hauptleute des Heerbanns und als solche für die Musterung der Heerbannsmänner und die Ordnung der Heerbannsrotten verpflichtet, zugleich auch die Beisitzer des alten Centgerichts, die nothwendigen Zeugen und Vertreter der Untergebenen bei diesem Gericht.

Im alten deutschen Recht war überall mit dem vollen Eigenthum die Gerichtsbarkeit verbunden, also das Recht und die Pflicht, über die engen Marken des besondern Eigenthums hinaus für das Recht und Wohl in der Umgebung zu sorgen. Die römische Rechtsansicht hat diesen höhern geistigen Theil des Eigenthums größtentheils weggenommen, nur Trümmer zurückgelassen in den Dienstbarkeiten und Lasten, und

die Ueberlieferungen aus der deutschen Urzeit den Nachkommen unverständlich gemacht. Nur die Sprache der Deutschen, treuer der Urzeit, als ihre vom Romanismus getrübten Gesetze, läßt noch in der Bezeichnung der Dienstbarkeit als Gerechtigkeit den tiefern Sinn ahnen.

Das englische Recht, das dem römischen siegreich widerstand, hat auch vollständiger die alte Anschauung erhalten. Dieses Recht unterscheidet nach Eduard Loke und Blakstone bei jeder beweglichen und unbeweglichen Sache eines jeden Besitzers das körperliche und unkörperliche Erbe und benennt zehn Arten des unkörperlichen Erbes, die das körperliche vermehren und umgeben, die Zehnten, Rechte auf fremdem Gut, Renten, das Patronat, das Präsentationsrecht zu einem Kirchenamt, das Recht zu Aemtern, Würden, Vorrechten, das Recht, Steuern zu erheben, ein peinliches Gericht zu halten, einer besondern Gerichts-

barkeit. Diese zehn Arten des unkörperlichen Erbes, welche die sichtbare Sache wie ein Licht etwas Geistiges umgeben, sind zwar zum Theil nur Reste einer frühern Anschauung, doch bezeichnen sie auch so noch den Zusammenhang, in dem das Privatrecht mit dem öffentlichen Recht stund und den höheren Werth des ersteren als Grundlage des Staats, der Verfassung. Was in England Regel ist, hat sich in Deutschland nur als Ausnahme, als drückende Last oder Privilegium erhalten. Die neuern Beschränkungen des Eigenthums aber, zu denen uns die socialen Verlegenheiten hindrängen, finden ihre Begründung schon in der ältesten Zeit, ihre Ausführung in der Gliederung der Gemeinden.

Bei der Eintheilung und Verbindung der Bürger nach Nachbarschaften hat jeder Eigenthümer, auch der geringste, neben dem Recht auf seinen besondern Besitz auch eine Pflicht, für seine Umgebung zu sorgen und ein Recht, gleiche Sorge von dieser zu ver-

langen. Er hat dieses Recht mit der Pflicht, er mag Hauptmann der Nachbarschaft oder deren Mitglied sein. Er ist im ersten Fall Leiter der Gerichtsbarkeit, im andern Beisitzer. In dem einen wie in dem andern Fall umgibt aber sein beschränktes besonderes Eigenthum als unkörperliches Erbe ein Glanz von Gerechtigkeit, Frieden und Ordnung, durch welchen er mit dem großen Ganzen in lebendiger Verbindung steht, an dessen Größe, Wohl und Macht Theil nimmt.

Diese Einrichtung, so tief sie auch in dem deutschen Geist wurzelt, so nothwendig sie ist zu einer festen Begründung unserer Staatsverhältnisse, wird dennoch nicht so bald in's Leben treten. Es wird sich selbst in der Beschränkung auf blos politische und nicht auch gewerbliche Verbindung gegen sie sträuben die Ansicht vieler Staatsmänner der absoluten und constitutionellen Schule, die während der Atomisirung und in der Voraussetzung derselben ihre Ansichten ausbildeten. Sie wird aber noch größeren Widerstand

finden in den Ansichten vieler Männer des Volks, welche die persönliche Freiheit in der Unbeschränktheit von der Staatsgewalt suchen.

Aber die bittere Noth, die wachsenden Bedrängnisse der Fürsten und Völker nöthigen jezt schon wenigstens zu theilweiser beschränkter Ausführung derselben, werden mit jedem Jahre mehr auf sie hinführen.

Alles, was in dieser Beziehung jetzt geschieht, ist schon für die Gegenwart eine Hilfe, eine Stütze der Staaten und eine Wohlthat der Völker.

Jene Einrichtung kann auch theilweise gedeihen, ist auch im kleinsten Maßstab ausgeführt eine neue Quelle des Lebens für die Regierungen, eine neue Ursache der Hoffnung und Ausdauer für die harrenden Völker. Die Eintheilung nach Nachbarschaften auch nur wegen einer jener Rücksichten wurde auch schon als

zweckmäßig erkannt. Während man wegen der öffentlichen Sicherheit die Stadt Berlin 108 Sicherheitscommissionen unterordnete, theilten sich die Bürger mehrerer Städte Württembergs wegen der Armensorge nach Gassen oder Quartieren. Alles, was hier geschieht, in treuem Sinn, mit redlichem Streben, ist zugleich ein Anfang zu größerem Allgemeinen, sind Bausteine zu der künftigen Größe des gesammten Vaterlands. Selbst jeder Einzelne kann an diesen Bausteinen arbeiten. Die tiefste Grundlage für den Bund der Nachbarn ist das Familienleben. Keiner kann ein guter dienstfertiger Nachbar sein, der nicht ein noch besserer Familienvater ist. Keiner kann lebendigen Antheil am Wohl seiner Nachbarn nehmen, der alle seine Erholungsstunden mit Vernachläßigung der Frau und Kinder, des ganzen Familienlebens im täglichen Besuch öffentlicher Vergnügungsorte, der Wirthshäuser, ausfüllt.

Auch der mäßigste Genuß, die geistigste Unter-

haltung, täglich unausgesetzt im Gasthof gesucht, entfremdet den besten Mann der Familie, noch vielmehr den Nachbarn und so auch der Gemeinde, dem Vaterland. Es fehlt zwar auch in den Wirthshäusern nicht an Gesprächen über öffentliche Gegenstände. Sie sind hier sogar gewöhnlich. Aber die Rücksicht auf fremde Gäste, auf den Zweck der Zusammenkunft, das Vergnügen drängt, Alles zu vermeiden, was beleidigen, Anstoß erregen könnte, sich zu beschränken auf allgemeine Sätze, auf Abstractionen, von denen unser politisches Wissen ohnedem erfüllt ist und kränkelt, oder auf politische Verhältnisse, die dem Vaterlande gleichgültig, auf kosmopolitische Ansichten, die nur zu viel auf Kosten der vaterländischen in Umlauf sind. Würden die Familienväter, welche bisher täglich in den Erholungsstunden als Wirthshausgäste sich zusammenfanden, öfters abwechslungsweise in ihren Wohnungen als Hausfreunde sich versammeln, um, den Ernst dieser Zeit besprechend, zugleich den Ihrigen nahe zu sein, so könnten sie bei minderem Aufwand und besserer Unter-

haltung zugleich am Aufbau des zerrütteten Volksle=bens arbeiten, mit dem Kleinsten den Grund legen zum Größten, so könnten auch sie die Freiheit pfle=gen, welche in der Ordnung wurzelt, in den Krei=sen, wo inzwischen die zerstörende Freiheit der Will=kühr wucherte.

4.

Die Behörden der Gemeinden, zunächst der größeren, der Städte.

Die größten Gebrechen in unserem Volksleben, in den geselligen, gewerblichen Beziehungen können nur, wie wir bisher sahen, dadurch geheilt werden, daß die Staatsgewalt von dem Volk nicht getrennt, sondern innerlich mit ihm verbunden seie, daß sie mit obrigkeitlichen Befugnissen das in gewerbliche Vereine und Nachbarschaften eingetheilte Volk ordnend durchdringe.

Auch die größten Gebrechen im Staatsleben haben eine gründliche Besserung nur dadurch zu er-

warten, daß die verschiedenen Stufen desselben in lebendige Wechselwirkung zu einander gebracht werden. Zunächst ist hier eine nähere Verbindung der Gemeinde- oder Staatsbehörden zu wünschen und der Mangel einer solchen zu beklagen.

Man kann drei Hauptarten von Gemeindeverfassungen in Deutschland unterscheiden, bei allen aber mehr oder minder diesen Mangel bemerken.

Im Südwesten bestehen entschieden demokratische Formen für die Wahlen der Magistrate, welche von der Ernennungsweise der Staatsstellen gänzlich abweichen. Die Rechte der auf diese Weise Gewählten sind zwar gering, auf die Verwaltung des Gemeindevermögens größtentheils beschränkt, meistens um so geringer, je mehr die demokratischen Wahlformen hervortreten, aber sie sind doch in demselben Verhältniß auch von der Staatsgewalt genau unterschieden, derselben sogar entgegengesetzt. Die Gemeindebehörden,

welche diese Rechte anzuwenden haben, erscheinen weniger als die untersten Glieder des Staats, sondern als Bollwerke der Volksfreiheit, welche der Staatsgewalt gegenüber aufgestellt sind. Man bemerkt diese Entgegensetzung, je mehr man sich der südwestlichen Grenze nähert, am wenigsten in Baiern und Kurhessen, mehr in Württemberg, am meisten in Baden, und sieht hier deutlich die Einwirkung des analysirenden Geistes der romanischen Völker.

Die zweite Hauptart der Gemeindeverfassungen finden wir im nordwestlichen Deutschland, in Preußen. In der preußischen Städteordnung von 1808 und in der revidirten von 1831 sind die Rechte der Gewählten den demokratischen Formen der Wahlen weniger geopfert, stehen vielmehr beide mit einander besser im Verhältniß. Die Staatsgewalt hat sich dagegen ihre Einwirkung auf die Gemeinden hauptsächlich durch die Befugniß gesichert, die Wahlen und die Rechte der Gewählten bei auffallendem Mißbrauch der-

selben zeitweis ganz zu suspendiren. Während im Südwesten die Regierungen die Rechte der Sache nach abtheilten, wurde im Nordosten eine Theilung mehr der Zeit nach vorgezogen. Während dort die Gemeinden geringere, aber genau abgetheilte, unwiderrufliche Rechte haben, sind hier größere hingegen widerrufliche verwilligt. Doch ist auch hier eine innige Verbindung der Gemeinde- und Staatsbehörden eben so wenig hergestellt. Diese Verbindung findet nicht statt, weder wenn die Gemeinden ihre Rechte genießen, noch wenn sie ihnen zeitweis entzogen sind.

Die dritte Art von Gemeinden findet man in der Linie von Südosten nach Nordwesten, in Oesterreich, Sachsen, Hannover. Hier haben die Gemeindebehörden die größten Rechte, besonders auch auf Jurisdiktion und Polizei. Es findet weniger eine Theilung derselben weder der Zeit noch der Art nach statt, dagegen ist auch die Einwirkung der Staatsgewalt auf die Gemeindebehörden und ihre Wahlen

häufiger und durchgreifender. Diese Verfassungen scheinen am besten dem Zwecke zu entsprechen. Doch fehlt auch hier eine lebendige Verbindung, eine innere Ausgleichung der Gegensätze. Wenn gleich hier die Befugnisse der Gemeindebehörden weiter ausgedehnt sind, so bestehen doch fast überall noch besondere von ihnen getrennte Staatsbehörden neben ihnen, welche einzelne öffentliche Geschäfte besorgen. Wenn gleich die Verbindung der Gemeindebehörden mit den vorgesetzten Stellen geordnet ist, so geschieht sie doch mehr durch die Schrift als durch das Wort, mehr in der Weise getrennter Gewalten, als der sich ergänzender Glieder eines Ganzen.

Mehr oder weniger findet man daher überall bei den öffentlichen Geschäften in den Gemeinden einen unvermittelten Gegensatz. Einen Theil dieser Geschäfte besorgen Beamte, die vorzugsweise vom Volk erwählt sind und im Boden des Bürgerthums stehen, die Gemeindemagistrate, einen andern aber Beamte, welche das Staatsoberhaupt ernennt, die dem

Staat und von diesem leben. So verschieden die Stellung und Herkunft dieser Beamten ist, so sehr weichen sie auch von einander ab durch Bildung und Fähigkeit für öffentliche Geschäfte. Die Beamten des Volks besitzen in der Regel geringe Gesetzkenntniß. Die Wähler können diese Fähigkeit nicht schätzen, die Abhängigkeit von der Volkswahl gibt keine Aufmunterung, mit Mühe und Kosten sie zu erwerben. Dagegen haben diese Volksbeamte den Vorzug großer Sachkenntniß. Ferner sind die Volksmagistrate bei ihren Entscheidungen nicht immer frei von Einwirkungen der Menge und der Parteien, von den Leidenschaften und Vorurtheilen derselben. Dagegen sind sie um so unabhängiger von Einflüssen der Staatsgewalt. Von diesem Allen finden wir bei Beamten des Staats gerade das Gegentheil. Diese haben große Gesetzkenntniß, dagegen geringe Erfahrung in den Sachverhältnissen, sie sind unabhängig vom Volk, der Menge, den Partheien, dagegen um so mehr der Staatsgewalt untergeordnet. Von diesen beiden Arten der Beamten

besitzt daher die eine, was der andern fehlt, könnte die eine am besten durch die Eigenschaften der andern unterstützt werden.

Aber diese verschiedenen Beamte arbeiten in der Regel ganz entfernt von einander, unterstützen sich wenig, stehen sich sogar oft wie Feinde entgegen.

Die Magistrate erledigen Vieles, von dem die Staatsbeamten keine Kenntniß erhalten. Eben so ist diesen Staatsdienern Viel zur Besorgung überlassen, ohne vorangegangene Rücksprache mit den Magistraten. Bei andern Geschäften ist zwar ein Verkehr zwischen beiden Theilen eingeleitet durch die Recurse von den Entscheidungen der Magistrate an die Staatsbeamten und durch die von der Genehmigung der Letztern abhängigen Entscheidungen der Erstern, aber es ist ein Verkehr wie von zwei getrennten Behörden, er ist beschwerlich, er reicht zur gegenseitigen Unterstützung nicht hin.

Diese Trennung der obrigkeitlichen Gewalt ohne Einrichtung zur Vereinigung, diese Spaltung der öffentlichen Geschäfte zwischen Volks- und Staatsbeamten ist der Grund unzähliger Klagen des Volks und großer Bedrängnisse der Regierungen. Die höheren Behörden können diesen zwei Fragmenten der Magistratur mit ihrer beschränkten Bürgschaft für Fähigkeit und Unpartheilichkeit nicht anvertrauen, was sie sonst Beamten überlassen würden, die hinreichend Gesetz und Sachkenntniß, unabhängige Gesinnung gegen die Staatsgewalt und gegen das Volk besitzen. Sie müssen deßwegen eine Menge Entscheidungen von ihrer Zustimmung abhängig erklären, die besser den Localstellen überlassen wären. Das große oft beklagte Uebel der Centralisation, der Staatsbevormundung, die damit verbundene endlose Vielschreiberei hat daher vorzugsweise seine Wurzeln in dieser Spaltung. Die Bürger selbst, von denen die lautesten Beschwerden gegen dieses Uebel verbreitet werden, sind genöthigt, dasselbe zu vermehren, seine Folgen noch fühlbarer zu machen.

Sie können eben so wenig diesen Bruchstücken der obrigkeitlichen Gewalt und ihren beschränkten Sicherheiten für gute Entscheidungen vertrauen. Sie fühlen auch, daß bloße Sachkenntniß ohne Gesetzkunde und diese ohne jene, ebenso die Unabhängigkeit nur von einer Seite nicht genüge, und wenden das Recursrecht von den Entscheidungen der Magistrate und der zunächst vorgesetzten Stellen viel häufiger an, als sonst der Fall wäre, ziehen deßwegen eine Menge Entscheidungen an höhere und höchste Stellen, welche besser den nächsten Obrigkeiten überlassen wären, vermehren die Centralisation, die Vielschreiberei. So kommt aus der Spaltung des Amts ein zweifacher Strom der Centralisation, der Vielschreiberei aus einer Quelle, aber in zweifacher Richtung, einer, den die Regierung und ein anderer, den das Volk füllt, die zusammen das Volks- und Staatsleben überschwemmen und verwüsten. Die ungemein vermehrten und immer wachsenden Geschäfte, welche aus dieser Centralisation entstehen, wären vielleicht noch zu ertragen,

zu überwältigen, ihre Kosten wären zu erschwingen. Aber diese Geschäfte hindern noch dazu die wichtigern, welche zu thun wären, sie täuschen über die großen Aufgaben des Staats, ihre Formen verzehren die Kraft zu Erfüllung der heißesten Wünsche, der dringendsten Bedürfnisse der Völker. Durch die zahllosen Rechtsentscheidungen, die großen Anstrengungen, mit denen sie zu Stande kommen, wird doch nicht der Sinn des Rechts gestärkt, werden doch nicht die Quellen der Streitigkeiten verstopft. Durch die Tausende von Polizeiverfügungen, Untersuchungen, Strafen und Verordnungen erhöht sich doch nicht der Geist des Friedens, der Ordnung, der öffentlichen Sicherheit. Alle Thätigkeit der Wohlfahrtspolizei, die Ertheilung der vielen Concessionen, die Entscheidung so vieler Collisionen der Gewerbtreibenden allein erhöht noch nicht die allgemeine Wohlfahrt, sichert noch nicht die Erfolge der Industrie.

Diese Uebelstände sind oft schon besprochen, er-

kannt, zu beseitigen gesucht worden. Aber durchgreifende Hilfe erreicht man hier nur, wenn man die Einheit von Volk und Fürst vom Wort zur That bringt, wenn man durch entsprechende Einrichtungen die Trennung zwischen Volks- und Staatsbeamten auszugleichen im Stande ist.

Der schriftliche, auf einzelne Fälle beschränkte Verkehr dieser verschiedenen Beamten reicht nicht hin. Auch der vollkommenste schriftliche Verkehr ist nur ein Behelf, eine Last, trennt oft mehr, als er verbindet, spaltet oft mehr, als versöhnt. Ohne Grund und Erfolg unterbricht man nicht das schriftliche Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten durch mündliches, wenn man Frieden stiften, einen langen Streit zum Ende bringen will. Das zeigt den Weg, der einzuschlagen ist für den vorliegenden Zweck. In den Gemeinden, welche der Sitz der Staatsbeamten sind, in den Städten ist hier am leichtesten zu helfen. Man verpflichte die Staatsbeamten, persönlich anwesend zu sein bei den Sitzungen

des Ortsmagistrats ihres Wohnorts, nicht um ein Stimmrecht auszuüben oder dasjenige des Magistrats zu beschränken, sondern um die Verhandlungen zu beaufsichtigen und mit ihrer größern Gesetzkenntniß zu unterstützen. Man gebe ihnen die Stellung, welche die Syndiken in vielen Reichsstädten hatten und in noch älterer Zeit überall die königlichen Richter den mit Zustimmung des ganzen Volks ernannten Schöffen gegenüber, die kein Stimmrecht hatten, aber Frager und Mahner der Stimmenden waren, Canciani Capit. Car. Mag. Tom. IV. Cap. 6 n 33. Struben, Nebenstunden, Th. 6. Ab. 45. §. 27.

Es wäre das an sich, auch bei den jetzigen Einrichtungen, nichts Neues, sondern nur eine Folge des Aufsichtsrechtes des Staates über die Magistrate, nur eine bessere Anwendung einer den Staatsbeamten schon aufgetragenen Pflicht. Wie können diese Beamte Aufsicht halten über einen Magistrat, den sie nicht sehen, nicht hören, von dem sie durch Wände

und Thüren getrennt sind, mit dem sie nur durch einzelne Aktenstücke in Verbindung stehen?

Der Zeitaufwand, welchen die Beamte zu bringen hätten, wäre nicht so sehr groß. Die Sitzungen eines Magistrats auch in größern Gemeinden nehmen in der Regel nur einen halben Tag der Woche in Anspruch. Trennt man noch dazu die Justizgeschäfte von den andern, und theilt diese andere auch wieder in finanzielle und polizeiliche ein, so wird der Aufwand noch geringer. Es wohnt dann nur jeder Beamter den Sitzungen bei, welche die seinen Geschäftszweig berührenden Gegenstände verhandeln. Der Zeitaufwand wäre jedenfalls nicht größer, als der, welchen die höchsten Staatsbeamten durch ihre Anwesenheit bei den ständischen Verhandlungen zu bringen haben. Aber diese einfache, allen bisherigen Einrichtungen so sehr entsprechende Einrichtung wäre doch von wohlthätigen, großen Folgen für die Magistrate, wie für die Staatsdiener, für das Volk, wie für die Regierungen. Sie

würden vor Allem zur Vereinfachung der Geschäfte, zur Verminderung der Vielschreiberei viel beitragen. Wenn der Staatsbeamte einen Befehl dem Magistrat zu eröffnen hat, so übergibt er dann denselben zwar schriftlich, erklärt ihn aber zugleich mündlich, bespricht die Art der Ausführung und sorgt für den Eintrag in die Protokolle des Magistrats. Dieses nimmt weniger Zeit in Anspruch und führt sicherer, schneller, einfacher zum Ziel, als wenn der Beamte den Befehl nur schriftlich mittheilt, Bericht über die Art der Ausführung verlangt und wenn die Ansichten verschieden sind, wiederholte Berichte sich erstatten läßt. Kommen Gesuche einzelner Bürger oder Streitigkeiten derselben vor, die bisher zuerst vom Magistrat zu entscheiden waren, aber im Recursweg an ihn und die höhere Stelle häufig gebracht wurden, so kann er wegen seiner höhern Gesetzkunde eine Menge Recursfälle beseitigen, ohne das Entscheidungsrecht des Magistrats oder das Beschwerderecht der Parteien zu beschränken. Die Entscheidungen der Ortsmagistrate

werden meistens Gegenstand eines Recurses und werden dann abgeändert wegen nicht beachteter Formen und Gesetze. Wenn aber der Beamte, welcher Form und Gesetz genau kennen muß, bei der Verhandlung selbst anwesend ist, so kann er oft mit wenigen Worten eine Beschwerde abschneiden, dadurch den Betheiligten wie sich selbst viele Zeitversäumniß ersparen. Wo die Entschließung des Magistrats von der Zustimmung des Staatsbeamten abhängt, kann er auf gleiche Art die Geschäfte sehr vereinfachen. Stimmt er dem Beschluß bei, so erklärt er solches durch die einfache Unterzeichnung des Protokolls, wozu sonst ein schriftlicher Bericht und Bescheid nöthig ist. Verweigert er aber seine Zustimmung, so kann er sogleich seine Gründe mittheilen, Modificationen des Beschlusses vorschlagen, oder die Abfassung des Beschlusses aufhalten, dadurch aber eine Menge Schreibereien entbehrlich machen. Einen vollständig gefaßten Beschluß eines Magistrats aufzuheben und die Aufhebung gegen die entgegengesetzten Bemühungen zu vertheidigen, kostet grö=

ßere Mühe, verursacht größere Widerwärtigkeiten, als einen noch nicht fertigen zu beseitigen oder seine Modificirung zu veranlassen. Die Magistrate suchen in der Regel durch wiederholte Vorstellungen und Recurse ihre Ansicht durchzusetzen. Häufig kommt man am Ende, nachdem viele Akten gefertigt worden und viele Zeit verfloß, zu einer mittleren Ansicht, welche bei mündlicher Verhandlung ohne diese Mühe und sogleich hätte gewonnen werden können.

Aber nicht blos einfacher wäre die Erledigung, sondern auch besser, gründlicher, mehr geeignet, um das Vertrauen des Volksbeamten und der Staatsbeamten unter sich, beim Volk und den höheren Behörden zu erhöhen. Eine gute Entscheidung erfordert Sach- und Gesetzkenntniß, unabhängige Gesinnung gegen die Staatsgewalt, wie gegen das Volk, und sofern diese Eigenschaften meistens nicht in einer Person auf gleiche Weise ausgebildet sind, lebendigen mündlichen Verkehr derer, welche darin sich auszeichnen. Eine Entscheidung,

welche unter diesen Umständen zu Stande kommt, wird daher auch mehr Vertrauen bei den Betheiligten erwecken und weniger häufig durch Beschwerden an höhere entfernte Stellen gezogen werden; und auf diese Art gefaßt auch weniger Collisionen unter den Entscheidenden hervorrufen. Häufig treten bei der jetzigen Spaltung Unkunde des Gesetzes und der Sachen in scharfen, schneidenden, oft feindlichen Gegensatz, der dem Ansehen der Staatsbeamten und Magistrate nachtheilig ist. Verneinende Entscheidungen auf Anträge der Magistrate oder aufhebende Entschließung auf Beschlüsse, von denen recurrirt worden, sind, wenn gleich dem Gesetz und der Form ganz gemäß, doch oft in so großem Widerspruch mit den Sachverhältnissen, daß die Unzufriedenheit der Magistrate um so mehr hervortritt, je weniger dieselben Kenntniß der Gesetze besitzen und sich darüber von den Staatsbeamten belehren zu lassen Gelegenheit haben. Auch zur Erhöhung des Ansehens der Magistrate erscheint ihre collegiale Stellung zu den ihnen zunächst vorgesetzten Staatsbeamten unentbehrlich. So wie die Staatsdiener

oft Anlaß zum Tadel geben durch Mangel an Sachkenntniß, so veranlassen die Magistrate nicht weniger oft Ausstellungen durch ihre geringere Gesetz- und Formkenntniß. Ein unerschöpflicher Stoff der Unterhaltung für die Staatsbeamten, ebenso des Spottes, des Aergers sind die Verstöße der Magistrate gegen die Gesetze, die Form, die Sprache und die oft ungeschickten Bemühungen, hier Genüge zu leisten. Diese Verstöße könnten bei der unmittelbaren mündlichen Berührung mit den Beamten am wenigsten vorkommen, sie treten beim schriftlichen Verkehr am meisten hervor.

Die noch wichtigere Folge dieser Verbindung wäre aber, daß die höheren Behörden den Magistraten in dieser Verbindung mit den Staatsbeamten, dieser Einheit der Magistratur mehr übertragen können, als den Fragmenten derselben. Die Staatsbeamten hätten eine wirksame durchgreifende Controle in den Magistraten. Ihr ganzes Leben wäre denselben offen, wäre bei Fehlern viel mehr der Beschwerdeführung ausge-

setzt, als bisher, wo sie hinter den Thüren ihrer Kanzleien die höhern Behörden wie das Volk täuschen können. Eben so wäre auch das ganze Leben des Volks, so wie es in dem Magistrat sich concentrirt, den Staatsbeamten offen ausgebreitet, besser vor Verirrung gehütet, geringere Veranlassung des Mißtrauens, der Besorgniß. Die Polizeigewalt kann dann in größerem Umfang mit besserem Erfolg von den Localbehörden besorgt werden. Ihre Hauptaufgabe ist, Unheil zu verhüten, ehe es zur Untersuchung und Bestrafung reif ist. Dieses erst werdende Unheil kann nun wohl der mit den Sachverhältnissen vertraute Magistrat bald bemerken. Aber er wird in einem förmlichen Aktenstück nicht so bald dem entfernten Beamten einen Bericht erstatten, als es mündlich bei der collegialen Berührung geschehen würde. Die Regierung kann deßwegen jetzt häufig von drohenden Zeichen der Unzufriedenheit, ohngeachtet aller ihrer Anstalten, ohne Kenntniß bleiben und von den Ereignissen überrascht werden, während sie bei der Verbindung der Magi-

strate mit den Beamten davor gesichert wäre und sich mit mehr Zuversicht benehmen könnte.

Vorzüglichen Werth hätte diese Einrichtung für die Finanzverhältnisse. Jetzt erschöpfen sich die Aufsichtsstellen in Kunstgriffen, um den einzeln stehenden Beamten Veruntreuungen unmöglich zu machen, verwenden große Kosten und verbrauchen viele Zeit für diesen Zweck. Die beste Controle hätten sie aber in den Magistraten. Ebenso sind diese Magistrate vielfach der Aufsicht wegen beengt, welche durch unmittelbare Anwesenheit der Beamten viel leichter zu erreichen wäre. Den beiden Arten von Beamten zusammen könnte man auch bei Steuernachlässen, Umlegung von Steuern, Aenderung und Umwandlung derselben weit größere Befugnisse als bisher einräumen.

Den größten Nutzen würde aber die Verbindung bei der Rechtspflege bringen. Die Jurisdiction in erster Instanz bei Civil- und Criminalsachen, welche in so

vielen Ländern wegen der Trennung von den Staatsbeamten den Gemeinden verloren ging, könnte dann wieder zu ihnen zurückkehren.

Alles, was an den Geschwornengerichten Englands gut ist und so mächtige Sympathien erregt, würde dem Volk wieder gewonnen in reicherem Maß, als es in jenem Land besteht. Die Mitglieder der Magistrate hätten Stimmrecht nicht blos in Betreff der Thatsachen, sondern auch wegen des Rechts. Die Richter würden nicht, wie in England, von den Regierungsbeamten ernannt und von den Parteien ausgewählt, sondern vom Volk durch seine freie Wahl für alle Fälle bestimmt. Die vielen Unwahrheiten, welche die Parteien jetzt häufig zur Ausschmückung ihrer Ansprüche bei der Verhandlung vor einem mit den Sachverhältnissen weniger vertrauten Richter vorbringen, welche so viel zur Verlängerung der Processe beitragen, würden im Angesicht der genau unterrichteten Mitbürger seltener vorzubringen gewagt.

Doch ist ein Erfolg der Verbindung dieser Volks- und Staatsbeamten nur in so weit gesichert, als in den zu einem Collegium äußerlich vereinigten Vertretern des Volks und Staats auch Fähigkeit und Geneigtheit ist, innerlich diese Gegensätze auszugleichen, sich zu verständigen, zu einstimmigen Beschlüssen zu vereinigen.

Wenn die Wortführer blos zusammensitzen, um zu streiten, so nützt diese Vereinigung nichts. Die Frucht der Besprechung entsteht erst, wenn der Streit zum Frieden, zur Ausgleichung führt. Ohne diese Ausgleichung am Ende wäre die Vereinigung um so mehr ohne Zweck, als die Wortführer des Staats kein Stimmrecht haben, nur Frager und Mahner der Abstimmenden sind, daher auch nicht durch eine Abstimmung zwischen ihnen und den Mitgliedern der Magistrate ein Ersatz der Uebereinstimmung erreicht werden kann.

Bis auf einen gewissen Grad folgt nun zwar in

der Regel von selbst mit innerer Nothwendigkeit aus der äußeren regelmäßigen Vereinigung auch eine innere. Die, welche äußerlich längere Zeit mit einander zu verkehren veranlaßt sind, müssen auch bald öfter mehrere innere Vereinigungspunkte finden. Aber es bedürfen dennoch die Magistrate auch besonderer Bürgschaften der innern Vereinigung. Es müssen in jedem Magistrate immer einige Mitglieder sein, die dem Volk und Staat durch Herkunft, Stellung und Bildung zugleich angehören, die wegen der von beiden Seiten ihnen zukommenden äußeren Einflüsse auch zu einer innern Ausgleichung veranlaßt sind, dadurch aber am meisten sich eignen, die Vermittler der Gegensätze der reinen Volks- und Staatsbeamten zu werden. Wenn von den meisten Mitgliedern der Magistrate keine Bürgschaft für ihre Gesetzkenntniß verlangt wird, so müssen dagegen doch immer bei ihnen einige sein, welche solche in gleichem Grad besitzen, wie die Staatsbeamten, die auf diese Art Gesetz- mit Sachkenntniß verbinden. Wenn die gewöhnlichen Mitglieder der Magi-

strate unentgeltlich das Amt als eine Ehre versehen, aber auch nur neben andern einträglichen Geschäften, und um die Opfer an Zeit zu vermindern, nur auf kürzere Zeit, vorübergehend, so müssen dagegen die Mitglieder, welche der Erlernung der Gesetze Zeit- und Geldopfer brachten, eine Belohnung für ihre Dienste erhalten, auf längere Zeit oder auf ihr ganzes Leben angestellt werden, so daß sie, ohne den Boden des Bürgerthums zu verlassen, doch den Dienst für die Gemeinde nicht blos als Nebensache versehen, diesem Dienst nicht blos vorübergehend einige Mußestunden, sondern einen bedeutenden Theil ihrer Zeit und Kraft zuwenden. Wenn die gewöhnlichen Mitglieder der Magistrate ausschließend und allein durch Volkswahlen ernannt werden oder nach dem Vorschlag im vorangehenden Abschnitt aus der Wahl der Nachbarschaften vermittelst ihrer Vorsteher hervorgehen, so wird bei der Ernennung der wissenschaftlich gebildeten, auf längere Zeit ernannten, besoldeten Mitglieder die Volkswahl

von der Prüfung und Bestätigung der Staatsbehörden abzuhängen haben.

In den Gemeindeverfassungen der meisten deutschen Staaten findet man dieses vermittelnde Element, wenigstens einen Anfang desselben. Es wird durch innere Nothwendigkeit hervorgerufen. Die Städte können sich ohne große Opfer an Geld dasselbe verschaffen. In den meisten größeren Gemeinden sind immer Söhne der angesehensten, wohlhabendsten Bürger, welche den Gemeindedienst lieber zum Beruf ihres Lebens erwählen, als den Dienst des Staats, der Vorbereitung für den erstern Dienst lieber Zeit und Geld opfern, als der für den letztern, selbst wenn sie bedeutend geringere Belohnung zu erwarten haben. Sie berücksichtigen dabei die Ehre, statt Untergeordnete im Staatsdienst, ihrer Mitbürger Erste zu werden, sie berechnen den Vortheil, mit dem Amt einen Wohnsitz auf Lebenszeit verbinden zu können, nicht wie die Beamten des Staats Versetzungen unterworfen zu sein, ein nomadisirendes Leben führen

zu müssen, deßwegen auch bei landwirthschaftlichen, gewerblichen und Fabrikgeschäften sich betheiligen, ihr Einkommen vermehren zu können. Sie fassen dabei in's Auge, durch ihren Dienst zugleich für das Wohl ihrer Angehörigen, der Mitbürger, ihrer Vaterstadt in weiter Zukunft zu sorgen im Stande zu sein. Die Magistratsmitglieder, welche auf diese Art gebildet und gestellt sind, gründeten einst den Flor der deutschen Städte, hielten ihren Verfall auf, sie bedingen eines jeden Volks Macht und Wohl, sind seines innersten Lebensgeistes Träger und Fortbildner. Durch sie nimmt die Einheit vom Volk und Staat sichtbare Gestalt an, sie sind der gesunde Stamm, aus dem sich diese Einheit bis in die höchsten Regionen des Staatslebens verzweigt.

Diese Magistratsmitglieder, welche Bürger und Beamte zugleich sind, die Gesetzkenntniß mit Sachkenntniß verbinden, sind dann auch als der engere Ausschuß und der Vorstand des Magistrats, die Schutz-

wehr der Gemeinden gegen das Uebergewicht der durch Gesetzkenntniß und Stellung die übrigen Mitglieder des Magistrats überragenden Staatsbeamten und zugleich die Stütze dieser Beamten gegen die Leidenschaften und Vorurtheile der Menge. Sie werden daher verhindern, daß nicht die Staatsbeamten ihre Stellung und Fähigkeit mißbrauchend, das Stimmrecht der Magistrate vernichten. Sie werden aber auch hindern, daß nicht die Magistrate in unverständigem Trotz, in der Aufregung des Parteigeistes den guten Rath dieser Beamten verachten und ihr Stimmrecht zum Verderben der Gemeinde anwenden.

Diese Bürgerbeamten hätten aber noch eine höhere Bestimmung. Ihre Aufgabe ist das besondere Recht, die Observanzen und Lokalstatuten mit Unterordnung unter das allgemeine Gesetz zu pflegen und auszubilden. Die allgemeinen Gesetze reichen nicht aus, um die Willkür der Einzelnen auf angemessene, die Freiheit am meisten schonende Weise, zu beschränken. Wo

sie allein ohne die Vermittlung besonderer Gesetze in Anwendung sind, beschränken sie entweder gar nicht, wo es doch sehr nöthig wäre, oder zu viel, zu hart, wo der Vortheil der Beschränkung durch den Nachtheil für die allgemeine Freiheit weit aufgewogen wird. Die allgemeinen Civilgesetze können oft nicht durch die lästigsten Formen die empörendsten Betrügereien verhüten. Diese Formen, bestimmt, dem arglosen, unkundigen Mann eine Gelegenheit zu geben, um sich vor Abschließung von Verträgen zu erkundigen, sollten oft in einem Ort noch geschärft sein, wo viele unkundige Arglose sind und zugleich viele Betrüger, welche die allgemeinen Formen durch bedungene Verzichte u. s. f. nutzlos zu machen wissen, sie sollten in anderem Ort aber, wo dieses nicht der Fall ist, wo durch häufigeren Verkehr die Bürger besser belehrt und vorsichtiger sind, gemildert werden können. Erreichen ließe sich dieses ohne Beeinträchtigungen der allgemeinen Gesetze und des allgemeinen Wohls durch einigen bei Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit den Ge-

meinden gestatteten Spielraum, besonders bei Abfassung der Verträge über liegende Güter.

Die allgemeinen Steuergesetze enthalten ohngeachtet aller scheinbaren äußern Gleichförmigkeit doch oft die drückendste Ungleichheit, veranlassen oft die härtesten Beraubungen. Eine Abgabe auf den Verkehr mit liegenden Gütern kann in einem Ort eine drückende Last, in einem andern eine große Wohlthat, oft das einzige Mittel gegen die Güterzersplitterung sein. Eine Steuer auf den Genuß von Branntwein kann in einem Ort zwecklos, lästig, in einem andern eine Hilfe vom Verderben für einen großen Theil der Gemeinde werden. Die Besteuerung des Luxus, in den größten Gemeinden ganz unpassend, kann in mittleren sehr wohlthätig wirken. Die Besteuerung eines Gewerbs in einem Ort, wo es noch fehlt und viele Menschen ernähren könnte, ein Verderben, eine Grausamkeit, kann in einem andern, wo es schon blüht, ganz billig erscheinen. Die Sitten, in jedem Ort verschieden, er-

fordern auch zu ihrer zweckmäßigen Leitung überall wieder andere polizeiliche Bestimmungen. Diese Localgesetze können aber nicht von öfters wandernden Staatsbeamten gepflegt werden, denen die nöthige Sachkenntniß fehlt, noch von den wechselnden ungelehrten Mitgliedern der Magistrate, welche die nöthige Kenntniß der Gesetze entbehren. Sie sind vorzugsweise eine Aufgabe für die Magistratsmitglieder, die Bürger und Beamte zugleich sind. Die Einheit vom Volk und Staat, welche durch diese Beamte sichtbare Gestalt annimmt, erhält auch durch die Localgesetze den lebendigsten Ausdruck.

So erhalten wir zur vollständigen Ausbildung der Gemeindebehörden dreierlei Arten von Beamten. 1) Reine Beamte des Volkes, die ihre Ernennung blos dem Volke zu danken haben, die unentgeltlich, aber auch nur auf einige Zeit das Amt neben ihren Berufsgeschäften versehen. 2) Reine Beamte des Staats, welche als Mahner, Frager und Berather den wichtigeren

Verhandlungen des Magistrats beiwohnen und den Staat vertreten, wie die ersteren das Volk. 3) Wissenschaftlich gebildete besoldete Beamte, welche zugleich Bürger sind, welche das Amt zum Beruf ihres Lebens erwählen, ohne dem Boden des Bürgerthums fremd zu werden. Wir finden hier wieder eine dreifache Gliederung, wie solche schon bei der Verbindung des Volks nach Nachbarschaften sich darstellte, drei Glieder zur Vertretung des Einzelnen, des Besonderen und des Allgemeinen.

Hier erkennt man auch abermals die Grundzüge von Einrichtungen, die schon in einer frühern Zeit Deutschlands ausgebildet waren, in Deutschlands Städten im 14ten Jahrhundert, ehe sie die Reichsgewalt ganz an sich gezogen hatten oder der Fürstengewalt noch nicht so wie später untergeordnet waren.

Das sind auch die Grundrisse einer Ordnung der Zukunft, für welche die Gegenwart noch nicht

reif, die Verhältnisse noch zu eng sind. Aber etwas davon läßt sich sogleich überall anwenden. Schon ein Anfang wird neue Kraft den Staaten, wie den Völkern verschaffen.

Die Beamten des Staats halten sich jetzt häufig erhaben über die Magistrate der Gemeinde. Diese Magistrate aber suchen eine Bürgschaft der Freiheit in der möglichsten Entfernung von den Beamten des Staats. Würden diese gewaltstolzen Beamten verpflichtet, als Berather und Helfer bei den Verhandlungen der Magistrate zu sein, und würden die freiheitstolzen Magistrate dahin gebracht, diesen Helfern gerne ihre Reihen zu öffnen, mit Vertrauen entgegen zu kommen, so wäre schon ein Anfang zum Bessern gefunden, eine Hauptquelle der nutzlosen Vielschreiberei verstopft.

Es werden die Bureaukraten dagegen sich sträuben, wie die Liberalen. Aber es gibt nicht wohl

einen andern Weg. Die bittere Noth wird die Ueberzeugung der Bessern unterstützen, wird drängen, diesen Weg zu betreten, diese Bausteine zu größeren Einrichtungen zu legen.

5.

Die Behörden der kleinern Gemeinden.

Bei den kleinern Gemeinden ist die Trennung der Volks- und Staatsbeamten ebenso vorhanden, wie bei den größeren. Hier ist noch dazu diese Trennung wegen der größern räumlichen Entfernung und wegen der geringeren Schreibfertigkeit der Magistrate noch nachtheiliger.

Die Trennung veranlaßt die Bewohner der kleinen Orte zu unzähligen Gängen in den Hauptort, den Wohnsitz der Staatsbeamten, um den mangelhaften schriftlichen Verkehr durch mündlichen so viel möglich zu ergänzen. Wenn der Städter, der in dem-

selben Ort mit dem Beamten wohnt, nur wenige Stunden aufzuwenden hat, muß der Dorfbewohner Tage opfern und durch Zehrung Geld verbrauchen. Die Trennung bringt deßwegen neben allen andern Nachtheilen dem Bewohner der Dörfer noch eine schwere Last, so schwer als manche Steuer.

Die Hilfe muß auf ähnliche Art geschehen, wie bei den größern Gemeinden, wenn gleich die Art der Ausführung verschieden sein wird. Die Staatsbeamten müssen auch bei den wichtigern Verhandlungen der Dorfmagistrate als Helfer, Berather, Frager und Mahner anwesend sein. Insofern diejenigen Staatsbeamten, welche die Magistrate ihres Wohnsitzes auf diese Art unterstützen, dazu nicht die nöthige Zeit haben, so müßten zum Reisen in die Dörfer besondere Beamte aufgestellt werden.

Wenn aber die Dorfmagistrate ihre Geschäfte verschieben, zusammenhäufen, bis die Reihe des Be-

suchs an sie kommt, so wird ein reisender Beamter für die Rechtspflege, ein anderer für das Finanzwesen, ein dritter für die Polizei gut ausreichen, um die Rundreisen in alle Dorfschaften des Bezirks zu rechter Zeit ohne Verzögerung der Geschäfte ausführen zu können. Oft wird nicht einmal die Aufstellung von besondern reisenden Beamten für die Dörfer überall nöthig sein. Jedenfalls könnte man durch die Aufstellung besonderer Beamten zu den Reisen in die Dörfer neben den Beamten für die Städte die Zahl der Geschäfte für dieselben so vermindern, daß man durch eine Vereinigung derselben der Art nach eben so viel ersparen und vereinfachen wird, als man auf der andern Seite größern Aufwand hat. Während jetzt neben besonderen Beamten für die Rechtspflege, die Polizei und das Finanzwesen häufig noch besondere Beamte für Untertheile dieser drei Hauptzweige bestehen, besondere Beamte für die freiwillige Gerichtsbarkeit neben denen für die streitige, besondere für die Domänen und Feudalgefälle neben denen für die

direkten und indirekten Abgaben, kann dann ein Justizbeamter, der nur einen Theil des Bezirks zu besorgen hat, alle Zweige der Rechtspflege in sich vereinigen, ebenso der Finanz- und Polizeibeamte.

Die reisenden Beamten findet man fast immer, wo die Freiheit des Volks blüht. Sie verschwinden meistens mit dieser. Man findet, wo die Freiheit vergessen ist, bequemer, viele tausend Dorfbewohner in die Wohnungen der Staatsbeamten zu berufen, sie dort Tage lang warten zu lassen und in den fremden Umgebungen einzeln zu vernehmen, als in ihre Wohnplätze zu reisen und unter ihre Versammlungen zu treten. Durch die reisenden Beamten würde ein vielhundertjähriges Unrecht gegen die Dorfbewohner ausgeglichen, würde denselben eine große Wohlthat erwiesen. Wenn Befehle ihnen zu eröffnen sind, wäre es den Landleuten von besonderem Werth, wenn der Sinn derselben ihnen mündlich erklärt, wenn ihnen Gelegenheit gegeben würde, mündlich Belehrung zu

erhalten. Wenn Streitigkeiten zu erledigen sind, werden die Dorfbewohner mit besonderem Dank erkennen, eine Entscheidung ohne viele Gänge und Reisen an Ort und Stelle erhalten zu können. Wenn die Beschlüsse ihrer Magistrate von höherer Genehmigung abhängen, wäre es für sie eine große Wohlthat, sogleich erfahren zu können, was erlaubt wird, was nicht, und warum und unter welchen Bedingungen.

Aber auch in den Magistraten der kleineren Gemeinden müssen immer einige Männer sein, die Gesetz und Sachkenntniß verbinden, welche die laufenden Geschäfte derselben als Beamte, einen engern Ausschuß bildend, versehen, ohne deßwegen den Boden des Bürgerthums zu verlassen, ohne aufzuhören, Landwirthe zu sein. Es sind zwar die einzelnen Gemeinden nicht im Stand, diesen gesetzkundigen Mitgliedern für ihre Opfer an Zeit bei der Vorbereitung und der Besorgung der Geschäfte solche Entschädigung zu geben, wie die größern.

Aber es können sich oft mehrere benachbarte Gemeinden durch gemeinschaftliche Anstellung und Besoldung gesetzkundiger Mitglieder unterstützen. Auch wird die Anwesenheit der Staatsbeamten und die Anerkennung höherer Befugnisse der Magistrate bald die reichsten und größten Landwirthe veranlassen, daß ihre Söhne nicht blos wissenschaftliche Kenntniß der Landwirthschaft, sondern auch Kenntniß der Gesetze auf Lehranstalten sich erwerben, selbst wenn die Aussichten auf einstige unmittelbare Belohnung nicht groß sind. Sie werden dabei in Anschlag bringen, die Ehre ihrer Söhne, neben den ersten Beamten des Bezirks Sitz und Stimme beim Magistrat zu erwerben und den mittelbaren Vortheil, der den größern Besitzern am meisten aus der guten Verwaltung der Gemeinden zufließt. Hauptsächlich werden sie aber hiefür Opfer zu bringen geneigt sein wegen der Pflege der Ortsstatuten und Gewohnheiten, die weder den wechselnden Mitgliedern der Gemeinderäthe noch den Staatsbeamten anvertraut werden kann, welche Gesetzkenntniß

wie Kenntniß der Sachverhältnisse in gleichem Maaße voraussetzt.

Die große Bedeutung der Ortsstatuten tritt bei den Verhältnissen der Dorfbewohner unter einander mehr noch hervor, als bei den Verhältnissen der Städter. Der Dorfbewohner kann viel weniger mit dem bloßen vertragsmäßigen und allgemeinen Recht ausreichen, als der Gewerbtreibende. Der Dorfbewohner ökonomisches Dasein und ganzes Wohl hängt oft von der Anerkennung eines Ortsrechtes ab, das zwischen das allgemeine Recht, das Landrecht und das einzelne Recht, das Dingrecht, beide vermittelnd, gestellt ist.

Ein Hauptgrund des schlechten Zustands vieler Dorfgemeinden, der Verarmung und Verwilderung ihrer Bewohner liegt in dem Untergang der alten Gewohnheiten. Dieser Zustand wäre oft noch trauriger, wenn nicht noch viele Bewohner im dunkeln Gefühl daran

sich noch gebunden hielten. Er wird hauptsächlich da unerträglich, wo einzelne größere Gutsbesitzer, meistens Bevorrechtete, mit Berufung auf die allgemeinen Gesetze ihre Rechte geltend machen, ohne die in den alten vergessenen Gewohnheiten damit verbundenen Pflichten, die Waid- und Holzrechte der kleineren Besitzer anzuerkennen.

Eine Markung könnte oft entsumpft werden, an Fruchtbarkeit und Gesundheit ungemein gewinnen, wenn man den Eigensinn Einzelner brechen dürfte, die sich an das allgemeine Recht festhaltend, den Durchzug des Wassers durch ihr Gut nicht gestatten. Das reichste Quellwasser, das ein großes Feld befruchten könnte, bleibt oft unaufgeschlossen im Schooß der Erde wegen des Eigenwillens eines Einzelnen, auf dessen Grund es an das Tageslicht gefördert werden müßte. In einer bis auf einen bestimmten Grad beschränkten Gemeinschaftlichkeit der Rechte liegen mächtige Ursachen des allgemeinen Wohls verborgen, das aber nie

erreicht werden kann durch das Vertragsrecht, das die Nachbarn entzweit, hilflos macht und das allgemeine Recht, in dessen weite Falten die Selbstsucht sich so oft verhüllt.

In der Autonomie der Landgemeinden wird der noch am meisten vernachläßigte, am tiefsten gebeugte Theil des Volks erhalten, was ihm gebührt, und was seine Urväter vor der Herrschaft der römischen Gesetze besaßen.

6.

Die Behörden der Distrikte.

Bei den Behörden der Distrikte, welchen die Aufsicht über eine Stadt mit angränzenden Dörfern übertragen ist, bemerkt man in Deutschland einen scharfen, unvermittelten Gegensatz zwischen den Beamten dieser Distrikte und denen der einzelnen Gemeinden, zwischen den höhern und niederen Beamten. Dieser Gegensatz tritt hier mehr hervor, als der zwischen Volk und Staat, wiewohl auch der letztere noch zu bemerken ist.

Die Vorgesetzten der Distrikte sind von den Vorstehern der Gemeinden oft durch Bildung, jeden-

falls durch Stellung und Rang verschieden, es mögen die letztern vom Staat oder vom Volk ernannt sein. Viele halten diese Trennung sogar für einen Vorzug, sie loben, daß nicht ein Beamter in einem engeren Kreis zugleich im weitern einen Auftrag habe.

Dazu kommt noch die scharfe Trennung der Beamten unter sich nach den verschiedenen Zweigen der Staatsthätigkeit. Der Justizbeamte arbeitet abgesondert von dem Polizeibeamten und dieser wieder von dem Finanzbeamten, jeder mit besonderer Kanzlei, besondern Behörden untergeordnet und ohne regelmäßige Verbindung unter einander. Nicht selten geht die Verzweigung noch weiter, bestehen abgesonderte Beamte für die streitige und für die willkürliche Gerichtsbarkeit, besondere für die direkten und indirekten Steuern und für die Staatsdomänen, besondere Beamte zur Aufsicht über die Communverwaltung und für die übrigen Gegenstände der Regiminalpolizei. Es folgt diese

Trennung der Beamten unter sich schon aus der Trennung von den Ortsbeamten.

Bei abgesonderter Behandlung der sich sonst so nahe stehenden Geschäfte vermehren sich dieselben so, daß schon zu ihrer Ueberwältigung die Vertheilung unter verschiedene Beamte nöthig ist. Ebenso wird diese Vertheilung zu Durchführung des Princips der Trennung für nöthig gehalten. Besonders stellen viele Wortführer der Freiheit die scharfe Trennung der Justiz von der Polizei als eine Hauptbedingung des Fortschritts auf.

Zu dieser Trennung der Distriktsbeamten von den Ortsbeamten und unter sich kommt dann noch die von den höheren Behörden bei vielen sonst sich sehr nahe berührenden Gegenständen. Man kann den, entfernt von den Ortsbeamten und entfernt unter sich arbeitenden, einzelnen Distriktsbeamten nur in minder wichtigen Geschäften die Entscheidung überlassen, muß sie

dagegen in wichtigern auf die Untersuchung und den Bericht an entferntere Stellen beschränken.

An sich ist nun diese Trennung nach Stufen und Geschäften nothwendig; aber ebenso werden Einrichtungen zur Wiedervereinigung der getrennten Theile erfordert. Ohne diese Anstalten zur Verbindung zeigen sich die Nachtheile, unter denen die Regierungen und die Völker leiden, worüber jetzt so viele Klagen gehört werden. Die nächste Folge der scharfen, unvermittelten Trennung ist die Herrschaft des schriftlichen Worts über das mündliche in der Behandlung der Rechtspflege und aller übrigen öffentlichen Geschäfte. Die Distriktsbeamte verkehren schriftlich unter sich mit den Ortsbeamten und mit den höheren Stellen. Es muß alles Gesprochene sogleich in Schriftliches verwandelt werden, damit es nöthigen Falls höheren Stellen zur Genehmigung oder Rechtfertigung vorgelegt werden kann. Dieser schriftliche Verkehr unter sonst sich nahe gestellten Personen über sich so enge

berührende Gegenstände stellt sich dar, wie das Verhältniß von Freunden, welches durch Mißtrauen getrübt ist, die nur noch durch Briefe mit einander verkehren.

Die weitere Folge dieser Trennung ist die Herrschaft des heimlichen Verfahrens über das öffentliche. Die Verwandlung des Gesprochenen und Geschriebenen treibt die Nichtbetheiligten aus den Kanzleien fort, selbst wenn sie Zutritt hätten. Sie hat selbst auf die gebotenen Zeugen häufig nur eine einschläfernde Einwirkung. Jedenfalls könnten die Wenigsten, die etwa bei Abfassung der Schriften anwesend sein wollten und dürften, diesen Akten zu den entfernten entscheidenden Stellen nachreisen. Bei gerichtlichen Geschäften besteht noch einiger Ersatz der Oeffentlichkeit in der Mittheilung der Akten an die Parteien und ihre Rechtsanwälte und in der Gestattung weitern schriftlichen Vorbringens. Aber bei nicht gerichtlichen, finanziellen, polizeilichen Gegenständen herrscht die ungemilderte Heim-

lichkeit, folgt in der Regel die Entscheidung auf Akten, welche den Betheiligten unbekannt sind, auf Berichte, über welche eine Widerrede nicht gestattet ist. Vor Verwicklungen in Strafprocesse kann sich aber der geordnete Mann meistens hüten. Auch gegen Civilprocesse hat er ein gutes Mittel im Nachgeben und Vergleichen zu rechter Zeit. Hingegen Berührungen mit den Finanz- und Polizeibehörden kann auch der geordnetste Mann, der beste Bürger nicht vermeiden. Je fleißiger ein Mann ist, desto öfter hat er Gewerbsconcessionen nöthig, desto häufiger hat er mit den Finanzstellen Verkehr, besonders wo der Staat Gewerbe treibt, große Domänen besitzt.

Die weitere dritte Folge der Trennung ist die Verdunklung der Wahrheit für die entscheidenden Behörden, welche ohne eigene Wahrnehmungen auf den Bericht eines Referenten über den Bericht des untersuchenden Beamten, auf den zweiten Reflex eines Spiegels sich verlassen

müssen, deßwegen absichtlichen und unabsichtlichen Täuschungen so vielfach unterworfen sind.

Daraus folgt dann auch die große Anhäufung der Geschäfte, welcher oft die angestrengte erschöpfende Thätigkeit der Beamten unterliegt und welche durch die gebotene Vermehrung der Beamten die besten Kräfte der Staaten verzehrt. Der nach Gerechtigkeit strebende, gründliche Arbeit verlangende Sinn der Deutschen müht sich ab, um Gesetzmäßigkeit und Gründlichkeit mit einem Verfahren zu verbinden, das seiner innern Einrichtung nach den Gewaltherrschaften angehört, nicht den Herrschaften des Rechts, das von der Leitung der Kriegsheere entlehnt ist, deßwegen nicht für die Werke des Friedens paßt. Ferner folgt aus der Trennung die Langsamkeit der Geschäfte, ohngeachtet alles Fleißes und der größten Anstrengungen. Wenn die Concession zu Errichtung einer Fabrik von einer höhern Stelle eingeholt wird, wenn ein Bürgerrechtsgesuch, von der Gemeinde verworfen, der höhern

Stelle vorzulegen ist, wenn eine Bitte um Anborgen eines Steuerrests eingereicht wird, wie viel Menschen sind nöthig, wie viel Federn müssen in Bewegung gesetzt werden, wie viel Zeit vergeht, bis eine Entscheidung erfolgt? Zuerst kommt das Gesuch vor den Gemeinderath, der ein Gutachten abfaßt, das zehn bis fünfzehn Personen unterzeichnen. Dann ist ein Bericht des Bezirksbeamten nöthig, der wieder bis zur Expedition mehrere Menschen in Anspruch nimmt. Kommt nun das Gesuch an das entscheidende Kollegium, so wird wieder die Thätigkeit einer Menge Beamten erfordert, bis eine Entscheidung zurückkommen kann. Im günstigsten Fall verfließen mehrere Wochen, gewöhnlich aber mehrere Monate und oft Jahre. In acht Tagen kann man jetzt von einem Ende Deutschlands zum andern reisen, in wenigen Tagen beendigen Kaufleute die größten Geschäfte, während eine Antwort einer höhern Stelle drei- bis viermal, oft hundertmal mehr Zeit erfordert. Ein Mann hat vielleicht noch 25 Jahr zu leben, und muß oft Jahre

warten, bis er weiß, wo er sich niederlassen, ein Gewerbe errichten darf.

Um diesen offenbaren Nachtheilen so viel möglich zu begegnen, bemerkt man von Seiten der Betheiligten Bemühungen, die oft dieselben in anderer Weise noch vermehren. Jeder Betheiligte fühlt, daß die schriftlichen Mittheilungen nicht genügen und sucht sie durch mündliche zu unterstützen. Er drängt sich deßwegen zum berichtenden Beamten und sucht diesen zu einem günstigen Bericht zu veranlassen. Dann sucht er im Gefühl, daß dieses auch nicht genüge, Zutritt zu den Mitgliedern des entfernten entscheidenden Kollegiums. Weil jedoch hier in der Regel dieser Zutritt nicht gestattet ist, und der Name des vortragenden Raths als Geheimniß behandelt wird, so sucht er durch List, Bitten und Geschenke diesen Namen zu erfahren oder macht auf's Gerathewohl Besuch bei den vortragenden Räthen, zu denen er durch Empfehlungen, Bekanntschaften oder Verwandtschaften kommen kann,

und empfiehlt auch wohl Frauen oder Angehörigen der Beamten seine Bitte.

Oft sind diese Bemühungen ganz vergeblich. Die Beamten, von solchen Supplikanten täglich umlagert, haben eine besondere Uebung, sie mit allgemeinen Zusicherungen getröstet zu entlassen, ebenso eine bewundernswerthe Fertigkeit, die mündlichen auf das dringendste vorgetragenen Bitten nach wenigen Stunden über dem Aktenstudium wieder zu vergessen.

Oft sind aber auch diese Anstrengungen nicht vergebens. Zwar werden aktenwidrige Entscheidungen selten vorkommen. Aber der Bittende erfährt leicht im Gespräch, was an den eingesendeten Akten fehlt und wird in den Stand gesetzt, noch die Nachsendung eines Berichts zu veranlassen. Oft sind auch Gründe und Gegengründe in gleichem Maaße in den Akten vorhanden und erhalten dann die mündlich empfohlenen über die in den Akten begrabenen den Vorzug.

Aber auch in den Fällen, wo die Bemühungen ohne Aktenwidrigkeiten Erfolg haben, sind sie dem Ganzen ein Unrecht, ein Nachtheil. Den Zutritt zu den Beamten, den Nachdruck, die Feinheit und Beharrlichkeit, durch welche mündliche Vorstellungen Einfluß haben, können nur Wohlhabende, Höhergestellte oder Freunde der Beamten anwenden, nicht die Mittellosen, die Fremden, die Geringen, durch Unglück Gebeugten. Große Summen, an Bedeutung manche Steuer überwiegend, werden von den Tausenden jährlich zu den Centralstädten reisenden Bittstellern verwendet, nutzlos oder mit Kränkung des Rechts der Mehrzahl, um durch eine erbettelte, erschlichene Oeffentlichkeit und Mündlichkeit die Mängel unserer Staatseinrichtungen für ihre Angelegenheiten zu verbessern.

Gründliche Hilfe erreicht man hier nur durch Einrichtungen zur Wiedervereinigung der getrennten Orts- und Distriktsbeamten, so daß die Unterschiede derselben, ohne zu verschwinden, doch zu einander in

lebendige Wechselwirkung treten. Im ältesten Deutschland waren die Distriktsbeamten meistens nicht Andere, als die Ortsbeamten, sondern diese letzteren selbst in ihrer Gesammtheit, galt ein Beschwerderecht vom Ortsgericht an die Versammlung der Ortsrichter des Distrikts an das Gaugericht, war der Vorgesetzte nur der Erste unter Gleichen. Noch findet in England Rekurs statt von der Entscheidung des einzelnen Friedensrichters an die versammelten Friedensrichter der Grafschaft. Das ist auch der Weg, der jetzt wieder einzuschlagen ist, um die getrennten Theile zu vereinigen, um die Nachtheile der Trennung zu beseitigen und der Einheit vom Volk und Staat, von Vorgesetzten und Untergebenen auch auf dieser Stufe der Staatsbildung sichtbare Gestalt zu geben.

Sind die Gemeinden schon dieser Einheit gemäß gebildet, wie oben angedeutet worden, so gibt sich die Einrichtung ganz einfach. Es sind dann in jedem Distrikt drei wissenschaftlich gebildete Staatsbeamte,

welche zunächst die Magistrate des Hauptorts zu berathen und zu unterstützen haben, einer für die Rechtspflege, ein zweiter für die Finanzen, ein dritter für die Polizei. Ferner werden in dem Magistrat des Hauptorts wenigstens drei Mitglieder sein, die in diesen drei Zweigen der Staatsthätigkeit eben so genau unterrichtet sind, dann hat man drei reisende Beamte für die kleineren Gemeinden für dieselben Zweige der Staatsthätigkeit. Ferner werden eben so viele wissenschaftlich gebildete Magistratsmitglieder in den sämmtlichen kleinern Gemeinden sich befinden. So erhält man im Ganzen zwölf gesetzkundige Männer und zwar für jeden der drei Zweige vier. Erwarten kann man auch von jedem dieser Männer, daß sie alle Gesetze kennen, nicht blos die eines besondern Zweigs, wenigstens so, daß sie im besondern Fall durch Nachschlagen in den Gesetz- und Handbüchern sich unterrichten können. So erhält man ein Collegium, an das appellirt werden kann von allen Entscheidungen der ersten Instanz in Justiz-, Polizei- und Finanz-

sachen, eine dem Volk bis auf wenige Stunden nahe gerückte höhere Finanz-, Justiz- und Polizeibehörde. Bei Beschwerden gegen eine Entscheidung eines Ortsbeamten sind dann immer wenigstens zehn Männer, welche allgemeine wissenschaftliche Gesetzbildung besitzen und die bei der frühern Entscheidung nicht berührt sind, ebenso immer wenigstens zwei Männer, welche mit den vorkommenden Gesetzen durch tägliche Uebung vollkommen vertraut sind und doch bei der frühern Entscheidung nicht thätig waren. Bei einer Beschwerde gegen eine Entscheidung der Stadtbehörde sind die zwei gesetzkundigen Richter des Lands unbefangene und vollkommen unterrichtete Referenten und umgekehrt.

Oft wird die Zahl der unbefangenen und vollkommen unterrichteten Referenten noch größer sein, weil die Staatsbeamten nur Rathgeber bei den Entscheidungen der Magistrate sind und daher auch gegen eine Entscheidung referiren können, die gegen ihren Rath gefaßt wurde. In dem Collegium sitzen eben so

viele gesetzkundige Staats- als Volksbeamte. Man hat daher eine Bürgschaft dafür, daß die Staatsgewalt und das Volk, Ordnung und Freiheit bei allen Entscheidungen gleich sorgfältig beachtet werden. Man vermeidet die Bedenken, welche den Collegien entgegenstehen, welche blos aus gesetzkundigen Staatsbeamten zusammengesetzt sind, aber auch die Zweifel gegen die nur aus unkundigen Männern des Volks gebildeten Geschwornengerichte.

Hier hat man auch eine Bürgschaft dafür, daß die Entscheidungen nicht blos von einem einseitigen, juristischen, finanziellen oder polizeilichen Standpunkt aus gefaßt werden, weil Männer aus allen Fächern dabei mitwirken.

Eine Menge Beschwerden werden wegen dieser einseitigen Richtung erhoben und bis zu den höchsten Stellen fortgesetzt, weil bei den jetzigen Einrichtungen erst bei diesen die Einheit der Richtungen gesichert

ist, welche doch das ganze Staatsleben durchdringen soll.

Hauptsächlich erhält man aber bei dieser Einrichtung eine Bürgschaft dafür, daß das entscheidende Kollegium vollkommene Sachkenntniß mit dem Wissen der Gesetze verbindet. Alle Vortheile der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens sind hier den Betheiligten gesichert, nicht blos in rechtlichen, sondern auch in polizeilichen und finanziellen Sachen. Jeder kann hier selbst vor das entscheidende Kollegium treten, persönlich sein Anliegen empfehlen, mit dem wenigsten Aufwand von Zeit und Geld. Die entferntesten Bewohner des Bezirks haben nur wenige Meilen zu gehen. Alle Zeugen können schnell und leicht vernommen werden. Oft kommt es bei Entscheidungen auf genaue Kenntniß der Oertlichkeit an, die entfernten Kollegien nur unvollkommen und mühsam verschafft werden kann. Alle Mitglieder dieses Kollegiums sind

darüber vollkommen unterrichtet, oder können sich diese Kenntniß mit geringer Mühe verschaffen. Eine Menge anderer Verhältnisse sind oft für die Entscheidung wichtig, welche diese Mitglieder schon aus ihren öffentlichen Geschäften kennen. Die Angaben der Zeugen erhalten häufig nur ihre volle Ergänzung durch Männer, welche Orts- und Gesetzkenntniß verbinden, die Richter und Zeugen zugleich sind.

Man hat auf diese Art zwei Instanzen, bei denen mündlich und öffentlich verhandelt wird, in der nächsten Umgebung der Betheiligten, mit dem geringsten Aufwand derselben, eine des Ortsmagistrats, bei dem die vom Volk erwählten Mitglieder des Magistrats über das Gesetz und die Thatsachen entscheiden, und eine des Bezirksmagistrats, bei dem Volk und Staat, Sach- und Gesetzkenntniß gleich vollständig vertreten sind. Ueber diesen zwei dem Volk so nahe gestellten Behörden sind dann nur noch entfernte, höhere Kollegien nöthig, welche nicht mehr über die Thatsachen,

sondern nur noch über das Gesetz entscheiden, eine den Cassations-Gerichtshöfen ähnliche Bestimmung in rechtlichen, wie polizeilichen und finanziellen Gegenständen haben, bei denen daher ihre größere Entfernung und geringere Kenntniß der Sachverhältnisse weniger Einfluß hat.

Dieses Bezirkskollegium, für die laufenden Geschäfte bestimmt, kann aber auch als Ausschuß eines größeren Magistrats dienen, der zu entscheiden hätte bei allgemeinen wichtigern Angelegenheiten, Ausschreibung von Steuern, Abfassung von besondern Gesetzen und Verordnungen der Distrikte; dieser größere Bezirksmagistrat ist dann zusammengesetzt aus dem Kollegium der Bezirksbeamten, ferner den Abgeordneten der einzelnen Gemeinden aus der Zahl der wechselnden unbesoldeten Mitglieder der Magistrate, ferner aus den größern Güterbesitzern ohne Wahl, welche eine Markung für sich bilden, den Mitgliedern des begüterten Adels, ebenso auch aus den ersten Geistlichen der am meisten

verbreiteten Kirchengesellschaften. So erhält man zugleich in lebendiger Verbindung mit dem Staat diejenige Einrichtung, welche in verschiedenen Ländern auf verschiedene Weise das Bedürfniß unter dem Namen Provinzialständen, Kreisständen, Amtsversammlungen in's Leben rief, die aber meistens ohne innern Zusammenhang mit der Staatsverwaltung, deßwegen auch ohne großen Erfolg besteht.

Diese Versammlungen, wie wir sie gewöhnlich angeordnet finden, sollen, als gewählt vom Volk, berufen, die Stimme desselben auszusprechen, ein Gegengewicht gegen die Distriktsbehörden und ihre blos nach staatlichen Rücksichten gebildete bureaukratische Richtung geben. Sie wären auch durch ihre ganze Stellung und Bildung dazu im Stand. Dagegen fehlt ihnen Gesetzkenntniß. Sie können wegen ihrer übrigen Beschäftigung und Vorbereitung nicht mit den Gesetzen so bekannt sein, als mit den Sachen. Ihre Wähler können die Gesetzkenntniß noch weniger beurtheilen.

Ihre Ernennung, bei welcher das Volk mehr als der Staat vertreten ist, gibt deßwegen Veranlassung den Regierungen, ihnen geringeres Vertrauen zu schenken, ihre Befugnisse in möglichst enge Schranken einzuschließen.

Wenn aber nach unserer Andeutung die Abgeordneten der Gemeinden nur in Verbindung mit den Beamten der Distrikte zusammen berufen werden, so fallen diese Nachtheile und Bedenken weg. Die Abgeordneten erhalten dann, was ihnen sonst fehlt, die Unterstützung durch Gesetzkundige und zugleich die Schranke, ohne welche sie aus Mißtrauen beengt wurden, durch die ihnen beigegebenen Männer des Staats. Man kann ihnen dann nicht blos eine berathende, auch eine entscheidende Befugniß einräumen, jedoch innerhalb ihrer Gränzen mit Unterordnung unter die allgemeinen Gesetze. Es gibt viele Gegenstände, welche nicht durch allgemeine Gesetze geordnet werden können, die eben so wenig der Uebereinkunft Einzelner zu überlassen sind, für welche aber auch die Bestimmung

einer ganzen Gemeinde, ein Gemeindestatut zu eng wäre. Die Stadt und die angränzenden Dorfschaften bilden in manchen Beziehungen ein Ganzes, das in allgemeinen Anordnungen einen Ausdruck erhalten muß. Bei Baueinrichtungen und Umlagen ist diese Gemeinschaftlichkeit mit Nutzen in manchen Ländern anerkannt. Aber sie erstreckt sich auch auf polizeiliche und rechtliche Gegenstände. Es hilft wenig in einer Gemeinde, sittenverderblichen Gewohnheiten Schranken zu setzen, verführerische Spiele zu verbieten, Branntweinschenken zu schließen, wenn schon in den nächsten Dörfern die Leichtsinnigen sich entschädigen können. Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder, Waisenhäuser, mehrere Erziehungsinstitute sind oft nur nützlich und auszuführen durch die Verbindung mehrerer Gemeinden eines ganzen Distrikts.

Dieser erweiterte Distriktsmagistrat ist dann auch das beste Wahlkollegium für Wahlen zu den Ständeversammlungen. Nur müßten dabei die Beamten des

Staats eines entscheidenden Stimmrechtes sich begeben, auf blos berathenden Einfluß beschränkt werden.

Noch läßt sich auch durch diese Einrichtung eine lebendige Verbindung der höheren entfernten Centralstellen mit den Distriktsbehörden erreichen. Die Centralstellen können zu den größern periodischen Versammlungen der Distriktsmagistrate Mitglieder absenden zur Leitung und Berathung derselben. Dadurch erhalten die Beamten und Abgeordneten des Distrikts ein Mittel zum mündlichen lebendigen Verkehr mit den höchsten Beamten des Staats, dadurch ist aber auch den Centralstellen ein Mittel gegeben, wirksamer als durch schriftliche Befehle Uebergriffen des besondern Geistes gegen den allgemeinen entgegen zu treten. Auf die kürzeste, einfachste Weise können so eine Menge Geschäfte erledigt werden.

So kann der Regent mit seinem Volk ohne die Schrift in mündlicher Berührung bleiben. Wie ein

Feldherr vor einer Schlacht durch die Offiziere mit dem ganzen Heer spricht, so kann dann auch der Regent seinen Willen denen selbst verkünden, welche er in die Distrikte sendet, die dann solchen durch die Abgeordneten der Gemeinden und die Vorsteher der Nachbarschaften viel schneller und vollständiger verbreiten, als durch gedruckte Proklamationen möglich ist. Es gibt viele Fälle, wo die Schrift zur Verkündigung nicht ausreicht oder paßt. Wenn ein Feind in das Land einzubrechen droht, kann er oft durch Proclamationen herbeigezogen werden, während man sich noch vor ihm rüsten wollte. Warnungsbriefe gegen innere Feinde dienen oft mehr zum Schutz derselben, als den Bürgern zur Hilfe, sind oft ein Mittel für Verbrecher, um sich zu verbergen, sich in andern als den bisherigen Kleidern zu verhüllen. Wenn Mißverständnisse zwischen Fürst und Volk eintreten, vermögen oft die besten Schriften nicht wie das lebendige Wort, auf rechte Art an das Volk gerichtet, die Leidenschaften zu bekämpfen, die Gemüther zu versöhnen,

den Frieden zwischen beiden Theilen herzustellen. So kommen wir auch hier bei weiterer Ausbildung unserer Staaten auf Einrichtungen zurück, die schon in der Urzeit vorgebildet waren. Die Landgerichte, Gaugerichte der alten Zeit waren zugleich die Centralstellen für regiminelle und finanzielle Gegenstände und die Ausschüsse der Gauversammlungen, sie bildeten die Unterlage der alten Verfassungen. Von dem, was wir aber hier verlangen, sind jene Gaugerichte die Vorbilder.

Wir gelangen auf diesem Weg auch zu einer andern Einrichtung der frühern Zeit.

Meistens waren im alten Deutschland die ersten Glieder einer niederen Stufe zugleich Bestandtheile einer höheren, mußte der Vorgesetzte den besondern Standpunkt behaupten, von dem er aufgestiegen war, durfte er nur befehlen, indem er auch Befehle auf sich anwendete, war er nur ein Höherer als Erster unter

Gleichen, nicht als ein der Art nach Verschiedener. Der Fürst mußte zugleich, als Besitzer eines Stammguts, Edelmann, Bürger und Hausvater sein, selbst der Kaiser mußte alle niedern Stufen festhalten. Als die Territorialherrschaften entstanden, waren die ersten Bürger der Gemeinden zugleich in der Regel Vorsteher derselben, als solche zugleich auch Mitglieder der Landgerichte der Landtage, die Beauftragten zu den Centralkollegien, selbst zu den Ministerien der Fürsten, sie traten aber in den Standpunkt des Bürgers zurück, nachdem der höhere Auftrag erfüllt war. Alles Beamtenthum war nur die höhere Blüthe des Bürgerthums, jeder Bürger, je mehr er dieses war, hatte zugleich den Beruf, für seine Mitbürger zu sorgen. Der Staat erschien als ein Garten, in welchem alle Gewächse, das Gras und die Eiche, aus einem Boden, aus einer Luft die Lebenssäfte ziehen, nach einem Licht sich hinwenden. Selbst der Thron des Kaisers war nur die höchste Krone des größten Baums, die ihren Lebenssaft erhielt, nicht durch andere, son-

dern durch die eigenen Wurzeln, durch die Blätter der eigenen Aeste.

Erst später entstanden mit den stehenden Heeren jene vom Bürgerthum losgetrennten Beamtenkollegien, die nur Beruf für das Allgemeine haben, ohne zugleich für das Besondere Pflichten erfüllen zu müssen. Erst später bildeten sich die jetzt gewöhnlichen Einrichtungen, wo ein Stand über dem andern, eine Behörde über der andern ruht, wo nur noch die untersten in unmittelbarer Berührung mit dem Leben stehen.

Der Höhere, der zugleich noch einen Beruf in einem besonderen Kreise hat, der auch Kollege der Untergebenen ist, wirkt auf diese nicht blos durch den Befehl und durch die Ueberzeugung, den Verstand, sondern auch durch das Beispiel, daher durch alle Kräfte des Gemüths.

Wenn ein Feldherr mit seinem Heere vom Feinde

eingeschlossen durch eine Anrede den Kriegern begreiflich macht, daß sie einen Paß erstürmen müssen oder alle verloren sind, so ist das besser, wenn er nur das Vordringen befiehlt und auf die Weichenden schießen läßt. Aber noch besser wirkt, wenn er sich selbst den Kugeln Preis gibt und mit der Fahne vorangeht. Wenn in einem Heere Mangel eintritt, so helfen mehr als alle Ermahnungen die Beispiele der Offiziere im Ertragen des Uebels. Diese Erfahrungen haben auch bei der Eintheilung der Heere einen Ausdruck bekommen, wo oft der Feldherr der Führer einer besondern Heeresabtheilung, ein General Inhaber eines besondern Regiments, der Befehlende eines Regiments zugleich der Hauptmann einer Kompagnie ist. Auch in kirchlichen Verhältnissen fanden diese Erfahrungen Anerkennung. Hier insbesondere verlangt man, daß die Geistlichen, einem heiligen Vorbild folgend, für ihre Gemeinden nicht blos Lehrer, sondern auch Beispiel seien. Selbst in den Kirchenverfassungen hat diese Ansicht eine Form erhalten, wo der Vor-

gesetzte der Geistlichen eines Distrikts zugleich der Geistliche einer besondern Gemeinde ist, selbst der Erste in der katholischen Kirche als Vorsteher engerer und engster Bezirke, oft die Pflichten eines Erzbischofs, Bischofs und Hirten seines Residenzortes zugleich erfüllt. Ebenso können nach unseren Andeutungen die Vorsteher der Gemeinden zugleich in ihrer Gesammtheit Vorsteher der Distrikte sein, können die Beamten der Distrikte den allgemeinen Befehlen den besten Nachdruck durch die Ausführung im besondern Amt geben. Der Polizeibeamte, der im Bezirk neue polizeiliche Anordnungen einführen will, kann am meisten dafür thun, wenn er auch in seinem Wohnorte, in seinem besonderen Geschäftskreis für diese Einführung sorgt. Der Justizbeamte, der neue Güterbücher anzulegen empfiehlt, kommt am schnellsten zum Ziel, wenn er alle Ortsvorsteher auf die von ihm selbst geführten hinweist. Am wohlthätigsten können die Distriktsbeamten, die zugleich Vorsteher des Hauptortes sind, auf die ganze Umgegend wirken wegen der grö-

ßern Mitteln, die diesen zu Gebote stehen, bei Einführung neuer landwirthschaftlicher Kulturzweige oder Industrieen, die sich zur Verbreitung auf dem Land eignen. Die Stadt, sonst den Dorfbewohnern nur eine Last, ein Abgrund ihres Gelds, kann so eine Quelle erhöhten Wohlstands, der Beamte, sonst oft der Bauern Dränger, kann ihr Wohlthäter werden.

Doch ist unsere Zeit noch nicht reif zum vollen Leben dieser Einrichtungen. Zur vollen Ausbildung der alten Gaugerichte sind unsere Verhältnisse noch zu eng, sind unsere Gedanken und Gesinnungen noch zu sehr von Mißtrauen und Selbstsucht entstellt und getrübt.

Aber auch nur die unvollkommene Ausführung derselben, auch nur ein Anfang in dieser Richtung wird den Staaten in ihrer jetzigen Bedrängniß reiche Hilfsquellen öffnen, den harrenden Völkern große Wohlthaten verschaffen.

Ueberall sind Bezirksbeamte, die vereinzelt, unter sich getrennt vom Volk arbeiten, Richter, die Hunderte von Prozessen des Jahres erledigen und ohngeachtet des angestrengtesten Fleißes die wachsende Zahl der Geschäfte nicht mehr überwältigen können, Polizeibeamte, welche mit unzähligen Verfügungen, Untersuchungen und Strafen ihrer Geschäfte nicht Herr, ihres Lebens nicht froh werden, ihrem Ziel der allgemeinen Wohlfahrt und Sicherheit nicht näher kommen, Finanzbeamte, welche mit aller ihrer rastlosen Thätigkeit die Steuern nicht weniger drückend und ergiebiger zu machen vermögen.

Diese vereinzelten Beamten verpflichte man, von Zeit zu Zeit zusammen zu treten mit den Vorstehern der Gemeinden, auch einzelnen einsichtsvollen Bürgern, um sich zu berathen über allgemeine Angelegenheiten des Distrikts, über den Grund der zunehmenden Streitigkeiten, der zunehmenden Armuth und Verdienstlosigkeit, über Mittel gegen diese Uebel und dann die

Resultate dieser Berathung den höchsten Behörden vorzulegen. Es ist zu diesem Zweck nicht nöthig, in den Instructionen viel zu ändern, es werden keine neuen Gesetze darüber gefordert. Es reicht auch zunächst hin, wenn die beizuziehenden Bürger selbst von den Beamten nach ihrem eigenen Ermessen gewählt werden. Eben so wenig ist erforderlich, diesen Zusammenkünften eine andere als blos berathende Wirkung beizulegen.

Dennoch werden die Wirkungen in unserem, von bureaukratischen Formen erstarrten Staatsleben bedeutend sein. Was ein Beamter nicht sieht, sehen mehrere in Folge gemeinschaftlicher Besprechung. Was ein Beamter nicht auszusprechen wagt, erklären mehrere zusammen. Wo sie zusammen sich nicht erklären wollen, ziehen sie Bürger herbei, welche das Wort zu ergreifen sich nicht scheuen. Unendlich viel Gutes kann so eingeleitet werden. Viele Wahrheiten werden so den höchsten Behörden zur Kenntniß kommen, die sie sonst nie oder zu spät erfahren. Das ist aber nur ein

schwacher Anfang. Die Regierungen, denen das nicht genügt, die höhern Muth haben, die rascher helfen wollen, dürfen dann nur sorgen, daß die Beiziehung selbstständiger Bürger von dem Willen der Beamten weniger abhängig seie, oder öffentliche Berathungen anordnen, endlich den Berathungen eine entscheidende Stimme, wenigstens bei Gegenständen von geringerer Bedeutung beilegen.

Auch ein kleiner Anfang zum rechten Ziel wird schon Früchte bringen und ermuthigen, auf diesem Weg voranzugehen.

7.

Die Centralbehörden und die repräsentativen Körperschaften.

Bei den Centralstellen zeigt sich derselbe scharfe, unvermittelte Gegensatz zwischen Beauftragten des Staats und des Volks. Ein Theil der allgemeinen Geschäfte ist den höheren Staatsbehörden übertragen, ein anderer den Landständen. Die Mitglieder dieser zwei Arten von Behörden sind aber durch Bildung und Stellung durchaus verschieden. Die Mitglieder der Staatsbehörden, von den Regierungen ernannt, geben hinreichende Bürgschaft ihrer Gesetzkenntniß, keine aber ihres selbstständigen Willens. Die Mitglieder der Stände vom Volk ernannt, enthalten in sich keine Bürgschaft

der Kenntniß, dagegen viele einer unabhängigen Gesinnung. Jedes von Beiden hat daher, was dem andern fehlt, und leidet Mangel an dem, wodurch sich das Andere auszeichnet. Dabei besteht eine höchst unvollkommene Verbindung zwischen ihnen, ein Verkehr mehr wie der zweier zum Kampf gerüsteter Gegner, als wie der Glieder eines Ganzen.

Die Controle, welche die Stände auszuüben haben, wird durch diese Trennung lästig, kostspielig, häufig nutzlos.

Die Auszüge aus den Akten des Staats, die zu diesem Zweck gefertigt werden, nehmen viele Zeit in Anspruch für die Verfertiger derselben und für die mit den Verhältnissen unbekannten Stände, welche sich daraus unterrichten sollen. Die öffentlichen Verhandlungen über die einzelnen Gegenstände der Verwaltung in Gegenwart der Minister erfordern einen eben so unverhältnißmäßigen Aufwand an Zeit und Geld. Die

Akten=Auszüge, so viel Mühe sie verursachen, sind zudem dennoch unvollständig. Die mündlichen öffentlichen Erörterungen sind noch mehr fragmentarisch. Fragen und Antworten müssen bei diesen Erörterungen mit Vorsicht in engen Schranken sich halten, um nicht bei der großen Menge Ununterrichteter zu ermüden. Sie erregen aber dann doch häufig Mißverständnisse und Mißtrauen.

Eine Kammer wird aber um so mehr diese kostspielige, ungenügende und aufregende Controle ausüben, je weniger sie selbst an der Verwaltung Theil hat. Sie wird auch in der Meinung des Volks eine um so größere Bedeutung erlangen, je weniger sie selbst durch Antheil an der Verwaltung in der Lage ist, Fehler zu begehen, dem Tadel Veranlassung zu geben. Eine blos berathende Ständeversammlung mit vollkommener Freiheit, sich auszusprechen, ist wohl für eine Regierung am meisten gefährlich. Auch eine Ständeversammlung mit bloßem Antheil an der Gesetzgebung und dem Recht der Controle, aber bei gänzlichem Ausschluß von der Ver=

waltung hat eine unterwühlende, den Regierungen gefährliche Kraft. Der Antheil, welchen die Verfassung Englands dem Parlament gibt, vermindert diesen Einfluß auf angemessene Weise. Durch den ausschließlichen Besitz von Verwaltungsrechten sinkt derselbe noch tiefer, zu der Tiefe, in welcher die meisten älteren Verfassungen Deutschlands im vorigen Jahrhundert spurlos unter der Uebermacht des Staats versanken. Der Hinblick auf diese, in der Verwaltung untergegangenen Verfassungen bestimmte viele Freunde des Volks für die gänzliche Trennung der Stände von der Verwaltung sich auszusprechen, während die Freunde der Regierungen diese Ansicht unterstützten, um so viel möglich die Staatsgewalt in ihrer Integrität zu erhalten. Aber Beide irren, wenn sie wahre, mit Ordnung verbundene Freiheit wollen, nicht blos Umsturz des Bestehenden, oder Gewaltherrschaft.

Die Entfernung der Stände von der Verwaltung macht aber auch ihren Antheil an der Gesetzgebung,

besonders an der Finanzgesetzgebung, bald nutzlos, bald störend, gefährlich. Die Stände, nicht in der Lage, auf die Anwendung der Gesetze einzuwirken, fühlen sich um so mehr gedrungen, sich zu entschädigen auf dem ihnen offenen Gebiet der Gesetzgebung durch Verweigerung der Zustimmung zu den Gesetzen, welche zum Fortbestehen einer Regierung nöthig sind. Weil sie im Einzelnen, wo es oft nöthig wäre, keine Gewalt haben, wenden sie von Zeit zu Zeit ihre Stellung an, um durch ihre Abstimmungen die Minister ganz zu verdrängen, oder, soweit ihnen das nicht gelingt, doch im Ganzen in Schatten zu stellen, zu verdächtigen. Jeder Eigenthümer ist auf gleiche Weise geneigt, einem Geschäftsführer im Ganzen sein Vertrauen zu entziehen, oder zuzuwenden, je weniger er im Stande ist, ihn im Einzelnen zu beobachten, im Einzelnen ihm Schranken zu setzen. Dieses Verdrängen der Minister durch die ihnen entgegenstehenden Mehrheiten in den Kammern ist zwar ein Vorzug einer constitutionellen Verfassung vor einer unumschränkten. Das Volk kann durch dasselbe

seinem Mißfallen Nachdruck geben, und muß nicht durch Empörung unter einer Fluth von Blut und Thränen sich Gehör verschaffen. Aber es ist doch nur ein äußerstes Mittel, das den Regierungen das constitutionelle System besonders lästig macht. Um es anzuwenden, werden die gehässigsten Leidenschaften in Bewegung gesetzt. Die Furcht vor ihm hindert die Minister, über die Bedürfnisse des Augenblicks hinaus an Arbeiten zu denken, die längere Zeit erfordern, und nur später Früchte bringen. Wenn seine Anwendung gelingt, so verursacht es doch eine große Störung in den Geschäften. Es ist besser, als eine Empörung, aber doch nur um eine Stufe. Auch fehlt es nicht an Beispielen, wo die erhitzten Kämpfer von dieser Stufe herabstiegen, um den Kampf durch Worte mit dem offenen durch Waffen zu vertauschen.

Diese Gefahr wird um so größer, je mehr die Stände durch den Ausschluß von der Verwaltung der Regierung entfernt stehen. Je größer die Entfernung ist, um so mehr kämpfen dann Freiheit und Ordnung,

Volk und Staat mit einander, desto mehr öffnet sich die drohende Kluft dieser Gegensätze, während bei geringerer Entfernung das Volk nicht gegen den Staat kämpft, sondern das mit der Staatsgewalt verbundene Volk nur gegen einzelne Grundsätze der Machthaber, der Erfolg des Kampfs daher gar keinen Personenwechsel nöthig macht, oder wenigstens keinen für den Bestand des Staats schädlichen.

Eine weitere Folge der Entfernung der Stände von der Verwaltung ist die feindliche Stellung, in welche die Mitglieder der Centralkollegien, die Häupter der Beamtenaristokratie gegen die Stände überhaupt, insbesondere aber gegen die übrigen Zweige der Aristokratie, gegen den begüterten Adel, kommen. Die Mitglieder der Centralkollegien haben in den neueren Verfassungen keinen Sitz bei den ständischen Berathungen, so weit sie nicht durch besondere Gunst der Regierungen dazu berufen werden, oder sich dazu eindrängen. Sie wären aber durch ihre Bildung und ihre tägliche Beschäftigung am meisten geeignet, bei Ge-

setzgebungsfragen mitzusprechen. Die, welche fortdauernd Gesetze anwenden, wissen auch am besten, wie sie zu ändern sind.

Die vielen Mißgeschicke, die geringen Erfolge der neueren Verfassungen haben zu einem bedeutenden Theil in der Entfernung der höhern Beamten von den Ständen, in der fragmentarischen Zusammensetzung der ständischen Aristokratie ihren Grund.

Die bei der Verfassung vernachläßigten Mitglieder der Centralkollegien müssen oft, ohne es zu gestehen, die Gegner der Stände werden. Sie sind durch die Stände in ihrer Existenz, wenigstens in ihrem Ansehen bedroht, jedenfalls durch die Geschäfte, welche diese verursachen, sehr belästigt. Sie können aber die ständische Wirksamkeit lähmen, unmittelbar oder doch mittelbar, indem sie die Ausführung der ständischen Wünsche hindern, und dadurch die Stände selbst nutzlos machen. Sie werden durch ihre Trennung vom Volk und den

Ständen zu jener Centralisation der Staatsgewalt hingedrängt, die jeder corporativen Bildung der Bürger, der Selbstverwaltung der Corporationen, der wahren Freiheit des Volks feindlich entgegensteht.

Durch diese Richtung der Mitglieder der Centralkollegien werden aber die in den Kammern vereinigten Mitglieder der Geburtsaristokratie gleichfalls in eine falsche, dem Volk und ihrem Ansehen selbst oft nachtheilige Stellung gebracht. Gehindert durch die Centralisation und die Uebermacht der Beamten, den ihnen gebührenden Platz im Volke an der Spitze der corporativen Bildungen desselben mittelst des jedem Bürger zustehenden Rechts der Autonomie, der Gerichtsbarkeit und Wehrhaftigkeit einzunehmen, müssen sie dasselbe als verhaßtes Privilegium für sich festhalten und, um es nicht zu verlieren, seiner zeitgemäßen Ausbildung sich entgegensetzen.

So ist auf der einen Seite die Adelsaristokratie, auf der andern die Beamtenaristokratie durch ihre Tren-

nung zu einer Erstarrung, zu einem Festhalten an verlebten Formen, zu einer feindlichen Richtung gegen die Forderungen der Zeit und der Völker getrieben.

Noch dazu stehen die getrennten Theile der Aristokratie, sich gegenseitig beim Volk verdächtigend, einander entgegen. Die Beamten des Staats werden nicht müde, auf den Adel hinzuweisen, als das größte Hinderniß bei der Verbesserung der Volkszustände. Der Geburtsadel kann aber auch nicht aufhören, die vielregierende Büreaukratie, die endlos sich anhäufenden Aktenmassen der bevormundenden Staatsbehörden, als die erste Quelle der Leiden des Volks zu bezeichnen. Wohin kann, wohin muß das führen bei der zunehmenden Unzufriedenheit des übrigen Volks? Wohin hat vor fünfzig Jahren dieser zuerst in den Reihen der Aristokratie beginnende Kampf in Frankreich geführt?

Gegen diese Nachtheile und Gefahren ist gründliche Hilfe nur zu erreichen durch die Vereinigung der allge-

meinen Staatskollegien mit den ständischen Corporationen, und die Vereinigung der Amts-, Geburts- und Geistesaristokratie zu einem Ganzen.

Im ältesten Deutschland bestand die vollkommenste Einheit der ständischen Kollegien und der Staatsbehörden. In den meisten Ländern entstanden sogar alle Centralkollegien aus Ausschüssen der Stände.

Wenn auch später nach und nach eine Spaltung zwischen ständischen Behörden und Staatskollegien eintrat, so erhielt sich doch häufig die Verbindung bei einzelnen Zweigen der Staatsgeschäfte, bei der Verwaltung der Finanzen, oft auch bei der Rechtspflege.

In Württemberg wurde sogar in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts den Ständen das Recht zugesichert, bei allen Geschäften der Staatsbehörden durch ihre Deputirte mitzuwirken.

In England ist das Oberhaus die Vereinigung

der ganzen Aristokratie, sind alle Centralbeamte des Reichs, die obersten Richter, Finanz- und Polizeibeamte nothwendige Mitglieder oder Beisitzer des Oberhauses, und ist dieses Haus selbst oberster Gerichtshof und oberste Verwaltungsstelle in allen zur höchsten Entscheidung kommenden Angelegenheiten selbst der Einzelnen. Wenn auch dieses Centralkollegium ganz anders sich darstellt, als die Centralkollegien des festen Landes, und wenn es auch mit einzelnen Entscheidungen weniger in Anspruch genommen ist, als diese, so besteht doch jedenfalls außerhalb des Parlaments oder neben demselben keine Anstalt, welche mit Geschäften dieser Art beauftragt wäre. Es unterscheiden sich auch in England die einzelnen Staatsverhandlungen von den Verhandlungen, welche das ganze Volk angehen, aber nur wie die Verrichtungen der einzelnen Glieder eines Ganzen zu denen der Gesammtheit. In das Unterhaus müssen aber die höchsten Staatsbeamten durch Volkswahl berufen werden. Dieses Haus übt viele wichtige Zweige der Staatsverwaltung selbst aus, wenigstens in Verbindung mit dem

Oberhaus. Nach der durch v. Vinke gegebenen, und durch Niebuhr veröffentlichten Darstellung der englischen Verfassung werden hier insbesondere eine Menge Lokal- und Personalgesetze abgefaßt, die in den gedruckten Sammlungen zwei- bis dreimal so viel Raum einnehmen, als die allgemeinen. Diese Personal- und Lokalgesetze sind aber nichts anderes, als was in den Staaten des Continents durch die Staatsbehörden geordnet wird. Das Unterhaus verlangt zudem nicht blos mittelbare Auskunft über den Gang der Verwaltung von den Ministern, sondern setzt sich in unmittelbare persönliche Berührung mit allen Beamten des Staats, indem es dieselben vor seine Schranken, oder in die Comitesitzungen beruft.

Dieses Alles zeigt nun, wie die Vereinigung der Gegensätze auch in den Staaten, wo man bis jetzt nur ihre Trennung kannte, auszuführen seie. Die Mitglieder der Centralkollegien sollten im Oberhaus Sitz und Stimme haben, neben den Mitgliedern des hohen Adels und den ersten Geistlichen, nicht blos einzelne, durch

Gunst der Regierung ausgewählte, sondern alle durch ihr Amt und mit demselben. Das Oberhaus sollte die Aristokratie umfassen, nicht blos die der Geburt und des Geistes, sondern auch die des Amts.

Die ersten Beamten müssen gerade das innere Leben, den Mittelpunkt, den thätigen Theil des Oberhauses auch während der Vakanz der übrigen bilden. Auch sollte die Kammer der Abgeordneten während der Dauer ihrer Vakanz einige ihrer Mitglieder zu allen Verhandlungen der Centralbehörden als beständige Beisitzer abzuordnen haben, welche zugleich den Ausschuß der zweiten Kammer bilden, und daher bald vereinzelt in den Kollegien, bald vereinigt als Ausschuß in Thätigkeit sind.

So wird eine lebendige, fortdauernde Berührung der Beamten mit den Ständen erreicht.

Zu diesem Zweck müßten die Wahlkollegien der Distrikte ebensoviele Abgeordnete zu senden haben, die

gesetzkundig sind, insbesondere ebensoviele auf längere Zeit ernannte Bürgerbeamte als andere, dem Amt fremde Männer. Es müßte eine Reihenfolge darüber eintreten.

Die kollegiale Stellung des Geburtsadels zum Amtsadel müßte wohlthätig auf Beide wirken. Der Geburtsadel könnte und wollte dann nicht zeitgemäßen Umbildungen alter Rechte entgegen treten. Der Amtsadel müßte die Selbstverwaltung des korporativ gestalteten Volks gestatten, um sie nicht dem Geburtsadel als ein Privilegium einräumen zu müssen.

Beide Theile müßten sich verständigen zum Wohl des Ganzen und zum Schutz gegen die Anmaßungen einer neuerungssüchtigen Menge. Die Mitglieder der Centralkollegien, die durch ihre Vorbildung und ihr ganzes Leben am meisten geeignet sind, bei der Gesetzgebung mitzuwirken, hätten dann nicht nöthig, sich in die Sitze der Abgeordneten einzudrängen, oder auf die Gunst der Regierungen zu warten. Sie wären schon durch ihr

Amt berufen. Durch die Abordnungen der zweiten Kammer zu den Sitzungen der Staatskollegien erhielten die Stände eine vollständigere Einsicht in den Gang der Verwaltung, als durch alle Auszüge aus Akten und die bisherigen mündlichen Verhandlungen. Sie würden Einsicht erhalten nicht blos von einzelnen Akten, sondern von allen, und mündliche Nachricht nicht blos hie und da, sondern immer. Der ganze Staat würde den Abgeordneten durchsichtig ohne den großen Aufwand an Zeit und Geld, der bisher deswegen nöthig war. Die Kammer der Abgeordneten würde die Verantwortung vor dem Volk bei vielen Entscheidungen zugleich mit der Regierung übernehmen; das ungünstige Urtheil, dem sich die Regierung bisher allein aussetzte, würde auch die Stände wegen ihrer Mitwirkung treffen.

Es würden zwar die ständischen Beisitzer gegen jede ihnen nachtheilig oder gesetzwidrig erscheinende Maßregel sich verwahren, und dadurch die Verantwortung der Re-

gierung allein überlassen können. Aber die Fälle, in denen dieses geschieht, werden in der Regel die selteneren sein. Unter der größeren Zahl, die ohne Protestation zur Ausführung kommen, werden dagegen immer viele sein, die später, wenn ihre Folgen vorliegen, den härtesten Tadel veranlassen, die daher wegen dieser Mitwirkung eine mildere Beurtheilung in der Kammer zu erwarten haben. In den Fällen aber, bei welchen die Abgeordneten sich verwahrend aussprechen, haben die Staatsbehörden Gelegenheit, die Ausführung zu verschieben, oder mit den Protestirenden durch sorgfältige, ins Einzelne gehende Besprechung sich zu verständigen, oder wenigstens sich mit den stärksten Gründen der Gegner zur künftigen Vertheidigung in den Kammern zur rechten Zeit bekannt zu machen.

Während bei der Trennung der zweiten Kammer von der Staatsverwaltung jene nur hie und da in längeren Zwischenräumen einen gewaltsamen Einfluß von zweifelhaftem Erfolg durch Verdrängen der Minister oder

Anklagen derselben ausüben kann, wäre sie durch die Anwesenheit ihrer Abgeordneten bei allen Verhandlungen der Staatsbehörden in der Lage, eine weniger heftige, aber desto mehr nachhaltige, wohlthätige Einwirkung auf das ganze Staatsleben zu entwickeln. Während sie bei der Trennung von der Verwaltung nur durch Ueberstimmen der Staatsbeamten sich Geltung verschaffen kann, könnte sie bei dieser Verbindung durch Ueberzeugen und Verständigen ihre Bestimmung erfüllen. Um aber diese höhere Aufgabe zu lösen, müßten die Abgeordneten des Volks den Staatsbeamten auch ähnlicher, als bisher werden. Wenn die Hälfte der Abgeordneten schon nach der Vorschrift gesetzkundig sein müßte, so würde auch bei der Wahl der übrigen und bei der Wahl der Commissionen viel weniger, als bisher, vorzugsweise auf die Parteistellung Rücksicht genommen werden. Es würde dann auch die Gesetzkenntniß eine größere Bedeutung erhalten. Im Allgemeinen Nein zu sagen, im Allgemeinen eine Unzufriedenheit mit dem Gang der Verwaltung auszusprechen, dazu reicht unab-

hängige Gesinnung und geringe Kenntniß hin. Das kann jeder Landwirth, den man vom Pflug weg in die Kammer sendet, ebenso jeder Krämer, der aus seinem Laden kommt, jeder Schriftkundige, der sonst die niedersten Handlangerarbeiten der starren Büreaukratie verrichtet. Aber dieses Nein auch zu vertheidigen im Einzelnen, bei der Anwendung der allgemeinen Grundsätze, dazu gehört eben so viele Kenntniß, als fester Wille. Hier genügt auch die Leitung der Oppositionsmitglieder durch die Führer derselben nicht. Es muß jeder für sich selbst im Stande sein, sein Nein zu behaupten, wenigstens in dem besondern, ihm angewiesenen Zweig des Staatslebens. Die Wahlkollegien müssen sich verständigen darüber, daß alle Zweige der Staatsthätigkeit in der Kammer gleich vollständig vertreten werden. Die Kammer der Abgeordneten muß eingetheilt sein nach diesen verschiedenen Zweigen, statt nach den Gegensätzen vom Volk und Staat.

Aber auch die Staatsbeamten müssen dann den Abgeordneten ähnlicher werden, dem Volk näher kommen.

Das Wissen, die Ausbildung der Verstandesthätigkeit darf dann nicht mehr so ausschließend die Aufnahme in die Staatskollegien bedingen. Wenn die Staatsbeamten einwirken sollen auf die ihnen beigegebenen Abgeordneten, so müssen sie durch unabhängige und bürgerfreundliche Gesinnungen sich zu empfehlen im Stande sein, so müssen sie auch so gestellt sein, daß sie ohne Verlust ihres Amts eine unabhängige Gesinnung aussprechen können.

Die volle Ausbildung dieser Einheit von Staat und Volk bei den Centralbehörden ist wohl erst in später Zukunft zu erwarten. Für sie sind unsere Verhältnisse zu eng, sind die Gemüther noch nicht reif. Aber etwas von ihr läßt sich überall, sogleich mit großem Vortheil ausführen. Aller wahre Fortschritt in unsern Staaten wird sich ermessen lassen durch die allmählige Annäherung zu dieser Einheit.

Die constitutionellen Staaten, in welchen die Trennung der Geburts- und Amtsaristokratie besteht, können

den Folgen derselben theilweise begegnen, ohne die Verfassungen zu ändern. Sie dürften nur alle Mitglieder der Centralkollegien zu einer größern Versammlung von Zeit zu Zeit, vor oder während der Sitzungen der Stände zusammenberufen, und ihnen die den Ständen vorzulegenden Entwürfe zur Berathung in öffentlicher Sitzung übergeben. Die Staatsbeamten hätten hier Gelegenheit, sich in parlamentarischen Arbeiten zu üben, und soweit sie später in die Ständeversammlungen berufen werden, sich für dieselben vorzubereiten, die Regierungen könnten auf diese Art ihre fähigsten Diener finden, und soweit der Eintritt in die Kammern von ihrer Gunst oder von ihrem Einfluß abhängt, sie zu diesem Zweck verwenden. Oft geschehen hier große Mißgriffe, bleiben die größten Talente unbenützt. Diejenigen Eigenschaften, welche im Staatsdienst empfehlen, sind in der Regel nicht dieselben, die zum Parlamentsredner geschickt machen. Mancher Beamte in einem Kollegium, der weder durch seine schriftlichen Ausarbeitungen, noch durch sein persönliches Benehmen sich auszeichnet, könnte eine

treffliche Stütze für die Regierungen sein. Auf diese Art würden die Gesetzesentwürfe zur Vorlegung an die Kammern noch besser vorbereitet. Die Gedanken, die hier entwickelt werden, könnten einen beherrschenden Einfluß auf die Berathungen und Abstimmungen in den Kammern ausüben. Die entscheidenden Stimmen werden in der Regel durch die öffentliche Meinung beherrscht, diese hängt aber von Gedanken ab, die in den vorbereitenden Versammlungen zum öffentlichen Bewußtsein kommen könnten. Das Finden leitender Gedanken ist das Schwerere, nicht das Gewinnen der Stimmen. Das Finden von Gedanken kann oft, besonders beim Mangel an größeren Berathungen, Jahrzehnte erfordern, während die Ausführung dann schon nach wenigen Jahren erfolgt.

Das Verständigen der Wahlkollegien über die zu wählenden kundigen Männer in allen Zweigen der Staatswissenschaft zu erhalten, ist auch jetzt schon bei unseren Verfassungen möglich. Die Eintheilung aller

Mitglieder einer Kammer nach den verschiedenen Aufgaben der Staatsthätigkeit auf die ganze Dauer ihrer Ernennung wäre ausführbar und von entschiedenem Vorzug vor der jetzt üblichen zu verschiedenen vorübergehenden Commissionen.

Einer jeden Staatsbehörde würde eine Commission gegenüber treten, deren Mitglieder sich mit den dabei vorkommenden Fragen bekannt zu machen aufgefordert wären.

Wenn auch die Verfassungen die unmittelbare Verbindung der Staatsbehörden und der Commissionen verbieten, so ist doch die außeramtliche freundschaftliche Berührung nicht verhindert; den Beamten eines jeden Kollegiums wäre erwünscht, diejenigen Mitglieder der Kammern zu kennen, die während der ganzen Zeit ihres Auftrags vorzugsweise beauftragt sind, die in ihr Fach einschlagenden Gesetzesentwürfe zu prüfen und Anträge deßwegen zu stellen. Eben so erwünscht müßte

den Abgeordneten sein, wenn sie bald am Anfang auf die ganze Zeit ihres Auftrags vorzugsweise einem Geschäftskreis zugetheilt wurden. Sie werden dann mit den betreffenden Gesetzen und Handbüchern sich bekannt machen. Hauptsächlich aber wird es ihnen darum zu thun sein, mit den Mitgliedern des betreffenden Staatskollegiums sich zu befreunden und von diesen Nachricht und Belehrung über die vorliegenden Fragen zu erhalten.

8.

Die Staatsministerien oder die Geheimenräthe.

In unseren constitutionellen Staaten bestehen die Staatsministerien oder die Geheimenräthe blos aus den höchsten Staatsdienern, welche der Regent ernennt, der Staat besoldet und die den repräsentativen Körperschaften durch ihre Unterschrift für die Festhaltung der Verfassung verantwortlich sind. Diese Behörden bilden daher den entschiedenen Gegensatz gegen die Stände. Ihre Existenz, wenigstens ihre Wirksamkeit bei neuen Gesetzen hängt aber von der Mehrheit der Stimmen in den Kammern ab.

Wenn aber der Regent nur von der Majorität

unterstützte Diener in seiner Nähe haben soll, so ist ihm die Gelegenheit genommen, das lebendige Wort des Volks auch von anderer Seite als aus dem Mund seiner Bediensteten zu hören, so muß er zuwarten, bis dieselben die Stimmenmehrheit verlieren und von Andern verdrängt werden und muß er dann eben so lang, eben so einseitig die entgegengesetzte Ansicht vertheidigen lassen. Er ist in der Wahl seiner nächsten Diener von dem zufälligen Ergebniß der Abstimmung in den Kammern abhängig und muß oft auf einmal Männer zu seinen Vertrauten wählen, die ihm bisher fremd oder nur als hartnäckige Gegner bekannt waren. Er kann zwar wohl vorher die Ansicht der Gegner, ehe sie ihm unentbehrlich werden, durch die Berichte über die Kammerverhandlungen erfahren. Aber das mündliche Wort, von den Dienern täglich in gefälliger Form vorgetragen, wird in der Regel größern Eindruck hervorbringen, als das schriftliche, oft in harter Weise ausgesprochene. Die große Bedeutung des mündlichen Worts dem schriftlichen gegenüber, jetzt bei der Rechtspflege

anerkannt, muß bei den Berathungen des Fürsten in erhöhtem Maaße sich zeigen. Wenn Bedingung einer parteilosen Rechtspflege die persönliche Vernehmung beider Parteien ist, so kann man nicht immer vom Regenten eine parteilose Entscheidung über die höchsten Staatsfragen erwarten, so lang er nur eine Partei hören kann. Auch die Zeitungsblätter können diesen Mangel des mündlichen Worts nicht ersetzen. Die Volksstimme spricht hier in endlosen Maßen von Schriften nach den verschiedenen Richtungen. Der Regent kann aber nicht alle Schriften lesen, er läßt sich Auszüge fertigen von Dienern, die dann leicht das Angenehme dem Unangenehmen, ihre besondere Ansicht der allgemeinen vorziehen. Noch dazu sind die Zeitungsblätter häufig genöthigt, den Vorurtheilen und Leidenschaften der Menge nachzugeben, sind daher manchmal nur eine unsichere Stimme des Volksgeistes.

Die Bildung der Staatsministerien in dieser Form

ist daher das größte Hinderniß für das constitutionelle System in Deutschland.

In England, dem Stammland aller neuern Verfassungen, besteht aber auch nicht der geheime Rath blos aus besoldeten Dienern, sondern zum größten Theil aus unbesoldeten, unabhängigen Männern, häufig aus den ausgezeichnetsten Mitgliedern des Parlaments. Nach der Darstellung des Freiherrn von Vinke über die Verfassung dieses Landes Seite 90 sind in dem geheimen Rath die königlichen Prinzen, etwa zwanzig der ersten Kron- und Staatsbeamten, dann aber auch eine große Anzahl vom König ernannter Männer ohne Amt und Besoldung, deren Zahl die der Prinzen und Staatsdiener überwiegt, bestand im Jahr 1805 dieses Kollegium aus 145 Mitgliedern, von denen der geringste Theil Besoldung und Amt hatte. Der geheime Rath vertritt während der Vakanz des Parlaments diese Behörde, er ist selbst ein kleines Parlament, das die Hauptbestandtheile des größern in sich vereinigt.

hängige Gesinnung und geringe Kenntniß hin. Das kann jeder Landwirth, den man vom Pflug weg in die Kammer sendet, ebenso jeder Krämer, der aus seinem Laden kommt, jeder Schriftkundige, der sonst die niedersten Handlangerarbeiten der starren Büreaukratie verrichtet. Aber dieses Nein auch zu vertheidigen im Einzelnen, bei der Anwendung der allgemeinen Grundsätze, dazu gehört eben so viele Kenntniß, als fester Wille. Hier genügt auch die Leitung der Oppositionsmitglieder durch die Führer derselben nicht. Es muß jeder für sich selbst im Stande sein, sein Nein zu behaupten, wenigstens in dem besondern, ihm angewiesenen Zweig des Staatslebens. Die Wahlkollegien müssen sich verständigen darüber, daß alle Zweige der Staatsthätigkeit in der Kammer gleich vollständig vertreten werden. Die Kammer der Abgeordneten muß eingetheilt sein nach diesen verschiedenen Zweigen, statt nach den Gegensätzen vom Volk und Staat.

Aber auch die Staatsbeamten müssen dann den Abgeordneten ähnlicher werden, dem Volk näher kommen.

Das Wissen, die Ausbildung der Verstandesthätigkeit darf dann nicht mehr so ausschließend die Aufnahme in die Staatskollegien bedingen. Wenn die Staatsbeamten einwirken sollen auf die ihnen beigegebenen Abgeordneten, so müssen sie durch unabhängige und bürgerfreundliche Gesinnungen sich zu empfehlen im Stande sein, so müssen sie auch so gestellt sein, daß sie ohne Verlust ihres Amts eine unabhängige Gesinnung aussprechen können.

Die volle Ausbildung dieser Einheit von Staat und Volk bei den Centralbehörden ist wohl erst in später Zukunft zu erwarten. Für sie sind unsere Verhältnisse zu eng, sind die Gemüther noch nicht reif. Aber etwas von ihr läßt sich überall, sogleich mit großem Vortheil ausführen. Aller wahre Fortschritt in unsern Staaten wird sich ermessen lassen durch die allmählige Annäherung zu dieser Einheit.

Die constitutionellen Staaten, in welchen die Trennung der Geburts- und Amtsaristokratie besteht, können

den Folgen derselben theilweise begegnen, ohne die Verfassungen zu ändern. Sie dürften nur alle Mitglieder der Centralkollegien zu einer größern Versammlung von Zeit zu Zeit, vor oder während der Sitzungen der Stände zusammenberufen, und ihnen die den Ständen vorzulegenden Entwürfe zur Berathung in öffentlicher Sitzung übergeben. Die Staatsbeamten hätten hier Gelegenheit, sich in parlamentarischen Arbeiten zu üben, und soweit sie später in die Ständeversammlungen berufen werden, sich für dieselben vorzubereiten, die Regierungen könnten auf diese Art ihre fähigsten Diener finden, und soweit der Eintritt in die Kammern von ihrer Gunst oder von ihrem Einfluß abhängt, sie zu diesem Zweck verwenden. Oft geschehen hier große Mißgriffe, bleiben die größten Talente unbenützt. Diejenigen Eigenschaften, welche im Staatsdienst empfehlen, sind in der Regel nicht dieselben, die zum Parlamentsredner geschickt machen. Mancher Beamte in einem Kollegium, der weder durch seine schriftlichen Ausarbeitungen, noch durch sein persönliches Benehmen sich auszeichnet, könnte eine

treffliche Stütze für die Regierungen sein. Auf diese Art würden die Gesetzesentwürfe zur Vorlegung an die Kammern noch besser vorbereitet. Die Gedanken, die hier entwickelt werden, könnten einen beherrschenden Einfluß auf die Berathungen und Abstimmungen in den Kammern ausüben. Die entscheidenden Stimmen werden in der Regel durch die öffentliche Meinung beherrscht, diese hängt aber von Gedanken ab, die in den vorbereitenden Versammlungen zum öffentlichen Bewußtsein kommen könnten. Das Finden leitender Gedanken ist das Schwerere, nicht das Gewinnen der Stimmen. Das Finden von Gedanken kann oft, besonders beim Mangel an größeren Berathungen, Jahrzehnte erfordern, während die Ausführung dann schon nach wenigen Jahren erfolgt.

Das Verständigen der Wahlkollegien über die zu wählenden kundigen Männer in allen Zweigen der Staatswissenschaft zu erhalten, ist auch jetzt schon bei unseren Verfassungen möglich. Die Eintheilung aller

Mitglieder einer Kammer nach den verschiedenen Aufgaben der Staatsthätigkeit auf die ganze Dauer ihrer Ernennung wäre ausführbar und von entschiedenem Vorzug vor der jetzt üblichen zu verschiedenen vorübergehenden Commissionen.

Einer jeden Staatsbehörde würde eine Commission gegenüber treten, deren Mitglieder sich mit den dabei vorkommenden Fragen bekannt zu machen aufgefordert wären.

Wenn auch die Verfassungen die unmittelbare Verbindung der Staatsbehörden und der Commissionen verbieten, so ist doch die außeramtliche freundschaftliche Berührung nicht verhindert; den Beamten eines jeden Kollegiums wäre erwünscht, diejenigen Mitglieder der Kammern zu kennen, die während der ganzen Zeit ihres Auftrags vorzugsweise beauftragt sind, die in ihr Fach einschlagenden Gesetzesentwürfe zu prüfen und Anträge deßwegen zu stellen. Eben so erwünscht müßte

den Abgeordneten sein, wenn sie bald am Anfang auf die ganze Zeit ihres Auftrags vorzugsweise einem Geschäftskreis zugetheilt wurden. Sie werden dann mit den betreffenden Gesetzen und Handbüchern sich bekannt machen. Hauptsächlich aber wird es ihnen darum zu thun sein, mit den Mitgliedern des betreffenden Staatskollegiums sich zu befreunden und von diesen Nachricht und Belehrung über die vorliegenden Fragen zu erhalten.

8.

Die Staatsministerien oder die Geheimenräthe.

In unseren constitutionellen Staaten bestehen die Staatsministerien oder die Geheimenräthe blos aus den höchsten Staatsdienern, welche der Regent ernennt, der Staat besoldet und die den repräsentativen Körperschaften durch ihre Unterschrift für die Festhaltung der Verfassung verantwortlich sind. Diese Behörden bilden daher den entschiedenen Gegensatz gegen die Stände. Ihre Existenz, wenigstens ihre Wirksamkeit bei neuen Gesetzen hängt aber von der Mehrheit der Stimmen in den Kammern ab.

Wenn aber der Regent nur von der Majorität

unterstützte Diener in seiner Nähe haben soll, so ist ihm die Gelegenheit genommen, das lebendige Wort des Volks auch von anderer Seite als aus dem Mund seiner Bediensteten zu hören, so muß er zuwarten, bis dieselben die Stimmenmehrheit verlieren und von Andern verdrängt werden und muß er dann eben so lang, eben so einseitig die entgegengesetzte Ansicht vertheidigen lassen. Er ist in der Wahl seiner nächsten Diener von dem zufälligen Ergebniß der Abstimmung in den Kammern abhängig und muß oft auf einmal Männer zu seinen Vertrauten wählen, die ihm bisher fremd oder nur als hartnäckige Gegner bekannt waren. Er kann zwar wohl vorher die Ansicht der Gegner, ehe sie ihm unentbehrlich werden, durch die Berichte über die Kammerverhandlungen erfahren. Aber das mündliche Wort, von den Dienern täglich in gefälliger Form vorgetragen, wird in der Regel größern Eindruck hervorbringen, als das schriftliche, oft in harter Weise ausgesprochene. Die große Bedeutung des mündlichen Worts dem schriftlichen gegenüber, jetzt bei der Rechtspflege

anerkannt, muß bei den Berathungen des Fürsten in erhöhtem Maaße sich zeigen. Wenn Bedingung einer parteilosen Rechtspflege die persönliche Vernehmung beider Parteien ist, so kann man nicht immer vom Regenten eine parteilose Entscheidung über die höchsten Staatsfragen erwarten, so lang er nur eine Partei hören kann. Auch die Zeitungsblätter können diesen Mangel des mündlichen Worts nicht ersetzen. Die Volksstimme spricht hier in endlosen Maßen von Schriften nach den verschiedenen Richtungen. Der Regent kann aber nicht alle Schriften lesen, er läßt sich Auszüge fertigen von Dienern, die dann leicht das Angenehme dem Unangenehmen, ihre besondere Ansicht der allgemeinen vorziehen. Noch dazu sind die Zeitungsblätter häufig genöthigt, den Vorurtheilen und Leidenschaften der Menge nachzugeben, sind daher manchmal nur eine unsichere Stimme des Volksgeistes.

Die Bildung der Staatsministerien in dieser Form

ist daher das größte Hinderniß für das constitutionelle System in Deutschland.

In England, dem Stammland aller neuern Verfassungen, besteht aber auch nicht der geheime Rath blos aus besoldeten Dienern, sondern zum größten Theil aus unbesoldeten, unabhängigen Männern, häufig aus den ausgezeichnetsten Mitgliedern des Parlaments. Nach der Darstellung des Freiherrn von Vinke über die Verfassung dieses Landes Seite 90 sind in dem geheimen Rath die königlichen Prinzen, etwa zwanzig der ersten Kron- und Staatsbeamten, dann aber auch eine große Anzahl vom König ernannter Männer ohne Amt und Besoldung, deren Zahl die der Prinzen und Staatsdiener überwiegt, bestand im Jahr 1805 dieses Kollegium aus 145 Mitgliedern, von denen der geringste Theil Besoldung und Amt hatte. Der geheime Rath vertritt während der Vakanz des Parlaments diese Behörde, er ist selbst ein kleines Parlament, das die Hauptbestandtheile des größern in sich vereinigt.

In den ältern deutschen Verfassungen finden wir überall Mitglieder der Landstände als Beisitzer des höchsten Raths des Fürsten neben den ersten Dienern desselben, nicht nachdem sie diese verdrängten, sondern zur Unterstützung derselben. So war es zur Zeit der höchsten Blüthe dieser Verfassungen im 14ten und 15ten Jahrhundert, in Oesterreich, Baiern, Würtemberg, Preußen. Als im Jahre 1416 den Rittern und Städten Preußens von dem Hochmeister zugestanden wurde, daß ohne ihre Zustimmung keine Steuer umgelegt werden dürfe, wählte man schon drei Jahre nachher einen geheimen Rath, bestehend aus den ersten Männern des Adels und der Städte, die täglich im Ordenshaus zur Seite des Hochmeisters sitzen sollten. Auf diese Art müssen auch jetzt die obersten Behörden der Fürsten wieder eingerichtet werden, wenn das constitutionelle System feste Wurzeln fassen, wenn der Hauptgrund des Widerwillens vieler Machthaber gegen dasselbe, die Furcht vor dem Verdrängen der Minister beseitigt oder doch gemildert werden soll. Einige Ab-

geordnete des Volkes und die ersten Wortführer der ersten Kammer müssen in dem geheimen Rathe Sitz und Stimme haben als Rathgeber und Mahner des Volks, gerade so wie in die Magistrate der Gemeinden die Bezirksbeamten als Mahner und Frager des Staats zu senden sind. Ohne entscheidende Stimme, nur als Mahner werden die Abgesendeten des Volks in dem höchsten Kollegium des Staats eben so wohlthätig wirken, als die Abgesendeten des Staats in den niedersten, dem Volk am nächsten stehenden Kollegien der Gemeinden. Wenn die Wortführer der Stände, besonders der Opposition in dem höchsten Rath des Fürsten Sitz und Stimme haben, so wird er bei dem Streit der Parteien hinreichend unterrichtet sein, um eine unparteiische Entscheidung zu geben. Dann kann er dem Verdrängen seiner Minister in den Kammern durch Nachgeben und Verständigen zu rechter Zeit begegnen. Dann ist er auch, wenn ihm dieses nicht gelingt, doch lange vorher schon vorbereitet und mit den Männern, welche an ihre Stelle zu setzen sind,

schon vorher persönlich bekannt. Die Minister und die Sprecher des Volks haben bei diesen Verhandlungen im engeren Kreise unter den Augen des Regenten eine schwerere, aber auch würdigere Stellung, als bei den Verhandlungen in den Kammern.

Beide müssen mit andern Waffen kämpfen, als mit den in den Versammlungen üblichen. Sie haben keinen Vortheil von Reden, welche nur dienen, die Menge der an Willen oder Einsicht schwachen Mitglieder durch Einschüchtern oder Täuschen zu gewinnen. Sie müssen, in den Kern der Sachen eingehend, auf das Verständigen und Ueberzeugen, statt auf das Ueberreden und Ueberstimmen hinarbeiten, müssen in einem Benehmen sich üben, das zur Erreichung der höchsten Zwecke des Staats, zur Versöhnung der Gegensätze, zur Herstellung einer lebendigen Einheit von Fürst und Volk hinführt.

Durch diese Berathungen kann man Gesetze erhalten,

die schon am Anfang von der Volks- und Staatsseite beleuchtet ein Ganzes bilden, während ohne solche die Stände nur schon fertige Entwürfe verwerfen oder im Einzelnen ändern können und die Ergebnisse dieser Verhandlungen der innern Einheit häufig ermangeln.

Auf diesem Weg erhält das lebendige Wort, nicht blos das geschriebene und gedruckte, und nicht blos das der Diener und Höflinge, sondern das der freiesten Männer des Volks zu jeder Zeit zum Ohr des Fürsten ungehinderten Zutritt. So kann der Geist der Freiheit des Volks mit seinem belebenden Hauch nicht blos von Zeit zu Zeit und mittelst einzelner größerer Versammlungen, sondern überall zu jeder Zeit das ganze Staatsleben durchdringen, so wie auch der Geist der Ordnung, dem ganzen Volk die vollständige Einheit, die rechte Richtung nach dem einen großen Ziel der geistlichen und leiblichen Veredlung zu geben im Stande ist.

Die vollständige Ausbildung dieser Einheit von Volk und Staat auch bei den höchsten Behörden ist zwar nur in später Zukunft zu erwarten. Aber ein Anfang zu ihr ist bald möglich und wird auch in seiner Unvollkommenheit schon wohlthätig wirken.

Von Werth wäre schon die Berufung der ausgezeichneten Mitglieder der Stände hie und da in außerordentlichen Fällen, ebenso die Beiziehung anderer unabhängiger, unterrichteter Bürger in den Rath des Fürsten.

Von Werth könnte auch sein, diejenigen, welche als Organe des Volksgeistes thätig sind und deren Schriften einige Verbreitung erlangt haben, die Journalisten insbesondere zu mündlichen Erörterungen mit dazu berufenen höhern Beamten über den Inhalt der Schriften oder über das, was sie dem Druck übergeben wollen, zu verpflichten oder wenigstens zu veranlassen. Die Scheu vor diesen mündlichen Erörterungen,

die Furcht, durch dieselben zu offenen Erklärungen über verwerfliche, in den Schriften nur verhüllte Richtungen getrieben zu werden, könnte oft wirksamer sein, als die strengste Censur und die härtesten Strafen. Diese Verpflichtung würde unwissenden Schriftstellern oft ganz unmöglich machen, mit Einfluß und Erfolg ihre Thätigkeit fortzusetzen. Während sie jetzt mit fremden Federn sich schmückend und in Worte des Freisinns sich hüllend Jahre lang das Publikum irre leiten können, würde ihre Unkenntniß bei solchen Erörterungen mit Sachkundigen in Gegenwart von Zeugen bald ihre Unfähigkeit enthüllen. Schriftsteller, die Fähigkeit mit gutem Willen verbinden, könnten aber durch diese Erörterungen auf Einseitigkeiten und Uebertreibungen aufmerksam werden und solche zu vermeiden Veranlassung finden. Den Regierungen würden viele Widerwärtigkeiten erspart. Sie könnten manchen blos auf Unkenntniß beruhenden Stoff zur Gährung und Unzufriedenheit beseitigen. In denjenigen Fällen, wo ein Schriftsteller ohngeachtet aller Belehrung und dringenden Zuspruchs

von seiner Ansicht und der Absicht der Veröffentlichung nicht abweicht, kann es nur vortheilhaft sein, daß ihm Gelegenheit gegeben ist, seine schriftlichen Worte noch durch mündliche den Agenten der Regierungen gegenüber zu unterstützen.

Zur Verständigung zwischen Fürst und Volk könnten auch die bereits hie und da bestehenden öffentlichen Audienzen bei dem Fürsten dienen. Nur müßte verhütet werden, daß sie nicht zu Vorbringung von Privatstreitigkeiten, häufig solcher, die schon erledigt sind, mißbraucht werden. Sie müßten auf mündliche Empfehlung schriftlich einzureichender Petitionen in Gegenwart der betreffenden Minister hauptsächlich zu beschränken sein.

So gibt es viele Mittel, um die vollständige Einrichtung einigermaßen zu ersetzen und viele Wege zu dem einen großen Ziel der Einheit von Fürst und Volk.

9.

Schlußbemerkung über die Verfassung.

So erhält man Bürgschaften für die Einheit von Volk und Fürst bei allen Behörden, den niedrigsten wie den höchsten.

Der Staat wird dann erbaut auf drei Hauptstufen, den Behörden der Gemeinde, des Gaus, des Lands, und auf jeder Stufe in dreifacher Weise durch Beamte des Fürsten, des Volks und solcher, die dem Volk und Fürst zugleich angehören. Der Staat hat aber außerdem zwei Mittelstufen, die Behörden der Nachbarschaften und der Provinzen und zwei Endstufen, die Familie und den Fürsten, im Ganzen mit den

Hauptstufen sieben Glieder und bei der obersten Stufe wieder sieben Theile, das Unterhaus, das Oberhaus, das Staatsministerium, im Oberhaus drei Zweige der Aristokratie, die der Geburt, des Geists, des Amts, in dem Zweig der Amtsaristokratie wieder drei Behörden, die für das Recht, die Polizei, die Finanzen.

Die Zahl der Theile in einer Stufe stellt auf diese Art wieder die Zahl aller Stufen dar. Im Einzelnen ist das Ganze enthalten und die Einzelnen sind zusammen ein Ganzes. Eins ist Alles, Alles ist Eins.

Der Staat hat daher Merkmale eines lebendigen Wesens, zwar nicht eines Menschen, wie Plato und nach ihm viele meinten, oder eines Thieres, wie die Orientalen annahmen, aber doch eines Wesens, das lebt so gut wie diese Organismen und mehr noch, das Millionen Menschen mit seinem Herzblut ernährt, mit seinem Nervengeist bewegt, das länger dauert, als

alle Menschen und das ein Bewußtsein hat so hell, als das der größten Sterblichen.

Alle Einrichtungen aber, durch welche die Glieder dieses großen Wesens sichtbar werden, wachsen und gedeihen, lebten schon einmal bei dem deutschen Volk, jedoch vereinzelt und in der Vereinzelung unvollkommen. In der Urzeit waren die untern Verbindungen der Nachbarn, Gemeinden, Gaue ausgebildet, fehlten die mittlern und die obern. Im Mittelalter treten die Verbindungen der größern Korporationen und Provinzen hervor. Die letzten Jahrhunderte führten zur Ausbildung der Fürstensitze bei Vernachläßigung der untern Stufen. Die wachsenden Kämpfe gegen die Alleinherrschaften zeigen, daß auch diese neueste einseitige Ausbildung dem Ende naht, daß der Kreislauf dieser nachfolgenden einzelnen Bildungen bald geschlossen ist.

Aber die Keime aller untergegangenen Bildungen schlummern in der Geschichte Deutschlands und im Gefühl

seiner Bewohner. Es wird eine Zeit kommen, wo alle verborgenen Keime wieder sich entwickeln, wo alles Große, was einst auf deutschem Boden lebte, wieder aufsteht, nicht mehr vereinzelt, unvollkommen, sondern vollendet zu einem großen Ganzen vereint.

Das Licht dieser Zeit leuchtet schon in die trübe Gegenwart hinein, zeigt den Weg zum Ziel, dient schon jetzt, die vorhandenen Bildungen zu verbessern, die Hoffnungen der harrenden Völker zu beleben.

10.

Die Verwaltung des organischen Staats.

Die Gesetze, welche das Recht, die Polizei und die Finanzen in unsern Staaten bestimmen, sind meistens ohne innere Beziehung zu einander.

Man glaubt hier genug gethan zu haben, wenn sie sich nicht feindlich im Wege stehen. Die Einkünfte des Staats sieht man gewöhnlich nur als Lasten des Volks an. Man glaubt bei ihnen Alles zu erreichen, wenn sie mit der möglichst geringen Belastung den höchsten Ertrag den Staatskassen verschaffen. Alle Anstalten für die öffentliche Sicherheit und für das Wohl des Volkes gelten aber meistens nur als Lasten der

Staatskassen und Beschränkungen der persönlichen Freiheit. Man ist zufrieden, wenn sie mit den geringsten Opfern für die Staatskassen und der wenigsten Beschränkung der Einzelnen ihrem Zweck entsprechen. Jedes Privatrecht soll aber um so vollkommener sein, je weniger es durch Finanz- und Polizeigesetze beengt wird. Diese drei Hauptthätigkeiten der Staatsgewalt für das Recht, die Finanzen und die Polizei werden daher als drei verschiedene Gebiete behandelt, von denen jedes um so größer sein, um so besser seine Aufgabe erfüllen könnte, als es nicht durch die zwei andern Schranken erhielte.

Aber in dieser Nebeneinanderstellung und Trennung der Geschäfte liegt der Grund großer Irrthümer, Mißgriffe und Nachtheile. Diese Geschäfte begränzen sich nicht nur, sondern sie bedingen sich auch gegenseitig. Keines kann ohne das andere gedeihen. Wenn gleich im Allgemeinen dieses wohl öfter zugegeben wird, so fehlt doch noch die Anwendung des Grundsatzes im Einzelnen.

Die Durchführung desselben führt zu einer gänzlichen Aenderung des bisherigen Verwaltungsrechts, zur Auflösung großer, bis jetzt unbeantworteter Fragen der Zeit.

Die Finanzen des organischen Staats sollen nicht blos Lasten für die Staatskassen und die Einzelnen, sondern auch unmittelbare Quellen des Volkswohls, unmittelbare Stützen der Staatsanstalten sein. Es sind nur diejenigen Abgaben zu billigen, die zugleich polizeiliche und nationalökonomische Zwecke verfolgen, die zugleich zur Entwicklung der Persönlichkeit aller Einzelnen unmittelbar beitragen. Die neueren Erfahrungen bestätigen in vollkommenem Widerspruch mit der bisher herrschenden Theorie diese Ansicht mehrfach. Während vor nicht langer Zeit noch diejenige Steuer die vollkommenste genannt wurde, welche gar nichts seie, als eine Abgabe, die directe Steuer des Einkommens, während die Gesetzgebungen begannen, alle andere Abgaben und Einkommensquellen zu beseitigen, insbesondere die indirecten Steuern und das Einkommen aus Gütern und Gewer-

ben des Staats, sind nun die indirecten Steuern fast überall größer geworden, als früher, besonders durch die Zölle und Wirthschaftsabgaben, wuchsen zugleich die Erträge der Domänen durch den höhern Werth der Früchte und des Holzes, betragen diese Einkommensquellen, welche zugleich nationalökonomische Zwecke haben, jetzt schon in den meisten Staaten mehr, als die directen Abgaben. Der Grundsatz, der hier nur durchleuchtet, muß aber im organischen Staat alle Finanzgesetze desselben durchdringen.

Es ist kein Güterbesitz und kein Gewerbe des Staats zu billigen, die nicht nationalökonomische Zwecke haben. Güter des Staats dienen als Musterwirthschaften, zur Bildung von Landwirthen. Waldungen hat der Staat, insofern er am besten der Verwüstung derselben, der Verschleuderung des Holzes vorbeugen kann. Soweit diese höheren Zwecke der Domänen wegfallen, bei höherem Wohlstand der Einzelnen und höherer Ausbildung ihres Eigenthums, erscheint die Veräußerung geboten.

Gewerbe, Fabriken, Banken, Eisenbahnen darf hier der Staat nur besitzen, insoweit die Privaten sie gar nicht oder nicht eben so gut ausführen und betreiben können, wenn sich für sie kein Unternehmer findet, während sie doch nothwendig sind, und nur so lange dieses der Fall ist. Die Gegenstände dieser industriellen und landwirthschaftlichen Thätigkeit des Staats können sich im Laufe der Zeit ändern. Aber immer werden wieder neue Zweige sich bilden, bei denen der Staat aufmunternd, unterstützend voranzugehen hat, während andere, früher vom Staat betriebene, längst in Privathände übergingen. Nur nach und nach können sich dieselben im Ganzen vermindern bei hochgestiegenem, allgemeinem Wohlstand, erst am Ende der Zeit, wenn die Aufgabe des Staats erfüllt ist, können sie mit diesem selbst verschwinden.

Im organischen Staat darf es auch keine andere indirecten Abgaben geben, als solche, die zugleich als große Wohlthaten für das Volk erkannt sind.

Die Schutzzölle geben hier ein auffallendes Beispiel. Seit Jahren bemühen sich die Männer des Fortschritts, die eifrigsten Freunde des Volks für die theilweise Erhöhung derselben mit einem Eifer, wie nicht leicht für die Verminderung einer andern Abgabe. Die Wirthschaftsabgaben können zur Verminderung des Wirthshausbesuchs und als Schutz für das Familienleben benutzt werden, Sporteln bei Veräußerungen der Güter als Hinderniß der Zersplitterung derselben, Accisabgaben als Mittel gegen Verschwendung. Nur spät, bei höherer geistiger Ausbildung des Volks, können diese Abgaben allmählig entbehrlich werden. Sie wirken negativ, beschränkend für die geistige und leibliche Erziehung des Volks, wie die Domänen und Gewerbe des Staats positiv, aufmunternd. In jetziger Zeit und wohl noch viele Jahre können diese zwei Mittel bei gehöriger Entwicklung in den meisten Staaten fast hinreichen, um die allgemeinen Bedürfnisse zu decken. Nur soweit diese Einkommensquellen nicht genügen sollten, sind auch directe Besteurungen gebilligt. Doch auch hier sind zunächst

solche vorzuziehen, die zugleich nationalökonomische Richtungen verfolgen, daher hauptsächlich Vermögenssteuern. Besteuert man blos das Vermögen, das im ruhigen Besitz ohne ein Gewerbe, ohne persönliche Thätigkeit genossen wird, also die Kapitalien und Renten, so drängt man die Besitzer derselben, sich bei Gewerben zu betheiligen, um sich steuerfrei zu machen. Besteuert man auch Vermögen, das in Gewerben sich befindet, jedoch nach dem verkäuflichen Werth des Anlagekapitals, und ohne Rücksicht auf das hin und her wogende Betriebskapital, so trifft man vorzugsweise außer den Kapitalisten nur die großen Fabrikanten, läßt aber ganz frei oder begünstigt wenigstens die kleineren Gewerbtreibenden, die mit schwachen Kräften arbeiten, die noch ringen um ihre Existenz, die erst nachstreben nach dem, was die Kapitalisten und großen Fabrikanten schon besitzen.

Diese Art von Vermögenssteuer, welche die Reichen belastet und die Mittellosen schont, war in den griechischen Städten, in Rom, in den deutschen Reichsstädten

einheimisch, war eine Bedingung ihres Wohlstandes, ihrer großen Lebenskraft. Wird dagegen statt des Vermögens das Einkommen besteuert, so wird der fleißige Mann, der noch mit Anstrengung aller Kräfte arbeitet, um ein Vermögen zu erwerben, um so härter besteuert, je mehr er sich anstrengt, viel härter, als der schon sein Ziel erreichte, und die Hände halb in den Schooß legen kann, und unendlich härter, als der reiche Müßiggänger, der Verschwender, der gar nicht arbeitet, der sein Vermögen verbraucht. Man belohnt den Unfleiß und straft den Fleiß. Die Einkommenssteuer, welche noch so Vielen als ein Ideal vorschwebt, wäre erst geeignet, könnte erst dann alle andern Einkommensquellen des Staats entbehrlich machen, wenn das Volk so hoch in geistiger und ökonomischer Bildung vorangekommen wäre, daß es keine Erziehungsmittel, weder aufmunternde noch einschränkende, mehr bedürfte, wenn allgemein verbreitete persönliche Tüchtigkeit im Gleichgewicht mit allgemeinem Wohlstand keine Aufmunterung des Fleißes und keine Schranken des Unfleißes

mehr erfordert, also am Ende der Zeit, wenn die Staaten überflüssig sind.

Diese Steuer gründet sich daher auf eine Abstraktion, wie die Nationalökonomie des Smith, sie entstand, wenn gleich nicht durch diesen empfohlen, mit derselben, und muß auch jetzt mit solcher in ihrer Einseitigkeit endlich erkannt werden, nachdem sie lange genug die Gedanken verwirrte und Unheil stiftete, nachdem sie nur zu lange mit dieser Nationalökonomie zur Herrschaft des Gelds über den persönlichen Werth, zur Anhäufung des Besitzes in den Händen Weniger, und zur Verarmung der größeren Menge beigetragen hat.

Noch vollständiger können aber die Finanzen eines Staats ihre höhere nationalökonomische Bestimmung erfüllen, wenn die allgemeinen Gesetze den besondern Gesetzen der Gemeinden Spielraum geben und von diesen unterstützt werden. Jede Gemeinde bedarf Güter und

Gewerbe, wie der Staat, und ebenso besondere Abgaben aus nationalökonomischen Gründen. Sie muß den Vortheilen der Güter und Gewerbe des Staats den Weg bahnen in die Gemeinde durch die Benutzung ihrer Güter und durch Aufmunterung ihrer Gewerbe in gleicher Richtung. Die Mustergewerbe und Güter des Staats werden wenig nützen ohne die Unterstützung durch ähnliche der Gemeinden.

Die allgemeinen Zölle für sich allein dienen nur zum Schutz des Inlands gegen das Ausland, nicht aber zum Schutz der weniger oder nicht bemittelten Inländer gegen die reichern. Die allgemeinen Zollgesetze für sich allein verpflanzen nur den ungleichen Kampf der Reichen gegen die Armen in das Inland selbst. So wenig die schwächere Industrie des Inlands gegen die des Auslands sich von selbst ohne Schutzzölle behaupten kann, ebensowenig können die armen Industriellen gegen die reichern im Inland sich erhalten ohne weitere entsprechende Lokalgesetze. Die Schutzzölle für sich allein die-

nen nur zur Vermehrung des Reichthums derjenigen, welche schon am meisten besitzen, in wenigen schon begünstigten Städten, nicht zur gleichförmigen Vertheilung ihrer Wohlthat über alle Klassen des Volkes. Die Localgesetze, welche zu der Verbreitung des Wohlstands als eine Schranke gegen die Uebermacht der reichen Inländer für die ärmeren dienen, können zwar nicht Zölle sein, aber Befreiungen von Abgaben einzelner zu begünstigender Gewerbe auf eine Reihe von Jahren, oder unentgeldliche Ueberlassung von Gemeindegütern und Prämien.

Der Streit der Nationalökonomen darüber, ob positive directe oder negative indirecte Unterstützungen zur Emporhebung der Industrie dienen, löst sich hier dadurch, daß beide nöthig sind, die negativen, welche der Staat im Allgemeinen verschafft, die positiven, welche die Gemeinden. Aehnliche Ergänzung kann man bei allen andern Erziehungsmitteln nachweisen. Die Schranke allein genügt niemals. Immer ist auch eine positive Anregung zur Ausfüllung der Leere nöthig, welche durch

die Schranke entsteht. Meistens verschafft das allgemeine Gesetz nur das negative Unterstützungsmittel, liegt der Gemeinde oder der Corporation das positive ob. Aber manchmal ist es auch umgekehrt, muß der Staat im Ganzen aufmuntern, die Gemeinde im Einzelnen zur Benutzung des vom Staat Gebotenen hindrängen, zum Beispiel bei Aemterverleihungen, welche die Gemeinde nur denen zukommen läßt, die eine Bildungsanstalt des Staats benützten.

Aber im organischen Staat muß auch jede allgemeine Staatsanstalt, welche zur öffentlichen Sicherheit oder zum allgemeinen Wohl dient, eine finanzielle Grundlage haben. Keine Anstalt, welche unentgeltlich Allen zu jeder Zeit zur Benützung offen steht, ist vollständig genug, um für die Länge den Forderungen der Zeit zu entsprechen. Man hat zwar, als man die abstrakten Einkommens-Steuern empfahl, zugleich auf die unentgeltliche Benützung aller Staatsanstalten hingearbeitet, aber mit eben so wenig Erfolg.

Schulen, höhere wie niedere, gedeihen nicht, für deren Benutzung nicht die bemittelten Schüler als Zeichen ihrer Anerkennung, ihres Eifers Beiträge zu leisten haben oder ärmere die Unentgeltlichkeit durch Beweise ihrer Würdigkeit zu ersetzen verpflichtet sind. Sie gedeihen nur halb und unvollkommen, wenn nicht die Lehrer wenigstens einigen pekuniären Vortheil von der vermehrten Frequenz erwarten dürfen. Es ist Aufgabe jeder Unterrichtsanstalt, durch die Beiträge und Schenkungen so viel möglich eine von den wechselnden Ansichten der Machthaber unabhängige Existenz sich zu verschaffen.

Die Unentgeltlichkeit der Landstraßen galt lange als ein Fortschritt gegen die Beschränkung derselben durch Wegzölle. Aber bereits ziehen sich wieder die Eisenbahnen durch die Länder, welche jedem, auch dem Geringsten Zölle auflegen, welche die Bevölkerung ganzer Länder in Contribution setzen.

Sicherheitsanstalten gegen äußere und innere Feinde, insbesondere das Militair, hatten lange eine finanzielle Grundlage in dem Sold, mit dem man die Krieger lohnte und anwarb, und in den Geleitsgeldern, der Beute, den Eroberungen und Contributionen, die man durch sie zu erwerben sich bemühte.

Die neuere Zeit verwarf diese ganze Grundlage. Der Waffendienst sollte eine unentgeltliche von jedem Bürger zu leistende Pflicht sein, sollte in der Regel keinen Vortheil bringen, nur zur Abwehrung eines Schadens dienen. Aber in der neuesten Zeit zeigt sich doch die Einseitigkeit dieser sonst höhern Richtung. Man erkennt im Waffendienst nun auch ein Mittel zur Bildung, zur Verbreitung eines mannhaften Sinns und körperlicher Tüchtigkeit über das ganze Volk. Man erklärt mehr die Waffentüchtigkeit als den Waffendienst für allgemeine Pflicht. Man erleichtert schon jetzt den Dienst in manchen Ländern für junge Männer aus gebildetem Stand unter der Bedingung der erprobten

Tüchtigkeit. Aber man kann hier auch einen Schritt weiter gehen und das Leben in Kasernen und Garnisonen denen ganz erlassen, welche die Kosten für abzusendende Offiziere in ihre Heimath übernehmen. Viele Jünglinge werden dann zusammensteuern, um die militairischen Exercitien mit mindester Störung in ihren Geschäften und Studien in der Heimath zu erlernen. Hier zeigt sich schon die finanzielle Grundlage. Noch viel mehr wird das aber der Fall sein, wenn man von diesen Offizieren noch mehr lernen kann, als was der Waffendienst eines jeden Soldaten bis jetzt verlangt, auch gymnastische Fertigkeit und technische Kenntnisse. Bei dieser höhern Ausbildung des Militairs und seiner erhöhten Fähigkeit zu lehren werden viele Jünglinge in den Garnisonen zusammen kommen und bitten, an dem Unterricht Theil nehmen zu dürfen, auch die, welche die militairischen Exercitien durchgemacht haben und vom Dienst frei wären. Hier zeigt sich dann die finanzielle Grundlage noch mehr. Die herbeiströmenden Jünglinge werden für den Unterricht Lehrgelder zu

zahlen haben. Den Offizieren wird es aber zu ihrer Aufmunterung dienen, wenn sie an diesen Honoraren Antheil haben. Manchem Offizier wäre zu gönnen, wenn er auf diese Art seine müßigen Stunden ausfüllen, sein beschränktes Einkommen verbessern könnte.

Aber es läßt sich noch eine höhere Entwicklung des Militairstandes denken, bei welcher die finanzielle Grundlage noch größere Bedeutung erhielte. Die Waffentüchtigkeit des Volks erscheint doch immer mehr oder weniger als zwecklos, als leeres Spiel, wenn den geübten Männern im Frieden gar kein wirkliches Object gezeigt wird, an dem die Kraft entwickelt werden kann, bei der Beschränkung auf Parademärsche, Manöver, das Schießen nach der Scheibe.

Es entsteht hier immer der Widerspruch, daß man zur vollständigen Entwicklung der Kraft wünschen muß, einen wirklichen Feind zu haben, während für alle andern Zwecke des Staats diese Wirklichkeit ein

Verderben ist. Man muß deßwegen immer besorgen, daß die waffengeübte junge Mannschaft entweder während der Unthätigkeit verweichlicht oder Feinde sucht, aufreizt, zu Kriegen hintreibt, um sich an ihnen üben zu können. Das Militair muß auch im Frieden einen wirklichen Gegenstand haben, an dem es seine Kraft üben kann. Dieser Gegenstand ist die Natur, der Boden, auf dem das Volk steht.

Viel ist da noch zu thun, um den Boden dem Volk bei seiner höheren Entwicklung bei zunehmender Bevölkerung anzubequemen, durch Errichtung von Straßen, Graben von Kanälen und Stollen, durch Anlegung von Dämmen an großen Flüssen, am Ufer des Meeres. Zunächst wäre hinreichend zu thun in einer Beziehung, die dem Militair noch näher verwandt ist, für die Befestigung der Gränzen. Ein Theil des Militairs, die Artillerie, die Ingenieurs müssen jetzt schon mit den meisten Kenntnissen, die dazu gehören, sich vertraut machen. Man kann aber die Pflicht dieser

Kenntniß ausdehnen auf alle andern Offiziere. Unsere großen Bauten, welche dem Militair übertragen werden sollten, für Kanäle, Eisenbahnen, Festungen, werden durch zusammengeraffte Massen ausgeführt, in welchen oft die liederlichsten Menschen sich vereinigen, die oft durch ihre schlechten Sitten eine ganze Gegend vergiften, denen man vergebens Sparsamkeit und gemeinschaftliche Oekonomie empfiehlt, die man nur mit Mühe in Ordnung erhalten kann. Bei dem stehenden Militair ist Alles bereits in trefflicher Uebung vorhanden, was bei diesen zusammengerafften Massen fehlt, Pünktlichkeit, Ordnung, Sparsamkeit. Die welterobernden Römer bauten durch ihre Heere die Straßen, die noch heute unsere Bewunderung erregen. Bei den großen Fortschritten, welche man in der Kunst des Schießens und in den Werkzeugen zum Zerstören erreicht hat, könnte für die Zukunft nur das Heer zu siegen Hoffnung haben, das am leichtesten und schnellsten Schanzen um sich in seiner ganzen Ausdehnung ziehen, Straßen bauen, Flüsse abgraben, Minen anlegen kann, das

daher nicht blos wenige, zu solchen Arbeiten geübte Compagnien hat, sondern in seiner Gesammtheit während des Friedens darin geübt ist.

Wenn das stehende Militair in solchen Kämpfen gegen die Natur tüchtig ist, wird es auch am besten den Kampf gegen die Menschen bestehen.

Durch diese Arbeiten zu Bekämpfung der Naturkräfte tritt dann auch die finanzielle Grundlage des Militairs am vollkommensten hervor. Die Staatsgewalt, die Gemeinde oder die Corporation, welche solche Geschäfte besorgen läßt, wird die herbeigerufenen Heeresabtheilungen zu belohnen haben, so wie jetzt jeder Unternehmer.

Auch die Strafanstalten entsprechen ihrem Zweck, je mehr die finanzielle Grundlage hervortritt. Strafen, die blos vernichten oder Schmerzen verursachen, Todesstrafen, körperliche Züchtigungen erkennt man immer

mehr als unzweckmäßig. Dann bleiben nur Gefängnißstrafen übrig. Aber nur durch Beschäftigung kann der höchste Zweck derselben, die Besserung erreicht werden. Etwas davon erhält man schon durch die dabei eingeführten gemeinschaftlichen Arbeiten. Doch zeigt der unvollkommene Ertrag dieser Beschäftigung die Unvollkommenheit der Einrichtung. Die von vielen Seiten angestrebte Einzelhaft, das Zellensystem kann näher zum Ziel führen. Hier bitten bald die Gefangenen um Arbeit als eine Wohlthat, die sie früher nur als Strafe ansahen. Hier kann man aber auch die in jedem Menschen verborgene Fähigkeit, in welcher er am meisten und leichtesten arbeitet, herausfinden, daher zugleich die schlummernde Lust am Arbeiten und das verborgene Talent herauslocken. Hier öffnet sich also der Weg, jeden Gefangenen am nützlichsten zu beschäftigen und durch Anregung der in ihm verborgenen Gabe am sichersten zu bessern. Man könnte vielleicht später die Einzelhaft beschränken, so bald die Lust zum Arbeiten erweckt und das verborgene Talent gefunden

ist, und könnte dann Gefangene, die gleiche Fähigkeit haben, vereinigen, um den Wetteifer zu erregen und die Arbeitsfähigkeit zu steigern.

Aber auch jedes Privatrecht muß durch das öffentliche Recht bedingt sein, wenn es gedeihen soll. So wie jedes öffentliche Recht nur zur vollständigen Entwicklung der einzelnen Rechte dient, so muß auch jedes einzelne mit dem öffentlichen in enger Verbindung stehen. Hier fehlt es aber bei uns noch fast gänzlich. Das Privatrecht ist vom öffentlichen fast ganz getrennt, fast ohne Rücksicht auf finanzielle und polizeiliche Zwecke ausgebildet. Das Privatrecht folgt in seinen Grundlagen den Bestimmungen des römischen Rechts, das theils noch gesetzliche Geltung hat, theils auf die Abfassung der neueren Gesetzbücher beherrschenden Einfluß ausübte.

Das römische Recht ist aber nur ein Recht der Willkühr für den Eigenthümer über die Sachen, für

die Hausväter über die Untergebenen, für die Contrahenten unter sich. Es hat zwar das harte Recht der alten Römer später unter den Aedilen, Prätoren und Imperatoren Milderungen erhalten, aber nur einzelne, bruchstückartige, ungenügende. Ohngeachtet dieser Milderungen darf der Eigenthümer doch noch seine Sache behandeln, wie ihm beliebt, ohne Rücksicht auf den Vortheil, den sie andern oder dem Ganzen bringen könnte, darf der Hausvater die Kinder zwar nicht mehr hinrichten, aber doch auf empörende Weise vernachläßigen, ist zwar der Gläubiger nicht mehr befugt, den Schuldner, der nicht zahlen kann, zu verschneiden, aber doch schonungslos zu Grund zu richten. Es fehlt noch gänzlich an einer lebendigen Durchdringung des alten strengen Rechts mit dem höheren in späterer Zeit versuchten Recht der Billigkeit, des allgemeinen Wohls. In der neuern Zeit tritt sogar das strenge Recht in ungemilderter Schärfe mehr noch hervor, als früher, weil viele Sitten und Einrichtungen der Strom der Zeit mitgenommen hat, welche noch dienten, diese

Schärfe zu verhüllen und dem höheren Recht einen Schutz zu geben. Deßwegen bebt auch der Boden, auf dem wir stehen, in seinen tiefsten Gründen, deßwegen wanken die Thürme, die als Vereinigungspunkte dienten, darum horcht ein Theil des Volks mit geheimer Freude, ein anderer mit stillem Grauen auf die Zeichen eines kommenden Sturms. Das Eigenthum drängt sich durch die unbegränzte Güterzertheilung in den Händen Weniger zusammen, die Verträge werden Fesseln für die Armen, welche die Reichen ihnen auflegen. Die Familienbande lockern sich.

Man kann zwar diesem Verderben durch polizeiliche und finanzielle Mittel einigermaßen begegnen, man kann der Güterzersplitterung und der Eigenthumsvertheilung Schranken setzen durch erhöhte Sporteln, dem Zusammenströmen des Geldes in den Händen der großen Fabrikanten durch Zölle, Prämien, dem Luxus durch Accisabgaben, dem Müßiggang durch Vermögenssteuern. Aber das reicht nur bis auf einen gewissen

Grad hin. Manchmal vermehrt es sogar das Uebel. Die Abgaben auf Güterzersplitterung hindern nicht die Anhäufung des Besitzes in wenigen Händen. Die Abgaben auf Luxusartikel reizen oft sogar die Reichern zum Ankauf derselben, durch welche sie die Auszeichnung suchen, ohngeachtet der Vertheurung kaufen zu können. Die Steuern auf das Vermögen ohne Gewerb begünstigen den Geldwucher der reichsten Geldbesitzer durch die verminderte Concurrenz der Geldausleiher.

Deßwegen sind auch unbedingte, von Abgabenleistung unabhängige Schranken der Willkühr bei jedem Privatrecht nöthig. Vor Allem ist solche Beschränkung bei der Behandlung und Benützung des Bodens durch die Nothwendigkeit geboten. Unter der Herrschaft des römischen Rechts und nach dessen Vorbild beim ager publicus wurden die Eigenthumsrechte der meisten Güter in Deutschland in früherer Zeit schon zerschnitten, vertheilt, so daß der Obereigenthümer, Lehns- und Zehntherr Abgaben vom Besitzer zieht, die mit

dem Ertrag wachsen, ohne die Anstrengung und Mitwirkung des Berechtigten. Die neuere Zeit, diesen Vertheilungen ungünstig, erleichterte desto mehr die Verpfändung an Kapitalisten, die Zersplitterung der Güter, zerstörte vollends, was die Feudallasten von dem alten Güterrecht übrig gelassen hatten. Diese belasteten oder vertheilten Güter können nun nicht benutzt werden wie größere freie, nicht so, daß sie über das Bedürfniß der Besitzer hinreichende Vorräthe auf die Fruchtmärkte zu bringen gestatten. Es fehlt den Besitzern der belasteten Güter an Lust, den Besitzern der kleineren Bodensplitter an Mitteln zu gehöriger Benützung. Die fruchtbaren Länder Deutschlands müssen bei jedem minderen Ertrag der Erndten vor einer Hungersnoth zittern, Früchte vom Ausland kaufen. Diese beschwerten oder kleineren Güter können auch nicht ihre Besitzer so ernähren, daß diese im unausgesetzten Kampf mit bitterer Noth um die äußersten Bedürfnisse zugleich für ihre Mitbürger und das

Ganze sorgen, ihre politischen Rechte auf würdige Weise anwenden. Sie bleiben entweder abhängig von ihren Lehns- und Zinsherrn oder lassen sich hinreißen von den Parteiführern zu einer auflösenden, zerstörenden Richtung nach dem Vorbilde der Armen des alten Roms, die sich einst, des Druckes und Mangels müde, auf besonderem Berg den Zins- und Lehnsherrn als Feinde gegenüber aufstellten. In manchen Ländern beginnt aber auch die unmäßige Anhäufung des Güterbesitzes in den Händen der Reichen, die ihre Güter in Lustparke und Lustgärten umwandeln, die Ausfuhr auf die Fruchtmärkte noch weiter vermindern und die Ausübung politischer Rechte zum Ganzen im Müßiggang versäumen.

Aber der Boden, auf dem ein Volk steht, gehört nicht blos den Besitzern, er gehört der Gesammtheit, er ist nur, wie es auch das englische Recht noch ausspricht, den Besitzern von der Staatsgewalt geliehen. Diese dürfen ihn nicht willkürlich vertheilen

und benützen, sondern nur so, wie es dem Allgemeinen dient.

Es kann keine Zertheilung des Grundbesitzes geduldet werden, welche einer Produktion zum Verkauf auf die Fruchtmärkte Hindernisse in den Weg stellt, und keine Abgabe auf den Besitz, welche mit dem Ertrag wächst ohne die Mitwirkung des Berechtigten, ebenso keine zu jeder Zeit aufkündbare Kapitalschuld, welche den Besitzer von der Laune des Gläubigers ganz abhängig macht. Da aber diese Zertheilung und Zersplitterung bereits in den meisten Ländern vollendet ist, so muß den Gemeinden mit Hilfe der Staatskräfte die Befugniß gegeben sein, diese Splitter und Theile zusammen zu kaufen, so oft sie feil werden oder auch Vorkaufsrechte bei Veräußerungen anzuwenden, bis sie wieder von schädlichen Abgaben befreite größere Güter beisammen haben und dann veräußern können. Die Ausübung der höhern politischen Rechte, welche den Dorfgemeinden eines organischen

Staats zustehen, müßte abhängig erklärt sein von dieser wenigstens größtentheils vollendeten Rekonstruktion des Bodenbesitzes in den einzelnen Gemeinden. Wenn nur einmal eine Gemeinde im Bezirk so weit gekommen wäre, so würden die andern diesem Beispiel zu folgen sich um so mehr gedrungen fühlen. Nach vollendetem Wiederaufbau des Bodenbesitzes könnte aber durch Retraktsrechte der Zerstörung des mühsam Errungenen vorgebeugt werden. Die Retrakts- und Vorkaufsrechte wurden nur verderblich, als sie gänzlich in die Privatrechte übergingen und ihrer ursprünglichen höhern Bestimmung entfremdet wurden.

Aber eben so müssen auch der allzugroßen Anhäufung des Grundbesitzes in wenigen Händen Schranken entgegengesetzt werden.

Auch die Aufkündbarkeit der Kapitalschulden erfordert Schranken. Die Kapitalschulden müssen dem pünktlichen Zinszahler nur bei Veräußerungen des Gutes

oder beim Uebergang an die Erben des Schuldners aufgekündigt werden können, während der Schuldner selbst zu jeder Zeit aufzukündigen berechtigt sein sollte.

Aber auch die beweglichen Güter müssen durch unauflösbare Bande an das Allgemeine gekettet, vor gränzenloser Willkühr bewahrt werden, insbesondere die Nahrungsmittel, die Kleidung, das Geld. Auch beim reichsten Genuß, beim größten Ueberfluß sollte der Einzelne immer an seine Pflichten für das Allgemeine erinnert werden durch Verbot von Speisen, welche dem allgemeinen Wohl verderblich sind. In China ist das Opium verboten, in der Türkei der Wein. In Deutschland möchte zunächst der Genuß der gebrannten Wasser zu verbieten sein in Orten, welche Ueberfluß an andern Stärkungsmitteln haben.

In Zeiten der Theurung sind aber noch durchgreifendere Beschränkungen beim Genusse und Verkauf von Eßwaaren geboten.

Auch beim Gebrauch der Kleider sind Schranken nöthig. Weil hier unbeschränkte Freiheit besteht, so wetteifern immer die Niedern gegen die Höhern. Kaum haben die Ersteren eine Auszeichnung, so wird sie schon nachgeahmt, heruntergezogen und werden neue Auszeichnungen nöthig. Wegen dieses Kampfs werden jährlich außerordentliche Mengen von Stoffen nutzlos verbraucht, verschnitten, verdorben, muß die schönste Sitte wieder bald einer unschönen weichen, wird der Wohlstand vieler Familien vermindert, gehen unausgesetzt viele Kaufleute und Fabrikanten zu Grund, bleibt das Volk, ohngeachtet aller Zölle vom Mode beherrschenden Ausland abhängig. Das kann nur anders werden, wenn die Ehre, welche man in der Kleidung sucht, von der Gesammtheit abhängt, nicht von der Laune der Einzelnen, von der Kunst der Schneider, von den Geldmitteln der Besteller. Einen Anfang daran findet man schon in der Kleidung, welche der Staat seinen Bediensteten vorschreibt, die unabhängig von der Laune ist und länger dauert. Im

organischen Staat muß aus der Staatstracht eine Volkstracht werden, muß jedem Bürger zum Zeichen seiner politischen Würde ein Ehrenkleid vorgeschrieben sein, das er bei Feierlichkeiten und bei Ausübung seiner Wahlrechte trägt. Dieses Ehrenkleid umfaßt zwar nicht alle Kleidung des Bürgers und seiner Familie. Aber es ist doch etwas Festes beim unausgesetzten Wechsel, es ist doch ein Stück, das der Bürger vom Tag der Hochzeit bis an das Ende des Lebens tragen kann, es werden sich doch an die Form und Farbe desselben die andern Kleidungsstücke einigermaßen anfügen müssen, ebenso die Kleider der Frauen, der Kinder und Dienstboten. Die Fabriken und Kaufleute haben doch eine Waare, auf deren sichern Absatz sich verlassend, sie den raschen Wechsel der übrigen Kleidung eher auszudauern vermögen.

Auch der Besitz des Geldes bedarf einer absoluten Schranke. Das Gefühl, mit dem Geld so viele Kräfte beherrschen zu können, drängt die Besitzer, es

möglichst einzuschließen, es aufzubewahren für Zeiten der Noth, des großen Begehrs, dadurch aber dasselbe theuer und alle andern Waaren, deren Maßstab es ist, alle Erzeugnisse des Gewerbfleißes wohlfeil zu machen. Diesem Einschließen des Gelds in den Kisten der Reichen, dieser Wohlfeilheit der Waaren zu Gunsten der unthätigen Geldbesitzer kann man nun zwar theilweise durch Besteurung der Kapitalien einigermaßen begegnen. Aber dieselbe genügt nicht. Sie vermindert nur die Concurrenz der Geldausleiher, steigert daher den Zins und findet auch keine Anwendung auf die kleinsten Besitzer. Eine hinreichende, unbesiegbare Schranke erhält man nur durch das Papiergeld, das privilegirte Banken ausgeben, welches den Werth des Geldes vermindert, den Werth der Waaren steigert, das die Anhäufung des Geldes in den Kassen mit Entwerthung bedroht, zur Ausgabe desselben nöthigt. Die Banknoten sind beständige Mahner für alle Geldbesitzer und Geldwucherer an die Gemeinschaftlichkeit des Besitzes, den sie für sich festhalten wollen.

Auch das Vertragsrecht muß an das Allgemeine angebunden, muß gegen unbedingte Willkür bewahrt sein.

Wenn die Verträge blos von der Willkür der Paciscenten abhängen, so werden sie zu Ketten, welche die Starken, Großen und Reichen den Schwachen, Niedern und Armen auflegen, so dienen sie nur zur Anhäufung des Geldes in den Händen Weniger. Der Reiche und Mächtige hat immer überwiegende Mittel in Händen, um die Zustimmung der Andern zu seinem Vortheil und zu deren Nachtheil zu erreichen. Er, mit dem Gesetz genau vertraut oder im Stand, sich durch Sachkundige unterrichten zu lassen, kann den weniger unterrichteten Armen durch Verträge binden, mehr als dieser weiß und versteht. Er kann aber auch ohne alle Täuschung den Bedrängten zu Zugeständnissen veranlassen, die verderbliche Folgen haben, ihn zu Grunde richten.

Im alten Rom und im älteren Deutschland hatte

der Arme noch einen Schutz in den Formen, die Zeit zum Ueberlegen, zum Erkundigen vor dem Abschluß des Vertrags vorschrieben. Dieser Schutz hilft aber nicht mehr bedeutend, seitdem zur Erleichterung des Verkehrs diese Formen größtentheils abgeschafft oder durch schriftliche Urkunden verdrängt wurden. Eine Hilfe gaben auch die Einreden der Reue, Verletzung, der Wiederherstellung, welche die späteren Römer erfanden gegen das harte Recht der Willkühr. Aber auch diese schützen wenig mehr, seitdem man auf sie meistens, selbst ohne sie auszusprechen, in den Vertragsformularien verzichten kann. Eine Unterstützung fanden auch früher die Armen und Niedrigen manchmal in dem mündlichen Verfahren der Ortsgerichte bei beschränktem Instanzenzug. Der Ortsrichter, welcher durch die mündliche Verhandlung und die genaue Kenntniß aller Umstände die Kette erkannte, durch welche der Unglückliche aus Unwissenheit oder wegen Drangs der Umstände in einem Vertrag sich gebunden hatte, der das in legale Formen verhüllte Unrecht durchschaute, konnte

oft noch durch Vergleichsversuche, verzögerte Entscheidungen oder hervorgesuchte, noch nicht verzichtete zweifelhafte Rechtswohlthaten helfen. Jetzt aber, wo der Instanzenzug an höhere, nur nach schriftlichen Beweisen entscheidende Gerichte ungemein erleichtert ist, wo die Streitigkeiten in furchtbarer Zahl sich häufen, die Thätigkeit der Untergerichte streng überwacht, nach der Zahl der erledigten Prozesse, nicht nach der Menge des hergestellten Rechts beurtheilt wird, muß der Richter sein Herz verhärten, muß rasch durchfahren nach den Formen der geschriebenen Verträge. Wollte er es nicht thun, wollte er etwa zögern, so würde er nur erhöhte Kosten den Parteien verursachen und Vorwürfe von den höheren Gerichten erhalten. Zahllose Prozesse der jetzigen Zeit sind nur fruchtlose kostspielige Versuche, das von Formen unterdrückte höhere Recht der Billigkeit gegen das harte Recht der Willkühr geltend zu machen. Die Gerichte, die ein Schutz der Armen und Schwachen sein sollten, sind nur zu oft die blosen willenlosen Werkzeuge der Unterdrückung, des Be-

trugs, der Bereicherung Weniger auf Kosten der Uebrigen.

Hier muß geholfen werden, wenn nicht die Armen den Reichen noch als Feinde sich gegenüber stellen sollen. Einige Hilfe wäre die Rückkehr zu den Formen des alten Rechts, das Zeit zum Ueberlegen und Verzichten gestattete. Doch wird das nicht ausreichen und nicht immer anwendbar sein. Gründliche Hilfe erreicht man aber hier nur, wenn zur Gültigkeit eines Vertrags nicht blos die Form der Uebereinstimmung und diese selbst, sondern auch der zureichende Grund der Zustimmung verlangt wird. Das englische Civilrecht verlangt auch diesen Grund als Bedingung eines Vertrags, während abweichend davon das römische Recht nur mit den zwei ersten Forderungen sich begnügt und in der Regel den Beweggrund als irrelevant erklärt. Durch den Grund der Zustimmung hängt aber dieser einzelne Akt des Willens mit allen übrigen Aeußerungen desselben, mit dem ganzen Denken und

Sein der Contrahenten, mit dem übrigen Volksleben zusammen. Die Lostrennung des Akts der Zustimmung vom zureichenden Grund führt nothwendig zum harten strengen Recht der Willkühr. Wenn der Mensch auch in einem Augenblick diesen Zusammenhang mit der ganzen Vergangenheit vergißt und zustimmt zu etwas, das allen seinen übrigen Verhältnissen widerspricht und wenn ein anderer von diesem Vergessen des Zusammenhangs Gebrauch machen wollte, so muß der eine im Gesetz eine Hilfe, der andere eine Schranke haben, in dem Gesetz, das nicht blos jeden Menschen, sondern auch jeden Willensakt nur schützt und anerkennt als Glied des Ganzen, im Zusammenhang mit demselben.

Die Einreden der Reue, der Verletzung, der Wiederherstellung gegen Schaden, beziehen sich zwar auch auf den Grund der Zustimmung, aber nur im Einzelnen und in so weit auf sie verzichtet werden kann, nicht genügend. Man kann aber von ihnen zur

rechten Hilfe gelangen, wenn man sie allgemeiner faßt und jedem Contrahenten Wiederherstellung in den vorigen Stand gegen jeden bedeutenderen Vertrag wegen Schaden gestattet, jedoch nur, wenn die Klage in wenigen Wochen erhoben und von einem sachkundigen Ortsgericht als gegründet erklärt wird.

Besser findet man jedoch diese Hilfe im ältern deutschen Recht in seiner ursprünglichen Bedeutung vorgebildet, in dem Reurecht eines jeden Paciscenten, das in wenigen Wochen nach dem Abschluß des Vertrags geltend gemacht und von dem erkennenden Ortsgericht als gegründet erkannt wird. Durch dieses kurze, vom Erkenntniß des Ortsgerichts abhängige Reurecht wird eine organische Verbindung zwischen Vergangenheit und Zukunft hergestellt, erhält auch die Gegenwart ihr Recht, die bestimmt ist, die Vergangenheit mit den Forderungen der Zukunft in Einklang zu bringen.

Das erkennende Ortsgericht wird aber die Reue

gerechtfertigt finden, so oft es einen Vertrag nur für einen Theil vortheilhaft, für den andern nachtheilig findet, so oft es in ihm diejenigen Bedingungen vermißt, welche Zweck alles Verkehrs, jeder Geschäftsthätigkeit sein sollen, den gemeinschaftlichen Vortheil, das Wohl Aller.

Aber auch alle andern Klagrechte müssen feste Schranken haben, wenn sie dem allgemeinen Verkehr nicht nachtheilig sein sollen. Schon die Römer erkannten den Nachtheil für das Ganze, der aus dem unbegränzten Klagrecht entsteht und setzten Verjährungsfristen fest. Aber diese Fristen sind noch viel zu lang und dann doch gefährlich dem Berechtigten, weil sie ungemahnt für ihn ablaufen. Das englische Civilrecht zeigt uns eine bessere Form, erlaubt, die Verjährung in der kürzesten Zeit unter der Bedingung der öffentlichen Provokationen anderer Berechtigten zu erreichen, eine Form, die bereits im Provokationsrecht der deutschen Praxis sich Bahn gebrochen hat.

Besonders verderblich wirkt aber beim Personenrecht die noch aus den Gesetzen der Römer herrührende Grundlage der scharfen harten Willkühr.

Der Hausvater hat unumschränkte Gewalt über Frauen und Kinder, bis sie von ihm durch Tod, Scheidung, Freilassung oder Flucht sich trennen. Für das Recht bis zu diesem Ende gibt es fast gar keine im Gesetz geordnete Schranken. Innerhalb der Gränze gilt Ordnung ohne Freiheit, außerhalb derselben Freiheit ohne Ordnung. Unzähliges Unheil folgt aus diesem Recht der Willkühr, unendlich viele Familien gehen in ihm zu Grund. Zahllose Glieder der Familie verderben in ihm. Hier sind die gefährlichsten Wurzeln des Verderbens für das Volk, die jetzt um so mehr Gefahr drohen, weil die Sitten vergangen sind, die früher noch Schranken bildeten, und die neuen, erst sich gestaltend, noch keine Festigkeit erlangt haben.

Die Familie ist die Grundlage des Staats und

zugleich ein Staat im Kleinen. Hier kommen die nämlichen Gegensätze vor, wie beim Staat, die zwischen Hohen und Niedern und Gleichgestellten. Es ist hier auch für die vollständige Entwicklung und Vertretung derselben und ihre Ausgleichung zu sorgen.

Zur Entwicklung und Vertretung der Gegensätze ist nöthig, daß jedes Glied dem Familienvater gegenüber einen Vormund, Vertreter hat, den der Staat bestätigt und den die Familie vorschlägt. Das Institut der Vormundschaft muß auch in die Familie während ihrer Verbindung unter einem Familienhaupt verpflanzt werden. Dieses anerkannte schon das deutsche Recht in der Geschlechts-Vormundschaft der Frauen, der Pfleger für die Kinder in einzelnen Fällen. Das hat in dem französischen Recht eine weitere Entwicklung erhalten durch das Institut des Familienraths. Die Pfleger der Kinder, die Vormünder der Frauen mit den Eheleuten bilden den Familienrath, oder es können doch beide

Institute sich gegenseitig ersetzen und ergänzen. Dadurch ist alsdann vollkommen für die Vertretung und Entwicklung der Gegensätze gesorgt, wie es sonst unter der Willkühr und Laune des Familienvaters nicht sein konnte. Es hat dann jedes Glied in der Familie einen Fürsprecher, der dem Hausvater unabhängig gegenüber steht.

Aber es ist auch für die Ausgleichung der Gegensätze zu sorgen. Wegen Mangel an Einrichtungen für sie erscheinen oft jene Anstalten der Vertretung mehr wie ein Hinderniß als wie eine Hilfe des Familienlebens. Zur Ausgleichung der Gegensätze reichen die mechanischen Hilfsmittel der Abstimmung und des Befehls so wenig hin, als beim Staat. Es gibt hier viele Fälle, wo diese Formen gar nicht anwendbar sind, wo vielmehr nur die Uebereinstimmung aller Mitglieder des Familienraths, wie bei den Geschwornengerichten in England, statt der Ueberstimmung erfordert wird. Um aber das Ueberstimmen so viel möglich durch

Uebereinstimmen, das Befehlen durch freiwilligen Gehorsam entbehrlich zu machen, sind zunächst regelmäßige durch Freundschafts- und Familienbande befestigte Zusammenkünfte etwa unter dem Vorsitz einer obrigkeitlichen Person zweckmäßig. Doch genügt dieses allein noch nicht. Die Ehre der Familie muß die Bürgschaft für die Uebereinstimmung sein. Der Familienvater soll nur dann eine Stimme in der Gemeinde haben, sein Wahlrecht ausüben können, wenn Einstimmigkeit in der Familie herrscht. Der Familienvater vertritt in der Gemeinde nicht blos sich selbst, sondern auch die Familie des schwächern und jüngern Geschlechts. Wer nicht Einstimmigkeit in der Familie, Frieden im Haus zu erhalten weiß, auch nicht unter Mitwirkung der Hausfreunde, der ist nicht fähig, die Familie zu vertreten nach außen. Durch den Mangel an Frieden im Haus fehlt ihm, was einem Landstandscandidaten durch die fehlende Mehrzahl. Es kann hier auch nicht auf Schuld oder Unschuld des Familienvaters im einzelnen Fall ankommen. Wenn auch unschuldig, im einzelnen

Fall trägt er doch oft Schuld durch früheres Benehmen, muß er wenigstens das öffentliche Aergerniß als ein Unglück ertragen, das ihm verbietet, öffentlich aufzutreten. Er ist auch ausgeschlossen, wenn er, wenn gleich unschuldig, in Gant kam.

Diese Folge des Unfriedens, der Mangel an Ehre in der Gemeinde wird aber mächtig zur gegenseitigen Nachgiebigkeit, zur gegenseitigen guten Behandlung aufmuntern. Wenn die höchste Aufgabe des Staats die Einheit von Fürst und Volk, die lebendige Einheit des Ganzen ist, so müssen vor Allem in seinen Grundlagen, in der Familie, alle Theile derselben auf innige Weise verbunden sein.

So stehen alle Thätigkeiten des Staats in Wechselwirkung zu einander. Die Finanzen, das Recht, die Polizei bedingen sich gegenseitig.

Wir haben wohl noch weit zu diesem Ziel der

Staatenbildung. Aber aller Fortschritt in diesen verschiedenen Zweigen der Staatsthätigkeit ist nur in der möglichst geraden Richtung zu diesem Ziel zu erreichen und alles, was in dieser Richtung geschieht, ist Wohlthat für das Volk, vermehrt die Macht seiner Fürsten.

11.

Das Verhältniß des organischen Staats zur Kirche.

Im Staat soll, wie wir sahen, das Befehlen durch freiwilligen Gehorsam, das Ueberstimmen durch Uebereinstimmen möglichst oft entbehrlich werden vermittelst derjenigen Einrichtungen, welche die Wortführer der Gegensätze der Hohen und Niedern, der Mehrheiten und Minderheiten in viele äußere Berührung bringen. Aber diese äußere Annäherung führt zur innern am sichersten und schnellsten, wenn ein höherer Allen gemeinschaftlicher Geist die Vertreter der Gegensätze durchdringt, wenn die Lehren des Christenthums, nach

welchen alle sich als Brüder lieben und diejenigen herrschen sollen, welche am meisten dienen, Anerkennung finden. Die christliche Kirche gibt dem Staat die stärksten Bande zur Vereinigung, die beste Kraft des Lebens.

Ueber die zweckmäßigste Verbindung der Kirche zum Staat bestehen verschiedene Ansichten. Nach der ältern, der Theokratie, soll der Staat in der Kirche aufgehen, nach der neuern, welche Hegel und seine Schüler wissenschaftlich begründen wollten, soll hingegen die Kirche im Staat sich auflösen. Beide Ansichten sind gleich unrichtig. Der Staat hat eine andere Bestimmung, als die Kirche. Beide müssen verschiedene, von einander unabhängige Organismen haben. Es liegt daher eine Wahrheit in dem jetzt mehrfach ausgesprochenen Verlangen, die Kirche vom Staat zu trennen. Aber verderblich wäre diese Trennung, auf falschen Voraussetzungen beruht das Verlangen nach ihr, wenn nicht zugleich für entsprechende Einrichtungen zu

einer lebendigen Verbindung der beiden selbstständigen Organismen gesorgt würde. Der Staat hat allerdings kein Recht, der Kirche zu befehlen, was sie thun und lehren soll. Aber dagegen muß ihm doch die Befugniß zustehen, von allen Handlungen und Lehren der Kirche Kenntniß zu nehmen und durch seine anwesenden Agenten bei allen Verhandlungen der Kirchenbehörden, der höhern wie der niedern, Anträge zu stellen, Vorstellungen und Ermahnungen vorzubringen.

Ebenso soll zwar die Kirche nicht dem Staat Befehle ertheilen können. Dagegen muß ihr gestattet sein, Kenntniß von allen öffentlichen Angelegenheiten zu nehmen, durch ihre anwesenden Diener bei allen Stufen der Staatsgewalt Bitten, Vorstellungen, Ermahnungen aussprechen zu dürfen.

In einzelnen Fällen muß sogar die Kirche Zwangsrechte des Staats gegen sich anerkennen, wenn ihr als Corporation privatrechtliche Verbindlichkeiten ob-

liegen, oder wenn ihre Diener den Strafgesetzen zuwiderhandeln. Ebenso muß der Staat Zwangsrechte der Kirche gegen ihn anerkennen bei privatrechtlichen Verbindlichkeiten, bei denen er den Gerichten Folge zu leisten hat.

Die in der Regel auf gegenseitige Petitionen oder Vorstellungen beschränkte Einwirkung der beiden Organismen auf einander hat aber eine größere Bedeutung, als auf den ersten Anblick zu sein scheint.

Wenn den Dienern der Kirche Sitz und Stimme vergönnt wäre, nicht blos in der Ständeversammlung, sondern bei den Verhandlungen des Gemeinderaths, der Distriktsbehörden, im höchsten Rath des Fürsten, welche Waffe wäre das für sie, selbst wenn die Stimme nur eine berathende, ermahnende ist? Die Geistlichen könnten dann nicht blos wie in den Kirchen im Allgemeinen, sondern im Einzelnen an die Gebote des

Christenthums erinnern, sie würden dem Staat gegenüber die Stelle des Gewissens im Menschen einnehmen, dem man zwar nicht Folge leisten muß, das aber niemals schweigt, bis ihm Genüge geschieht.

Die Geistlichen würden durch diese Gelegenheit zur genauen Kenntniß der öffentlichen Zustände in die Lage gesetzt, auch bei den allgemeinen Reden die besonderen Gebrechen des Volkslebens besser zu berühren und dadurch um so wirksamer zu sein. Dieses Recht wäre auch das beste Mittel, die Kirche vor Sektenbildung zu hüten, oder wo die Trennung geschah, zur gegenseitigen Annäherung anzumahnen. Nur die vereinte Kirche kann dieses Recht im vollen Sinn anwenden, eine gespaltene dagegen in minderem Maße und eine in viele Sekten zerfallene gar nicht. Wenn diese Befugniß noch mehreren größeren Parteien gestattet wird, so können diese doch nur wirksam dieselbe benutzen, so weit ihre Vertreter sich nicht im Wege stehen, sondern sich verständigen.

Die Anwesenheit der Agenten des Staates bei den Verhandlungen der Kirchenbehörden wird nicht weniger große Bedeutung für beide Organismen haben. Diese Anwesenheit ist eine unausgesetzte Anmahnung für die Synoden, sich nicht in unfruchtbare Glaubensstreitigkeiten zu verirren, und immer wieder auf das zurückzukommen, was am besten zusammenhält und Frieden stiftet, auf Werke der Liebe und Maßregeln zum geistlichen und leiblichen Wohl aller Glieder. Durch seinen anwesenden Agenten kann der Staat die Kirche auf diejenigen Gegenstände aufmerksam machen, bei denen ihm die Unterstützung durch die Reden der Geistlichen von Werth ist. Es gibt keine größere Verfügung des Staats oder auch einer Gemeindebehörde, welche nicht auch von der religiösen Seite betrachtet, unterstützt, angeregt werden kann.

Die gegenseitige, wenn auch blos ermahnende, berathende Einwirkung der Kirche und des Staats durch ihre Agenten wird aber auch häufig schon deßwegen von Erfolg sein, weil die Annahme des Vorschlags von der

einen Seite oft bedingt ist durch die Billigung eines Vorschlags von der andern.

Eine Gemeinde, deren Kirchenbehörde bei allzustrenger finsterer Richtung auch unschuldigen Lebensgenuß verhindert, kann durch den verminderten Verkehr mit Fremden durch die Auswanderung Wohlhabender, welche ihr Geld im Ort verzehren wollten, in ihrem Wohlstand zurückkommen und die Mittel verlieren, den Anforderungen der Kirchenbehörde für kirchliche Zwecke entgegenzukommen. Es kann aber auch eine Gemeinde, in welcher zu viele Gelegenheiten zur Zerstreuung, zum Müßiggang und zur Verschwendung sind, die Kräfte der Kirche, die Beisteuern und Schenkungen für dieselbe so schwächen, daß diese nicht im Stand ist, so wie sonst für die Armen und Verwahrlosten zu sorgen.

So wie aber bei dem Verhältniß der Kirche zum Staat die Bitte vorherrscht statt des Befehls, die Mahnung statt des Beschlusses, so muß dieses bei der Ver-

fassung der Kirche noch mehr der Fall sein. Die Kirche kann zwar den Befehl und das Ueberstimmen auch nicht ganz entbehren. Aber es müssen diese Vereinigungsmittel doch noch mehr als bei dem Staat durch höhere geistige Bande verhüllt und ersetzt werden.

Man kann nach den Forderungen der Zeit und nach dem Vorbild der ersten christlichen Kirche bei der Verfassung der Kirchengemeinde wie bei derjenigen für die politische Gemeinde drei Hauptbestandtheile unterscheiden, 1) ordinirte Geistliche, 2) Kirchenälteste, die ein Kirchenamt bekleiden und nicht Geistliche sind, 3) Helfer als Armenpfleger.

Die Helfer als Armenpfleger gehen aus der Wahl der nach Nachbarschaften gegliederten Gemeinde am sichersten und einfachsten hervor. Die ordinirten Geistlichen werden von der höheren Kirchenbehörde ernannt, die Kirchenältesten, die nicht Geistliche sind, von derselben Behörde, aber nach dem Vorschlag der Helfer als Ver-

treter der Gemeinde. Die Geistlichen leben ausschließend dem Amt und vom Amt. Die Helfer haben nur einen vorübergehenden Auftrag, dem sie unentgeltlich nachkommen, sie müssen daher auch andere Mittel ihres ökonomischen Daseins besitzen und andern Erwerbsquellen einen großen Theil ihrer Zeit zuwenden. Die Kirchenältesten haben dagegen einen längern, dauernden Auftrag, dem sie viele Zeit zuwenden und für welchen sie theilweise Entschädigung erhalten. Man kann ferner bei den Kirchenältesten drei Hauptzweige ihrer Thätigkeit unterscheiden. 1) Die Sorge für das Armen- und Kirchenvermögen und die Beschäftigung der Armen. 2) Die Aufsicht über den Unterricht der Jugend und der Erwachsenen in der Wissenschaft und in der Kunst. 3) Die Aufsicht über die Sitten und den Glauben, die Beschränkung schlechter Sitten, die Einführung guter.

So überraschende Aehnlichkeit diese Verfassung mit derjenigen der politischen Gemeinde hat, so ruft doch der Zweck der Kirche, die Forderung der Zeit bei

genauerer Entwicklung derselben bedeutende Aenderungen hervor.

Die ordinirten Geistlichen sind nicht blos Frager, Mahner und Leiter der Gemeindebehörden, wie beim Staat die Beamten desselben, sie wirken nicht vorzugsweise oder allein vermittelst der niedern Diener, sondern sie stehen als Prediger und Seelsorger mit der ganzen Gemeinde auch in unmittelbarer Verbindung. Sie dürfen am Krankenbette der Sterbenden, in der Hütte der Armen auch den niedern Dienst, auch Leistungen für die Niedersten nicht verschmähen. Wenn ihre Ernennung auch von der höheren Kirchenbehörde geschieht, so ist doch wegen der geistigen Berührung, in welche sie mit der Gemeinde kommen, das Gutachten, der Rath, die Bitte derselben hier besonders zu berücksichtigen.

Eben so sind zwar die von der Gemeinde gewählten Helfer die natürlichen Vertreter der Gemeinde

den Geistlichen gegenüber. Aber dieses Recht ist zugleich bedingt, gleichsam verhüllt durch die Pflicht, den Geistlichen und Kirchenältesten zur Unterstützung bei allen ihren Verfügungen zu dienen. Deßwegen muß auch bei ihrer Wahl das Gutachten, der Rath der Geistlichen vorausgehen und eine geordnete Wirksamkeit erhalten.

Durch dieses Zusammenwirken der Vorsteher und der Gemeinden bei allen Wahlen, durch diese Verbindung der Rechte der einzelnen Mitglieder der Behörden mit Pflichten gegen alle andern, durch diese gegenseitigen Handreichungen bei allen Verrichtungen muß der Befehl und das Ueberstimmen noch viel mehr verdeckt und entbehrlich werden, als solches bei der politischen Gemeinde gewöhnlich ist und erfordert wird.

Im Kirchendistrikt kann man wieder im Allgemeinen einen ähnlichen Organismus wie beim Staat bemerken. Die Distriktsbehörde besteht aus einem Geist-

lichen, der als Vorstand die höhere Stelle vertritt, aus gewählten Vertretern der Gemeinden und einem Bezirkspresbyterium, das für die gemeinschaftlichen Anstalten des Bezirks wegen Beschäftigungen der Armen, wegen des Unterrichts, wegen Verwahrloster u. s. f. zu sorgen hat. Aber es tritt hier der Gegensatz zwischen Hohen und Niedern, zwischen Distrikts- und Gemeindedienern noch mehr zurück, als beim Staat. Alle Beamten des Distrikts sind zugleich Beamte der einzelnen Gemeinden und versehen das höhere Amt nur neben dem niedern und als eine ihnen beigegebene Pflicht. Auch der höchste Geistliche des Distrikts ist zugleich College aller Niedern und bleibt als Seelsorger in seiner besondern Gemeinde Diener auch der Niedersten. Ebenso kann man bei der höchsten Kirchenbehörde gleiche Bestandtheile wie bei derjenigen des Staats bemerken; 1) eine höchste Kirchenbehörde, einen Bischof mit einem Kapitel oder ein Consistorium, 2) ein Landespresbyterium, Kirchenrath, der die höchsten geist-

lichen und weltlichen Kirchenbeamten vereinigt. 3) Gewählte Vertreter der Distrikte. Aber auch die höchsten Geistlichen dürfen nicht dem Dienst der niedersten als Prediger und Seelsorger in ihrem Wohnort fremd werden, die höchsten weltlichen Kirchenbeamten nicht den Geschäften für die Gemeinde, ihrer Heimath sich entziehen wegen des beherrschenden Einflusses, welchen die Anstalten und Sitten der Hauptstadt auf das Land ausüben. Auch die Vertreter der höchsten Synode müssen dem Dienst als untergeordnete Beisitzer des Kirchenraths und des Consistoriums sich unterziehen, wenn sie durch Wahl dazu berufen werden.

Auch können diese drei Theile der höchsten Behörde nicht in der Regel bei Hauptfragen in drei verschiedenen Räumen sich zusammenfinden, sich abtheilen, etwa wie beim Staat in einen geheimen Rath, ein Ober- und Unterhaus, sondern sie müssen in einem Kollegium vereinigt, in unmittelbarer mündlicher Verbindung ihre Entschlüsse fassen.

Auch hier sind daher schon in der Einrichtung vermehrte Gelegenheiten zur innigen Berührung, zum Ersetzen des Ueberstimmens durch Uebereinstimmen, des Befehls durch freiwilligen Gehorsam gegeben.

12.

Die Freiheit und die Ordnung der Gewerbe.

Der Fortschritt in den Gewerben verlangt nicht blos Freiheit, sondern auch Ordnung. Diese Freiheit wurde schon hinreichend empfohlen, gerühmt, oft auch anerkannt. Seit dem Anstoß, den Adam Smith in dem Werk über Nationalreichthum gab, suchten die meisten Lehrer den Wohlstand eines Volkes in der Freiheit der Concurrenz und in der Entfernung aller Schranken derselben, insbesondere der Monopolien, der geschlossenen Zünfte, der Einfuhrverbote. Mit Recht legten sie diesen neuen Grund, verwarfen sie diese alten Schranken. Eine neue Zeit war gekommen, die alten Einrichtungen hatten sich überlebt.

Aber im Irrthum waren die Neuerer, wenn sie auf diese Freiheit allein den neuen Bau des allgemeinen Wohls gründen wollten. Dieses Wohl bedarf einer zweiten Grundlage, der Ordnung. Es kann nur gedeihen auf der Freiheit, die mit der Ordnung eng verbunden ist. Die Gegenwart fordert nicht blos eine neue Freiheit, sondern auch eine neue Ordnung.

Viele Vertheidiger der gewerblichen Freiheit erklären zwar auch schon einzelne Beschränkungen derselben als nöthig; sie fordern insbesondere Schutzzölle und Patente. Aber diese zwei Beschränkungen sind nicht blos Ausnahmen der Freiheit, wie man sie gewöhnlich bezeichnet, sie sind vielmehr Glieder der neuen Ordnung, welche jene Freiheit bedingt, so wie sie selbst wieder von dieser bedingt sind, sie zeigen uns schon die Umrisse eines neuen gewerblichen Organismus.

Die Schutzzölle, in ihrer großen Bedeutung mehr und mehr erkannt, stellen uns schon die ersten Linien

dieses Umrisses von der einen Seite dar. Aber sie genügen noch nicht. Wenn sie ihren Grund darin haben, daß das ärmere Inland gegen das reichere Ausland ohne Schutz sich nicht behaupten kann, so führt das auch zu einem Schutz, den fabrikarme Gegenden des Inlands gegen reichere desselben nöthig haben, so muß auch jede Stadt die ihr geeigneten und noch fehlenden Gewerbe durch Ertheilung weiterer Vortheile herbeiziehen. Das wirksamste Mittel dazu geben Einführungspatente, welche eine Stadt dem Unternehmer eines neuen ihr noch fehlenden Fabrikgeschäfts zu verleihen befugt sein sollte, durch welches derselbe auf eine Reihe Jahre vor der Concurrenz eines zweiten Geschäfts in demselben Ort geschützt würde. Nach Umständen kann besonders bei großen Fabriken dieser Schutz unter Zustimmung der höheren Stelle auf einen bestimmten Umkreis ausgedehnt werden. Dagegen ist nicht nöthig, den Absatz der Waaren entfernter Fabriken in der Heimath des zu begünstigenden Geschäfts im Allgemeinen zu beschränken.

Doch wird die Wirkung des Patents dem eines Schutzzolls gleich sein. Dasselbe wird wie dieser Zoll in den meisten Fällen ohne unmittelbare Opfer und mit der möglichst geringen Beschränkung der Freiheit den Umlauf großer Kapitalien in geld- und industriearme Gegenden bringen.

Reiche Unternehmer werden diesen Schutz andern mehr sichtbaren Unterstützungen, besonders Prämien und Geldanlehen meistens vorziehen.

Noch ist nicht genug bekannt, welche Opfer der Gründer einer Fabrik in einer noch industriearmen Gegend bringen muß, bis er die Früchte seiner Anstrengungen ärndten kann.

Die Handarbeiter, Laboranten müssen für das Geschäft erst nach und nach eingelernt und gewöhnt werden. Bis der Unternehmer dahin gelangt, muß er häufig mit großen Kosten aus weiter Ferne theurere

Arbeiter berufen. Es werden Jahre vergehen, bis durch die wohlfeileren Einheimischen die Fremden zu ersetzen möglich ist. Die neue Fabrik bedarf ferner zur Herstellung und Erhaltung ihrer Einrichtungen die Hilfe vieler anderer Gewerbe, besonders der Maurer, Zimmerleute, Tischler, Schmide, Schlosser, aber auf eine ganz eigenthümliche, diesen ungewohnte Weise. Deßwegen muß sie, bis diese dazu gebildet sind, Gehilfen und Meister aus allen jenen Gewerben als Lohnarbeiter anstellen und dazu viele Zeit und Geld verwenden. Eine neue Fabrik gewährt nicht selten durch die vielen von ihr besoldeten Handwerker das Bild einer kleinen Stadt, aber mit mehr äußerem Glanz, als innerem Vortheil. Es können auch in dieser Beziehung oft Jahre verstreichen, bis die angesessenen Meister des Orts diese besoldeten theuern Handwerker zu ersetzen vermögen.

Das neue Unternehmen hat ferner ungewöhnliche Anstrengungen nöthig, um sich den Absatz seiner Fabrikate zu sichern. Es muß Komptoire unterhalten zum

Verkauf in der Nähe und Reisende aussenden zum Absatz in die Entfernung, ganz wie ein Kaufmann, und muß diese große kaufmännische Thätigkeit fortsetzen, bis sich nach und nach Händler in der Nähe niederlassen, welche den Verkauf im Kleinen übernehmen, oder Gewerbtreibende, welche die Waaren weiter verarbeiten, oder bis sichere Verbindungen zum Absatz in die Entfernung eingeleitet sind und dann das Geschäft des Verkaufs im Großen betrieben, vereinfacht wird.

Bis eine Fabrik dieses Alles erreicht, so daß sie die theuern fremden Laboranten, die besoldeten Handwerker und Kaufleute zum größern Theil entlassen kann, hat sie viel größern, oft noch einmal so großen Aufwand nöthig, als später, oder in einem andern Ort, in welchem ein Geschäft dieser Art schon einheimisch geworden ist und feste Wurzeln geschlagen hat.

Deßwegen wird ein Unternehmer, dem nicht be-

sondere Vortheile in Aussicht gestellt sind, bei der Wahl der Niederlassung gewöhnlich industriereiche Städte den industriearmen vorziehen. Deßwegen wird aber auch einer Fabrik, welche in einem Ort mit Opfern die Bahn gebrochen hat, und die nicht durch ein Einführungspatent geschützt ist, unfehlbar, ehe sie die Früchte ihrer Anstrengungen erndten kann, ein zweites Unternehmen ganz derselben Art in ihrer unmittelbaren Nähe nachfolgen, das nun mit geringerer Mühe und kleinerem Kapital die mühsam errungenen Vortheile für sich ausbeutet. Häufig geben im Unfrieden entlassene Arbeiter einer Fabrik die Veranlassung zu dieser gehässigen Entgegenstellung. Oft wird die Verrätherei an der bestehenden Fabrik durch Bestechung erkauft.

Diese verderblichste Art von Concurrenz schreckt von der Gründung neuer Fabrikationszweige besonders in industriearmen Gegenden am meisten ab, während sie die unnatürliche Anhäufung derselben in einzelneu Gegenden vermehrt. Aus Furcht vor dieser Mitwerbung

sehen wir Gegenden übersäet von Fabriken derselben Art, die, sich gegenseitig den natürlichen nächsten Markt verderbend, in weiter Entfernung einen unsichern Absätz suchen müssen, die sich gegenseitig ihre Arbeiter und Kunden abwendig machen oder zu übertriebenen Ansprüchen steigern, während in derselben Gegend mit größerem Vortheil Fabriken verschiedener Art, sich friedlich die Hände reichend, bestehen könnten und während in weiten Distrikten noch für viele Geschäfte die Bedingungen des Gedeihens in reichem Maße vorhanden wären.

Würden aber Einführungspatente dieser Concurrenz Schranken setzen, so müßten fabrikbedürftige Gegenden und fabrikeifrige Unternehmer in den verschiedensten Arten der Industrie Bahn zu brechen geneigt und ermuthigt werden, so würden Fabriken verschiedener Art viele benachbarte Städte eines Landes bereichern, dadurch aber den besten Markt der Nähe sich gegenseitig verbessern und nutzreicher machen. Eine Menge

Fabriken, denen schon zu ihrem Fortkommen der Absatz in 30 bis 40 Städte genügt, hätten dann schon diese Bedingungen ihres Bestehens in ihrer Nähe, ohne die Mühe, Kosten und Gefahren der Versendung in die Ferne. Viele Unternehmer könnten aber, gestützt auf diese sichere Grundlage des Gedeihens, mit geringerem und weniger sicherem Gewinn in der Ferne sich begnügend, einen beherrschenden Einfluß auf die Entfernung und das Ausland ausüben. Die sich gegenseitig unterstützenden, nach vielfachen Richtungen sich freundlich genäherten Fabriken haben deßwegen auch die Concurrenz der Ausländer viel weniger zu fürchten, als die sich in der Nähe befeindenden und dadurch auf den Absatz in die Ferne hauptsächlich angewiesenen.

Die Schutzzölle äußern ihre volle Wirkung und erhalten ihre rechte Ergänzung nur durch die Einführungspatente in dem angedeuteten Sinn. Diese Patente sind die Ergänzung der Schutzzölle nach innen, so wie die Differenzialzölle

die Wirkung der Schutzzölle nach außen vollenden. Die Ausländer sind auch dem Inland nur gefährlich, so weit sie, durch eine solche freundliche Verzweigung in der Nähe gesichert, Versendungen in die Ferne mit ungewissem Nutzen wagen können.

Man vergaß bis jetzt beim Anrühmen der Schutzzölle Englands seine Einführungspatente. Doch verdankt dieses Land seinen großen Wohlstand den Einführungspatenten und der großen Ausbildung seiner Gesetze darüber wenigstens eben so viel, als den Zöllen. Doch schlug es schon frühe diese Richtung ein, besonders seit dem bekannten Statut 21 des Königs Jakob von 1623, das die Monopolien in vierzehnjährige Privilegien umwandelte.

Die Einführungspatente geben zwar nur auf eine Reihe von Jahren, etwa einige Jahrzehnte gesetzlichen Schutz und nur auf einen beschränkten Raum. Aber dennoch werden sie in vielen Fällen ihre wohlthätige

Wirkung über diese Frist hinaus erstrecken. Wenn einmal die in einer Gegend verfügbaren Menschen- und Naturkräfte eine andere gute Verwendung innerhalb der im Patent bestimmten Frist gefunden haben, so ist alsdann eine Benutzung derselben zu einer den bestehenden Fabriken feindlichen Concurrenz weniger zu fürchten. Wenn einmal ein gesunder Organismus der Gewerbe in einer Gegend sich erprobt hat, so ist weniger die Afterbildung einer von Neid, Betrug und Untreue erzeugten zerstörenden Thätigkeit zu besorgen. Die Fabrikanten, welche einmal erfahren haben, wie sie bei einer mit Ordnung verbundenen Freiheit friedlich neben einander gedeihen können, werden nicht geneigt sein, in einer Freiheit ohne Ordnung sich gegenseitig bekämpfend unterzugehen.

Auf ähnliche Weise können auch diejenigen Gewerbe einen wirksamen Schutz erhalten, welche theilweis nach der Art der Fabriken, theilweis nach der Art der Handwerke betrieben werden, welche für die

Märkte und für einzelne Besteller zugleich Waaren fertigen. Weil aber bei ihnen das zum Betrieb nöthige Kapital geringer ist und häufig durch die Verbindung mehrerer Gewerbenden zu einer Gesellschaft zusammengebracht werden kann, so reichen hier auch Einführungspatente hin, welche auf eine geringere Zahl von Jahren beschränkt und auf eine größere Zahl von Theilnehmern ausgedehnt sind, als bei den für die Fabriken zu ertheilenden Patenten. Man wird aber für die nur theilweis fabrikmäßigen Geschäfte zwei verschiedene Hauptarten von Patenten zu ertheilen haben nach der Verschiedenheit derjenigen, von welchen der Anfang zur Verbindung ausgeht.

Die Verbindungen der Gewerbenden müssen nämlich zu einer Theilung ihrer Geschäfte führen, welche um so weiter geht, je inniger die Vereinigung ist. Die wichtigste und allgemeinste Theilung ist nur die, welche die Arbeit vom Einkauf und Verkauf trennt, so wie daher auch die folgenreichste und am meisten

anwendbare Verbindung diejenige sein wird, welche die Kaufleute und Handwerker verbindet, so daß dieselben sich als Glieder eines Ganzen wieder erkennen, die sich bisher fremd waren oder gar als Feinde entgegenstunden.

Es kann nun der Anfang zur Verbindung von der Seite der Handwerker ausgehen, aber auch von der andern Seite der Kaufleute. Das Gefühl des Unheils, welches aus der Trennung entsteht und das Bedürfniß einer Hilfe dagegen wird wohl bald auf beiden Seiten vorhanden sein.

Die Handwerker werden erkennen, wie durch den Mangel an Absatz in die Ferne und wegen der von den Kaufleuten vermittelten Concurrenz fremder Fabriken sie immer mehr zu abhängigen Taglohnarbeitern einzelner Besteller heruntersinken, oft selbst aus Mangel an Vorräthen und Einrichtungen diese Besteller nicht mehr gehörig zu besorgen im Stande sind, bei jedem

Unfalle befürchten müssen, Taglöhner oder Söldlinge der Armenhäuser zu werden. Es werden die tüchtigsten dieser Handwerker endlich müde sein dieses traurigen Zustandes, endlich nicht mehr sich begnügen wollen mit den wenigen Geschäften, welche die Verkäufer fremder Fabriken ihnen übrig lassen. Sie werden sich zu vereinigen geneigt sein zur Verfertigung von Waaren für die Märkte auf eine theilweis fabrikmäßige Weise durch Verbindung ihrer Mittel und Kräfte. Je weiter sie aber darin fortschreiten, desto weniger können sie am Ende unterlassen, sich mit Kaufleuten ihrer Heimath zur Beförderung des Absatzes zu verbinden. Ein mächtiges Aufmunterungsmittel und eine tüchtige Hilfe bei diesem Streben wird nun sein, wenn die Obrigkeit den Verbundenen zusichert, daß innerhalb einer bestimmten Zeit keine ähnliche Verbindung der Handwerker und Kaufleute für denselben Geschäftszweig geduldet wird, welche die mühsam von ihnen errungenen Vortheile für sich ausbeutet. Diese durch ein Patent zu gebende Versicherung

kann häufig materielle Geldopfer der Gemeinde ganz entbehrlich machen oder doch kräftig ergänzen. Um das Gehässige dieses ausschließenden Rechts noch mehr zu beseitigen, könnten noch vor der Ertheilung des Patents alle Handwerker derselben Art aufgefordert werden, sich jetzt sogleich anzuschließen, indem sie später innerhalb der im Patent bestimmten Zeit weder den Beitritt verlangen, noch sich gegen die erste Gesellschaft verbinden dürften.

Aber der Anfang zur Verbindung kann auch von den Kaufleuten ausgehen. Auch diese können endlich müde werden, immer nur als Agenten fremder Fabriken ihre handwerkenden Mitbürger in Nachtheil zu bringen und dadurch die Gelegenheiten zum vortheilhaften Absatz in ihrer Nähe selbst zu vermindern. Sie können um so mehr müde werden dieser Stellung, weil sie selbst häufig, so wie sie den Handwerkern Nachtheil bringen, ganz auf dieselbe Weise wieder von den Meßbudenhändlern, Hau-

firern und reisenden Kaufleuten gedrängt, durch täuschende Wohlfeilheit übertroffen, nicht einmal mehr ein gesichertes Fortkommen haben, nicht einmal mehr vollständige Waarenlager zu halten im Stande sind und besonders in mittlern Städten nur noch den spärlichen Absatz genießen, den ihnen die reicheren Kaufleute der Hauptstädte übrig lassen. Es werden bald mehrere der tüchtigsten dieser Kaufleute geneigt sein, die bisherige Abhängigkeit von Fremden abzuschütteln, um in der Vereinigung mit den Handwerkern des Ortes ihre Selbstständigkeit zu sichern. Das kräftigste Mittel, um diesen Gedanken ohne große Geldopfer der Gemeinden Eingang in's Leben zu verschaffen, liegt auch hier in der Hand der Obrigkeit, auch wieder in Vorrechten, welche den Einführungspatenten ähnlich sind, die jedoch, wenn die Vereinigung von dieser Seite ausgehen solle, eine andere Beschaffenheit haben müßten, als die den Handwerkern zu gebenden. Die Obrigkeit sichere den Kaufleuten zu, daß in ihrem Wohnort etwa sieben Jahre lang keine Messen, Jahr-

märkte gehalten, keine Hausirer und reisende Kaufleute gegen ihre Zustimmung zugelassen werden, wenn die Kaufleute dagegen sich verpflichten, eine bestimmte Menge von Erzeugnissen ihrer handwerkenden Mitbürger in entfernte Orte oder auch in der Umgegend zu verkaufen.

Die Kaufleute werden die größten Anstrengungen nicht scheuen, um von ihren bisherigen Drängern befreit zu bleiben, und die Bedingungen, unter denen dieses zugesichert ist, erfüllen zu können. Sie werden diejenigen Waaren mit Sorgfalt aufsuchen, welche in ihrer Heimath eben so gut, als in der Entfernung herzustellen sind, und werden sich an die tüchtigsten Meister wenden, diesen auch die nöthigen Anleitungen verschaffen. Was am Anfang nur mit Mühe und Opfern auszuführen ist, wird in einigen Jahren leichter gehen und am Ende der im Patent bestimmten Zeit ganz von selbst ohne äußere Unterstützung sich erhalten. Wenn dann nachher auch wieder fremde Kauf-

leute mit gehöriger Beschränkung zugelassen werden, so dienen sie mehr zur Aufmunterung, als zur Beeinträchtigung der Einheimischen. Die angesessenen Kaufleute haben in der Zwischenzeit ihre Waarenlager so ergänzt und ausgerüstet, daß die Fremden selten mit ihnen concurriren können, und die Verbindung, die sie in dieser Zeit mit den Handwerkern schlossen, ist so fest und innig geworden, daß solche durch die Agenten fremder Fabriken und die Hausirer nicht mehr so leicht gefährdet werden kann.

Unter besondern Verhältnissen könnte auch nach Ablauf der Frist dieselbe verlängert werden, wenn sich die Kaufleute verbindlich machen, noch größere Mengen von Waaren als bisher zu verkaufen, so wie umgekehrt der Schutz zurückzuziehen wäre, wenn innerhalb der Frist die Bedingungen nicht eingehalten würden.

Die Kaufleute würden dadurch nach und nach

veranlaßt, den Gewerben gegenüber eine ganz andere Stellung einzunehmen. Sie würden vorzugsweise die Abnehmer der gewerblichen Erzeugnisse zum Wiederverkauf in die Ferne oder in späterer Zeit und zugleich die Einkäufer der Rohstoffe aus der Entfernung zur Verarbeitung in der Nähe, sie würden dadurch Stützen der Gewerbe, deren Feinde sie bisher waren, vorzugsweise der geringern, welche weniger kaufmännische Thätigkeit mit industrieller verbinden können.

So kann man von zwei Seiten nach und nach die Schlucht ausfüllen, welche die Kaufleute und die Handwerker trennt, die Schlucht, in welcher jährlich so viele tausend Bürger rettungslos zu Grunde gehen, aus der jetzt besonders so viele und laute Klagerufe aufsteigen, an deren Rand die sich Anklammernden eine so bedrohende Richtung nun einnehmen.

Aber die Schutzzölle und die Einführungspatente in der hier angedeuteten Ausdehnung reichen dennoch,

ohngeachtet ihrer großen Wirksamkeit, für sich allein nicht hin, um allgemeinen Wohlstand einem Volke zu verschaffen. Sie sichern doch nur die möglichste Verbreitung des zum Aufschwung der Gewerbe nöthigen Kapitals, sie verwirklichen daher nur die eine vorzugsweise materielle Seite der neuen Ordnung. Es gibt auch noch eine zweite Seite dieser Ordnung, bei welcher mehr die persönliche Kraft, als der Besitz, mehr der Geist, als das Geld entscheidet.

Von dieser Seite zeigen sich die ersten Umrisse in den Patenten, welche auch die Freunde der Freiheit für die Erfinder verlangen und deren geistige Natur besonders in dem ganz gleichen Schutz der Schriftsteller und Künstler hervortritt.

Aber diese Erfindungspatente genügen eben so wenig, um die ideelle Seite der neuen Ordnung zur vollen Entwicklung zu bringen, als die Schutzzölle für die materielle hinreichen. Sie würden für sich allein

nur den durch Geistesgaben und Bildung Ausgezeichneten eine gewinnreiche Bahn eröffnen, die den übrigen verschlossen wäre, sie würden eine Aristokratie des Geistes begründen, wie die Schutzzölle für sich allein eine Aristokratie des Geldes hervorrufen.

Es müssen deßwegen zu den Erfindungspatenten noch andere hinzukommen, welche den weniger Begabten gleichfalls entsprechende, wenn auch geringere, doch leichter zu erreichende Rechte verleihen, durch welche die Erzeugnisse des Geistes und seine Erfindungen am weitesten verbreitet, am sichersten zu einem Gemeingut des Volks erhoben werden.

Dazu dienen am besten Befähigungspatente, welche den Gewerbtreibenden und Kaufleuten im Verhältniß ihrer Theilnahme am Fortschritt Vorrechte vor Andern geben.

Diese Befähigungspatente sollten den Handwerkern

und Kaufleuten verliehen werden, welche bei ihrer Niederlassung eine Prüfung erstunden, jedoch nur auf so lange, als sie einer Fortbildungsanstalt als thätige und beisteuernde Mitglieder sich erweisen.

Die Fortbildungsanstalt könnte aber bestehen in einem Verein der Meister und Kaufleute, der neue gewerbliche Schriften kauft, Versammlungen hält zur Besprechung des Inhalts derselben oder eigener Erfahrungen, der endlich auf gemeinschaftliche Kosten Versuche veranstaltet oder gemeinschaftliche Unternehmungen einleitet, ebenso die Gliederung dieser Gesammtvereinigung nach einzelnen Geschäftszweigen ordnet. Die Vorrechte aber, welche diesen Verbundenen einzuräumen wären, dürften bestehen in dem ausschließenden Rechte, Gehülfen und Lehrlinge anzunehmen und einen offenen Laden zu haben. Der Staat kann die gewerbliche Erziehung der Jugend mit Vertrauen nur denjenigen überlassen, welche durch ihre Theilnahme an dieser Bildungsanstalt einen lebendigen Eifer für den Fort-

schritt an den Tag legen, und er kann das Recht, in offenem Laden zu verkaufen, nur denjenigen ohne Nachtheil einräumen, welche entweder selbst produciren, oder durch ihre Verbindung mit den Gewerbtreibenden ihre Geneigtheit und Fähigkeit zeigen, nicht blos die Verkäufer fremder entfernter Gewerbe, sondern auch die Abnehmer der einheimischen zu sein.

Man kann auch dieses Recht, Gehilfen und Lehrlinge anzunehmen und offenen Laden zu halten, stufenweise erhöhen in dem Verhältniß erhöheter Thätigkeit für die Zwecke des Vereins. Insbesondere kann man das Recht der Kaufleute in dieser Beziehung nach dem Maß ausdehnen, in welchem sie durch Verbindung mit Gewerbtreibenden Fabrikate derselben in entfernte Gegenden verkaufen.

Diese Rechte der Mitglieder des Vereins werden demselben große Theilnahme und reiche Mittel verschaffen, durch welche er in den Stand gesetzt ist, auch größere

Unternehmungen beim Einkauf, Verkauf oder bei der Verarbeitung auszuführen, und Größeres zu leisten, als die jetzt in vielen Städten bestehenden, ganz freiwilligen, eines unmittelbaren Einflusses auf die Gewerbe entbehrenden neueren Gewerbevereine.

Die höchste Aufgabe dieses Vereins wird aber darin bestehen, die Anwendbarkeit aller neuen Erfindungen für den Ort zu prüfen, ebenso neue, im eigenen Kreise erworbene Erfahrungen auszubilden und zur Patentirung vorzubereiten, und auf diese Art den allgemeinen Erfindungspatenten einen fruchtbaren, sich immer verjüngenden Boden zu verschaffen, der Aristokratie der Erfinder, Schriftsteller und Künstler eine volksthümliche, demokratische Unterlage zu geben.

Der Gewerbeverein in dieser Ausdehnung stellt dann auch ein Gegengewicht her gegen die Geldmacht der durch Schutzzölle und Einführungspatente begünstigten Fabrikanten. Er wird verhindern, daß dieselben nicht nach dem

Ablauf der Schutzzeit sich die bisher genossenen Vortheile zum Schaden der Gemeinde mittelst ihres Einflusses anzueignen und wird darauf hinstreben, daß die zur Verfügung der Gemeinde zurückgekehrten Rechte denjenigen Geschäften zugewendet werden, welche nach den von ihm angestellten Prüfungen solche am meisten verdienen. Dieser Verein der durch Befähigungspatente Ausgezeichneten wird daher dem Geist des Fortschritts in den möglichst weiten Kreisen des Volks Geltung verschaffen, so wie die Einführungspatente den Kapitalien der durch Schutzzölle begünstigten Unternehmer die möglichste Verbreitung zu geben geeignet sind.

So können nicht nur die Fabriken, sondern auch die Gewerbe der Handwerker und der Kaufleute mit den mindesten Beschränkungen der Freiheit und mit den geringsten nur aushilfsweise gereichten Geldopfern der Gemeinden zur hohen Blüthe gebracht werden.

So finden wir in der neuen Ordnung der Gewerbe, die mit der Freiheit verbunden ist, alle Ein-

richtungen wieder, die aus der alten überliefert wurden, aber nicht mehr als Hemmnisse des Fortschritts, sondern als Beförderungsmittel desselben, nicht mehr in der trüben Hülle der Verwesung, sondern im heitern Kleid der Verjüngung, in der Gestalt von Belohnungen des Kapitals und Geists, welche dem Wohl des Ganzen und der Freiheit Aller dienen.

Wern

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schübler, Eduard

Der organische Staat

Stuttgart 1847

Pol.g. 870 t
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10770765-1